

**Die gesetzlichen Bestimmungen
des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968**
verbunden mit einem rechtsvergleichenden
Ausblick auf das Jugendgerichtsgesetz
der Bundesrepublik

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts
der DDR ab 1968.

Verbunden mit einem rechtsvergleichenden Ausblick auf das
Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik.

von

Kerstin Eich

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2008
Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2008

978-3-86727-766-2

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Jörg Arnold

Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Michael Heghmanns

Dekan: Prof. Dr. Heinz- Dietrich Steinmeyer

Tag der mündlichen Prüfung: 16.07.2008

D6

Zugl.: Münster (Westf.), Univ, Diss. der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2008

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2008
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen
Telefon: 0551-54724-0
Telefax: 0551-54724-21
www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2008

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86727-766-2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2008 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jörg Arnold, der die Anregung zu diesem Thema gab und durch seine Hinweise und hilfreichen Anregungen während der Bearbeitungszeit die Fertigstellung der Arbeit gefördert hat. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens ist Herrn Prof. Dr. Michael Heghmanns zu danken.

Ebenfalls danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Erich Buchholz, der mir mit seinen persönlichen Erfahrungen und Ausführungen weitergeholfen hat.

Danken möchte ich zudem meiner Patentante Maria Rheinbay für ihre Hilfe beim Korrekturlesen meiner Arbeit.

Nicht zuletzt gilt mein besonders herzlicher Dank meinen Eltern. Ihre uneingeschränkte Förderung meiner Ausbildung und ihre Unterstützung hat die Anfertigung der vorliegenden Arbeit erst ermöglicht.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Kapitel: Die Grundsätze des Jugendstrafrechts der DDR und ein historischer Überblick	9
I. Grundsätze des Jugendstrafrechts.....	9
II. Begriff des Jugendlichen	13
III. Die historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in der DDR	14
1. Jugendgerichtsgesetz von 1952- 1968	14
2. Die Reform von 1968	18
a) Materiell- rechtliche Regelungen	19
b) Verfahrensrechtliche Regelungen	21
2. Kapitel: Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 65- 79 StGB (DDR))	23
I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	23
1. Entwicklungsbedingte Besonderheiten, § 65 III StGB (DDR)	23
2. Schuldfähigkeit, § 66 StGB (DDR)	26
a) Abgrenzung zur Schuld, § 5 StGB (DDR).....	27
b) Abgrenzung zur Zurechnungsfähigkeit, § 15 StGB (DDR)	29
II. Rechtsfolgen	30
1. Absehen von der Strafverfolgung	30
2. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	32
a) Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 28 StGB (DDR)).....	33
b) Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen ..	37
c) Strafen ohne Freiheitsentzug.....	41
aa) Verurteilung auf Bewährung	45
bb) Geldstrafe	52

cc) Öffentlicher Tadel	53
d) Strafen mit Freiheitsentzug	54
aa) Jugendhaft	54
bb) Freiheitsstrafe	57
aaa) Allgemeines	57
bbb) Rückfallstraftaten	60
ccc) Strafaussetzung zur Bewährung	62
cc) Einweisung in ein Jugendhaus	64
e) Zusatzstrafen	66
3. Kapitel: Strafverfahren gegen Jugendliche ab 1968 in der DDR (§§ 69- 77 StPO (DDR))	68
I. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren	68
II. Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche	72
III. Recht des Jugendlichen auf Verteidigung	74
IV. Sachkundige Durchführung des Verfahrens	78
V. Psychiatrische und psychologische Begutachtung im Verfahren	79
VI. Einstellung des Verfahrens	81
VII. Übergabe des Verfahrens an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege	82
VIII. Möglichkeit der Ausschließung des Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten aus der Hauptverhandlung	82
IX. Besondere Verfahren	84
1. Gerichtlicher Strafbefehl	84
2. Beschleunigtes Verfahren	86
4. Kapitel: Das geltende Jugendstrafrecht vor dem Hintergrund der Erfahrungen der DDR und der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion	88
Exkurs: Reformdiskussion zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung	88

I. Anwendungsbereich des JGG	95
1. Allgemeines.....	95
2. Persönlicher Anwendungsbereich.....	96
II. Rechtsfolgen	102
1. Allgemeines.....	102
2. Ambulante Rechtsfolgen	111
3. Jugendarrest	115
4. Jugendstrafe	116
5. Nebenfolgen/- strafen.....	122
a) Allgemeines.....	122
b) Fahrverbot als Nebenstrafe	122
III. Verfahren	124
1. Jugendgerichtsbarkeit	124
2. Beteiligung Verletzter am Verfahren	127
a) Privatklage.....	127
b) Nebenklage	128
3. Beschleunigtes Verfahren	135
 Abschließende Betrachtung.....	 139
 Literaturverzeichnis.....	 146
 Abkürzungsverzeichnis	 163

Einleitung

Mit der Wiedervereinigung von DDR und Bundesrepublik Deutschland am 03.10.1990 stellen Staat und Recht der DDR zwar gesellschaftshistorisch ein abgeschlossenes Kapitel dar, für den Bereich der Zeitgeschichte, speziell der juristischen Zeitgeschichte indes ist die DDR zu einem schier unerschöpflichem Gegenstand geworden.

Ihr Rechtssystem wurde in den vergangenen Jahren vielfach aufgearbeitet und erörtert. Insbesondere das allgemeine Strafrecht hat dabei in verschiedenen Publikationen große Beachtung gefunden.¹ Demgegenüber hat die Thematik des Jugendstrafrechts seit 1968 bislang kaum Aufmerksamkeit gefunden.

Obwohl die Jugendstrafrechtssysteme anderer Länder durchaus nicht selten betrachtet werden,² erscheint es offenbar weniger nahe liegend, die aus gemeinsamen Wurzeln entwickelten deutschen Rechtssysteme zu vergleichen. Dies ist als ein Desiderat der Forschung erst unlängst benannt worden.³

Die Zurückhaltung scheint auf grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber dem Recht der DDR zu beruhen.

Ziel der Arbeit ist es die Lücke in der Forschung zu schließen und kriminalpolitische Denkanstöße zu geben.

Angeknüpft werden kann dabei an die Dissertation von Plath: „Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952“ (Hamburg 2005). Die Dissertation von Plath hat das Jugendgerichtsgesetz der DDR des Jahres 1952 ausführlich dargestellt

¹ Arnold, J., Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1, Gesammelte Beiträge und Dokumente, Freiburg i.Br. 1995; Arnold, J. (Hrsg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit, 2000; Speck, J., Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahrenrecht der DDR, Freiburg i. Br. 1990; Von Elling, B., Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR, Berlin, 2006

² Vgl. Källmann, E., Das neue Jugendstrafrecht in Spanien- Ley organica 5/2000 reguladora de la responsabilidad penal de los menores- Vorbild für ein 2. JGGÄndG, Marburg, 2006 oder Dillenburger, C., Jugendstrafrecht in Deutschland und Frankreich: eine rechtsvergleichende Untersuchung, Köln, 2003 oder Wolff, J., Erziehung und Strafe: Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen; Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn, 1990

³ Vgl. Arnold, J., Einige normative Aspekte der Entwicklung des StGB der DDR, in: Vormbaum, T./Welp, J. (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Supplementband 1: 130 Jahre Strafgesetzbuch – Eine Bilanz, Berlin 2004, S. 454 f.

und mit dem damals geltenden Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1953 verglichen. In Abgrenzung, aber vor allem in Weiterführung dazu sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit die gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafrechts der DDR nach der Reform im Jahre 1968 und eine vergleichende Diskussion ausgewählter Probleme des Jugendstrafrechts der DDR und der BRD.

Am Beginn der Arbeit stehen Ausführungen zu den Grundsätzen des Jugendstrafrechts der DDR sowie ein historischer Überblick über dessen Entwicklung. Im Anschluss erfolgt eine umfassende Erläuterung der besonderen materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen für Jugendliche aus dem StGB 1968 (DDR) und der StPO 1968 (DDR). Die Darstellungsweise ist in diesem Abschnitt der Arbeit systemimmanent, d.h. die verwendete Literatur und das Vokabular sind aus der DDR. Dabei spielen die theoretischen Ausführungen eine größere Rolle als die Praxis. Die Rechtsprechung der DDR ist nur in begrenztem Maße veröffentlicht worden und dies nicht nach zufälliger Auswahl, sondern zur Anleitung der Rechtspflege.⁴ In der Literatur finden sich relativ viele Ausführungen zu Themen des Jugendstrafrechts, mit denen sich die wenig veröffentlichten Gerichtsentscheidungen kaum auseinandersetzen.

Zu Beginn des letzten Kapitels wird die im Zuge der deutschen Wiedervereinigung zwar nur kurzzeitig stattgefundene, aber inhaltsreiche deutsch-deutsche Reformdiskussion nachgezeichnet.

Danach erfolgt eine Darstellung des derzeitigen Jugendstrafrechts, wobei ein Schwerpunkt auf den Themen liegt, die in der kriminalpolitischen Diskussion stehen.

Aufgrund der unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Systeme in der DDR und BRD wird sich im Ergebnis keine absolut richtige Musterlösung für jugendstrafrechtliche Probleme herausstellen lassen. Jedoch sollen ausgewählte Problemfelder des derzeitigen Jugendstrafrechts diskutiert und durch einen

⁴ vgl. Gesamtdeutsches Institut (Hrsg.), Die Rechtsentwicklung in der DDR, ROW 1987 S. 166 ff.; Von Elling, B., Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR, Berlin, 2006, S. 23

Vergleich mit dem Jugendstrafrecht der DDR dahingehend hinterfragt werden, ob sich aus den gewonnenen Kenntnissen der Betrachtung des Jugendstrafrechts der DDR mögliche Tendenzen oder Entwicklungen erkennen lassen. Dabei soll kein Erfolgsrezept angepriesen, sondern lediglich Denkanstöße für weitere Reformüberlegungen gegeben werden.

Bei der Planung der Dissertation war ursprünglich vorgesehen, ein Kapitel der Deliktsstruktur der Jugendkriminalität der DDR und der in der Praxis verhängten Rechtsfolgen zu widmen. Darin sollten Statistiken und Analysen aufgearbeitet und verglichen werden. Während der Bearbeitung stellte sich jedoch heraus, dass keine genauen Zahlen über die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen in der DDR veröffentlicht wurden.

Die jährlichen Angaben des Statistischen Jahrbuchs der DDR unterschieden nicht nach dem Alter und dem Geschlecht.⁵

In den regelmäßig veröffentlichten Berichten des Generalstaatsanwaltes der DDR über die Entwicklung der Kriminalität wurde nur vereinzelt und andeutungsweise zwischen verschiedenen Altersgruppen differenziert.⁶ Es existieren zwar Monographien und Aufsätze, in denen auch zum Teil zahlenmäßige Angaben zur Jugendkriminalität enthalten sind. Diese sind jedoch meist sporadisch und beziehen sich auf den Zeitraum vor der Reform im Jahre 1968.⁷

Die Angaben zu der Delinquenzbelastung für den Zeitraum nach dem Jahre 1968 waren nur vereinzelt und meist in Form von Prozentangaben zu finden.

Eine gesicherte Angabe zu dem Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtkriminalität der DDR kann ebenso nicht gemacht werden, da dazu kein Material vorliegt.

Im Zusammenhang damit kann festgestellt werden, dass in Bezug auf das Häufigkeitsniveau der Jugendkriminalität verschiedene Angaben in der Literatur existieren. Es gibt die Einschätzung, dass die Jugendkriminalität in der DDR, so-

⁵ So auch: Freiburg, A., Jugendkriminalität in der DDR in Baske, S./ Rögner-Francke, H. (Hrsg.), Jugendprobleme im geteilten Deutschland, 1984 S. 227; Bratke, G., Die Kriminologie in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Anwendung im Bereich der Jugenddelinquenz, S.122-124

⁶ Aue, H., Die Jugendkriminalität in der DDR, S. 12

⁷ Freiburg, A./Schintzel, H., Zur Kriminalität von Jugendlichen und Erwachsenen in BRD und DDR, Deutschland Archiv 1971 S. 605 ff.; Lekschas, J., Studien zur Bewegung der Jugendkriminalität in Deutschland und zu ihren Ursachen in: Studien zur Jugendkriminalität, 1965, S. 9 ff.

wie in anderen sozialistischen Staaten unvergleichlich geringer sei als in den kapitalistischen Staaten.⁸ Zudem sei ein ständiges Abnehmen der Delinquenzzahlen bei den Jugendlichen zu beobachten. Der Anteil der straffällig gewordenen Jugendlichen an der Gesamtzahl der Jugendlichen betrage nicht einmal zwei Prozent.⁹ Insbesondere die Struktur der Jugendkriminalität unterscheide sich in den sozialistischen Ländern. Schwere Verbrechen, wie Mord und andere Gewaltverbrechen seien nur vereinzelte Erscheinungen.¹⁰

Dahingegen gibt es auch Quellen, wonach die Jugendlichen von 14- 18 Jahren als die Bevölkerungsgruppe mit der höchsten Kriminalitätsbelastung bezeichnet wurden. Obwohl sie nur 20% der strafmündigen Bevölkerung darstellten, seien sie mit 50% an der gesamten Kriminalität beteiligt gewesen.¹¹

Zu der Art der Jugenddelinquenz wurden einige genauere Angaben veröffentlicht.¹² Nach den dortigen Ausführungen beschränkte sich die Jugendkriminalität nur auf wenige Straftatengruppen. Dazu gehörten Straftaten gegen das sozialistische und persönliche Eigentum, unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, vorsätzliche Körperverletzung und Rowdytum.¹³

Bei einem Anteil von lediglich 30 % an der Gesamtbevölkerung waren die Jugendlichen und Jungerwachsenen zu 75 % Täter bei Taten gegen das sozialistische Eigentum.¹⁴ Zudem waren bei rowdyhaft begangenen Körperverletzungen 58 % der Täter noch keine 25 Jahre alt. Bei Raubdelikten waren sogar 85 % der Täter jünger als 25 Jahre.¹⁵ Diese Delikte seien weitgehend durch jugendtypische Begehungsweise geprägt gewesen. Insbesondere die Eigen-

⁸ Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 19

⁹ Sarge, G., Einige Gedanken zur Rechtssprechung bei Straftaten Jugendlicher, NJ 1979, S. 53

¹⁰ Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 19

¹¹ Freiburg, A., Jugendkriminalität in der DDR in Baske, S./ Rögner-Francke, H. (Hrsg.), Jugendprobleme im geteilten Deutschland, S. 227

¹² Vgl. Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G., Kriminologie 1983, S. 190 ff.; Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 16 ff.

¹³ Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 20

¹⁴ Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G., Kriminologie 1983, S. 192; vgl. zu den Zahlen ebenfalls: Freiburg, A., Jugendkriminalität in der DDR in Baske, S./ Rögner-Francke, H. (Hrsg.), Jugendprobleme im geteilten Deutschland, S. 230

¹⁵ Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G., Kriminologie 1983, S. 196+197

tumsdelikte seien durch ihre sehr geringe Gesellschaftswidrigkeit gekennzeichnet gewesen.¹⁶

Diese Angaben vermitteln lediglich eine sehr allgemeine Übersicht über die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen in der DDR und bieten keine ausreichende Grundlage für konkretere Aussagen. Sie reichen auch nicht aus, um sinnvolle und brauchbare Schlussfolgerungen über die Delinquenzbelastung der Jugendlichen in der DDR zu ziehen. Jede weitergehenden Folgerungen, die man aus dem vorhandenen Material ziehen würde, kämen einer Mutmaßung gleich und können somit nicht Gegenstand dieser Arbeit werden.

In beiden Staaten gleichlautende Abkürzungen für Gesetze wie z.B. StGB sind nachstehend mit den Unterscheidungskürzeln (DDR) für die Gesetze der DDR und (BRD) für die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland versehen

¹⁶ Sarge, G., Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher, NJ 1979, S. 53

1. Kapitel: Die Grundsätze des Jugendstrafrechts der DDR und ein historischer Überblick

I. Grundsätze des Jugendstrafrechts

In der sozialistischen Gesellschaft wurde der Entwicklung der jungen Generation große Aufmerksamkeit gewidmet. Sie hatte eine besondere Stellung in der DDR. Es galt die Trivialweisheit: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft; denn ohne Mitwirkung der Jugend kann das gesteckte Endziel, die Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung nicht erreicht werden.“¹⁷

Das Ziel war es dabei, die junge Generation von der kriminellen Belastung zu befreien.¹⁸

Dabei wurde es bewusst vermieden, ausschließlich nach speziellen Ursachen der Jugendkriminalität zu forschen. Der Kampf gegen die Kriminalität sollte nicht in Jugend- und Erwachsenenkriminalität aufgespaltet werden. Die Jugendkriminalität sei ein gesamtgesellschaftliches Problem, welches nur im Kampf gegen die Kriminalitätsursachen überhaupt beseitigt werden könne.¹⁹ Sie könne nur als untrennbarer Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung erforscht werden.²⁰

Jedoch sollte der Vorbeugung der Jugendkriminalität das Hauptaugenmerk gelten, da die Entwicklung der Gesamtkriminalität von der Beherrschung der Kinder- und Jugendkriminalität abhängt.²¹

Nach Art. 90 II DDR-Verf. war die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten – somit auch der Jugendkriminalität - „gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.“²² Dieses Prinzip wurde noch durch Art. 3 StGB (DDR) konkretisiert. In diesem ist das staatsrechtliche Prinzip

¹⁷ Aue, H., Die Jugendkriminalität in der DDR, S. 132

¹⁸ Lekschas, J./Hennig, W., Probleme der Jugendkriminalität, in: Szewczyk, Hans, Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 11.

¹⁹ Aue, H., Die Jugendkriminalität in der DDR, S. 110, 151

²⁰ Hennig, W., Zu einigen Grundfragen jugendkriminologischer Forschung in der DDR, Staat und Recht 1974, S. 293+294

²¹ Harrland, H., Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR, NJ 1968, S. 394; Aue, H., Die Jugendkriminalität in der DDR, S. 164

²² Mampel, S., Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik – Kommentar, 2. Aufl., 1972, S.1220 f.

der gemeinsamen Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität verankert.²³

Eine weitere Verwirklichung des Gedankens der gesamtgesellschaftlichen Erziehung von Jugendlichen war mit der Einbeziehung von Bürgern in das Verfahren gegen Jugendliche in Art. 6 StGB (DDR) geregelt. Diese Bestimmung wirkte sich in der Beteiligung der Arbeits- oder Klassenkollektive und der Schöffen im Verfahren aus.²⁴ Das Wirken von gesellschaftlichen Kräften im Jugendstrafrecht stellte einen bedeutsamen Grundsatz der DDR im Kampf gegen die Ursachen der Jugendkriminalität dar.²⁵

Das gesamte Jugendstrafverfahren war von der Frage zur Überwindung der Kriminalität sowie der grundsätzlichen Stellung der Jugend in der Gesellschaft durchzogen.²⁶ Als Kernprobleme der Ursachen der Jugendkriminalität wurden häufig Komplikationen im sozialen Integrationsprozess und das konfliktreiche Hineinwachsen der Jugendlichen in die bewusste, gesellschaftliche Verantwortung betrachtet.

Aus diesem Grund wurde die Analyse der subjektiven Widerspiegelung des sozialen Status als ein wesentlicher Bestandteil im Strafverfahren gegen Jugendliche angesehen. So sollte dem negativen Selbstbild und der Unzufriedenheit mit dem sozialen Status unter Gleichaltrigen entgegengewirkt werden.²⁷

Ein vorherrschender Grundsatz im Strafrecht der DDR und folglich auch im Jugendstrafrecht war der Erziehungsgedanke.²⁸ Dies wurde schon in der Grundsatzbestimmung des Art. 2 StGB (DDR) festgehalten. Dieser besagte, dass der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit – in der Einheit mit Schutz und Vorbeugung - auch darin bestünde, den Gesetzesverletzer wirksam

²³ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 22

²⁴ Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952, 2005, S. 170;

²⁵ vgl. Geister, E./Lehmann, H., Zum Ausspruch und zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher nach § 70 StGB, NJ 1970, S. 387

²⁶ Luther, H./Bein, H., Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens und zur Verhütung der Jugendkriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik in: Studien zur Jugendkriminalität, S.180

²⁷ Dettenborn, H., Besonderheiten der Einstellungen jugendlicher Straftäter und Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren, NJ 1971, S. 544; siehe auch: Aue, H., Die Jugendkriminalität in der DDR, S. 152

²⁸ Buchholz, I., Zum Erziehungsgedanken im Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 273, siehe auch: Aue, H., Die Jugendkriminalität in der DDR, S. 106

zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewusstem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Die Basis der Erziehungsarbeit der DDR war der Glaube an die Erziehbarkeit und Wandelbarkeit eines jeden Menschen.²⁹ Der Erziehungsgedanke beherrschte somit das gesamte Strafrecht und galt als gesellschaftlicher Prozess.³⁰

Im Strafverfahren gegen Jugendliche wurde dieser Grundgedanke gem. § 65 III StGB (DDR) dahingehend konkretisiert, dass Maßnahmen einzuleiten waren, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen. Um dieser Forderung gerecht zu werden, mussten gesellschaftliche Kräfte unter dem Aspekt der Erziehung des Jugendlichen in das Strafverfahren einbezogen werden. Damit eine erzieherische Einwirkung sichergestellt werden konnte, mussten diese Kräfte gewillt und auch objektiv in der Lage gewesen sein, die weitere Erziehung des Jugendlichen zu fördern.³¹ Seine Lebens- und Erziehungsverhältnisse sollten in den Kollektiven der Gesellschaft nach individuellen Erziehungsprogrammen so gestaltet werden, dass die sozialistische Erziehung im Sinne einer Persönlichkeitsformung optimal gefördert werden konnte.³²

Die einzelnen Maßnahmen berücksichtigten differenziert die Möglichkeiten gesellschaftlicher Erziehung bei der Durchsetzung persönlicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Durch die verschiedene Gewichtung gesellschaftlicher und staatlicher Erziehung in den Maßnahmen konnten sie je nach Bedürfnissen individuell bei den Jugendlichen angewendet werden.³³

Das Erziehungsziel sollte die Erziehung der Jugendlichen zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Bürger sein. Dabei war es wichtig, der Jugend bewusst zu machen, dass sie selbst hohe Verantwortung für ihre eigene Entwicklung zur sozialistischen Persönlichkeit zu tragen hatte (§ 1 Jugendgesetz der DDR³⁴).³⁵

²⁹ Zimmermann, V., Den neuen Menschen schaffen, 2004, S. 18

³⁰ vgl. Weber, H., Zum Begriff der Straftat im neuen Strafgesetzbuch (unveröff. Dok.), S. 11

³¹ Geister, E./Lehmann, H., Zum Ausspruch und zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher nach § 70 StGB, NJ 1970, S. 387

³² Buchholz, I., Zum Erziehungsgedanken im Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 274

³³ Lehmann, H.-D., Die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) – ihre rechtspolitische Funktion und ihre Anwendungsvoraussetzungen, 1983, S. 148

³⁴ GBl I 1974, S. 45 ff.

Dazu gehörte es auch, ihnen die Lösung klarer Aufgaben in eigener Verantwortung zu übergeben, so dass ihre Leistung und Initiative voll zur Geltung kommen konnten. Dies sollte zur Folge haben, dass sich die Jugendlichen mit den Zielen des Sozialismus identifizieren und dadurch die Möglichkeiten der Rechtsverletzungen aufgrund sozial destruktiver Widerspruchsentfaltung eingeschränkt werden.³⁶

Dabei hatte auch die Rechtserziehung der Jugend, als wichtiger Bestandteil der sozialistischen Jugenderziehung, eine große Bedeutung.³⁷ Sie diente der Herausbildung und Festigung eines gestärkten sozialistischen Rechtsbewusstseins. Die Rechtserziehung sollte die Jugendlichen dazu befähigen, sich bewusst und eigenständig für Ordnung, Disziplin und die Durchsetzung der Normen sozialistischen Zusammenlebens in allen gesellschaftlichen Bereichen einzusetzen.³⁸ Die rechtserzieherische Tätigkeit wurde weitestgehend von Richtern ausgeübt. Sie vermittelten die Grundkenntnisse des sozialistischen Rechts und der Moral in ihren Verhandlungen oder durch Vorträge in Schulen oder vor Jugendkollektiven. So wurden auch Vereinbarungen mit FDJ- Ordnungsgruppen getroffen, die auf gefährdete Jugendliche erzieherisch Einfluss nehmen sollten. Ihre Arbeit war es, anknüpfend an die praktischen Probleme der verschiedenen Altersgruppen und Lebensbereiche, den Jugendlichen Grundkenntnisse in einigen Rechtszweigen zu vermitteln.³⁹ Die Mitglieder der FDJ wurden in Schulungen mit den Rechtsvorschriften, die dem Schutze der Jugend dienen, vertraut gemacht.⁴⁰

³⁵ Buchholz, I., Zum Erziehungsgedanken im Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 273

³⁶ Siehe dazu Lekschas, J. (Leitung Autorenkollektiv), Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Auflage, 1988, S. 292f.

³⁷ Sarge, G., Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher, NJ 1979, S. 53

³⁸ Schlegel, J./Horn, K./Seifert, H., Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität, NJ 1976, S. 37

³⁹ vgl. auch ausführlicher zur FDJ- Organisation im Rahmen der Rechtserziehung: Wehner, C., Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewusstseins der Jugendlichen, NJ 1974 S. 634

⁴⁰ Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 12. Plenartagung am 25. September 1974: Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen, NJ 1974 S. 639

II. Begriff des Jugendlichen

Wer als Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze der DDR zu verstehen war, ergab sich aus § 65 II StGB (DDR). Danach war Jugendlicher, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Die untere Grenze richtete sich nach dem Strafmündigkeitsalter. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr waren Kinder im Sinne des § 148 V StGB (DDR), also strafunmündig und somit strafrechtlich nicht verantwortlich.⁴¹ Diese Festlegung wurde mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 vorgenommen. Sie wurde mit der sozialen Stellung der Kinder und Jugendlichen begründet, wovon damals die meisten mit vierzehn Jahren die Volksschule verließen und ins Arbeitsleben eintraten und damit denselben Gesetzen und Bedingungen im Leben wie die Erwachsenen unterlagen.⁴²

Die Obergrenze von achtzehn Jahren bestimmte sich nach dem vollen Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte.⁴³ Obwohl der Begriff des Jugendlichen im Jugendgesetz der DDR die jungen Bürger bis zum 25. Lebensjahr erfasste, ist der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Obergrenze von achtzehn Jahren im Strafrecht geblieben.

Die Begründung dafür wurde darin gesehen, dass man mit achtzehn Jahren volljährig und auch in anderen Rechtsbereichen (Staats-, Zivil-, Arbeits-, Familienrecht) voll handlungsfähig sei.⁴⁴ Zudem wurde vertreten, dass das sozialistische Strafrecht ausreichend die Erkenntnisse der Jugendforschung auch bei jungen Straftätern, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben, berück-

⁴¹ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 247-248

⁴² Lekschas, J. (Leitung des Autorenkollektiv), Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1988, S. 289. Die Frage nach dem Strafmündigkeitsalter wurde vor der Reform 1968 stark diskutiert. Es gab Vorschläge, das Strafmündigkeitsalter auf 16 Jahre hochzusetzen und nur bei schweren Taten auch Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren strafrechtlich in Verantwortung zu ziehen. Vgl. Protokoll über die 23. Sitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines StGB am 13. Mai 1960 (unveröff. Dok.), S. 12; Protokoll der 43. Sitzung der StGB- Grundkommission am 17./18. 8. 1962 (unveröff. Dok.), S. 14

⁴³ Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G.: Kriminologie 1983, S. 351; Luther, H., Strafrechtliche und kriminalpolitische Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher in der Deutschen Demokratischen Republik, MschrKrim 1987, S. 15

⁴⁴ Lekschas, J., (Leitung des Autorenkollektiv): Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1988, S. 289

sichtige.⁴⁵ Sowohl das variable Sanktionensystem als auch die gesetzlichen Strafraumen ermöglichten gerechte Entscheidungen im Einzelfall.⁴⁶

Ein anderer Grund für die Außer Acht Lassung der Jungerwachsenen über 18 Jahren wurde auch zum Teil in der Gewährleistung des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gesehen. Da die Gruppe der 18- 21 jährigen die höchste Kriminalitätsrate zu verzeichnen hatte⁴⁷, war man der Ansicht, dass der Schutz am Besten umzusetzen sei, wenn man sie den Strafzwecken der Sicherung und Generalprävention und somit dem Erwachsenenstrafrecht unterwerfen könne.⁴⁸

III. Die historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in der DDR

Im Folgenden wird die historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in der DDR dargestellt. Dabei wird vom JGG 1952 ausgegangen.

1. Jugendgerichtsgesetz von 1952- 1968⁴⁹

Am 25. März 1952 trat in der DDR das Jugendgerichtsgesetz in Kraft.⁵⁰ Dieses Gesetz entstand zu einer Zeit, in der die DDR sich noch in der Anfangsphase befand, und wies somit noch Parallelen zu den Jugendgerichtsgesetzen aus den Jahren 1923⁵¹ und 1943⁵² auf, es enthielt neben materiell- rechtlichen Regelungen auch solche des Strafprozess- und Strafvollzugsrechts.⁵³

Der Geltungsbereich wurde in Anlehnung an das JGG von 1923 auf die 14- bis 18- Jährigen beschränkt. Die noch im Reichsjugendgesetz von 1923 enthaltene

⁴⁵ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 534

⁴⁶ Luther, H., Strafrechtliche und kriminalpolitische Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher in der Deutschen Demokratischen Republik, MschrKrim 1987, S.15

⁴⁷ vgl. Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G., Kriminologie 1983, S. 351ff.

⁴⁸, Schmidt, H.-T., Das Jugendstrafrecht in der DDR in: Lange, R./ Meissner, B./ Pleyer, K., Probleme des DDR- Rechts, S. 155

⁴⁹ Wird im weiteren Teil der Arbeit als JGG 1952 bezeichnet

⁵⁰ GBl. 1953, S. 411

⁵¹ RGBl. 1923, S. 135

⁵² RGBl. 1943, S. 639

⁵³ Maurach, R.: Das neue Jugendstraf- und Verfahrensrecht der DDR, JOR 1969, S. 7

Ausdehnung auf 12- und 13- Jährige bei schweren Straftaten wurde nicht übernommen.⁵⁴

Das JGG 1952 wurde jedoch wesentlich dahingehend geprägt, dass der Staat den Jugendlichen die sozialistische Weltanschauung vermitteln wollte.⁵⁵ Dem Erziehungszweck wurde der „Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft“ übergeordnet.⁵⁶ Der Gesetzgeber wollte damit die Distanzierung zum Nationalsozialismus und dessen Gedankengut verdeutlichen.⁵⁷ Zudem sollte damit klargestellt werden, dass das neue Jugendstrafrecht die allgemeingültigen Strafzwecke verfolge und in seinem Wesen keinen Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht beinhalte. Der Erziehungsgedanke sollte zwar seinen Ausschlag finden, jedoch sollte die in jedem Strafurteil zum Ausdruck kommende Autorität des Staates nicht verdunkelt werden.⁵⁸

Bereits in der Präambel des JGG 1952 wurde erwähnt, dass das Erziehungsziel die Erziehung des Jugendlichen zu einem verantwortungsbewussten Bürger der DDR sein sollte. Jeder Jugendliche sollte als Verfechter der Ideen des Sozialismus aktiv auftreten.⁵⁹

Die Ursache für Jugendkriminalität wurde überwiegend in einem Mangel an sozialistischen Werten gesehen. Das JGG sprach insbesondere den Erwachsenen eine große Verantwortung im Kampf gegen die Jugendkriminalität zu. Die entscheidenden Aufgaben der Erziehungsberechtigten waren es, eine enge Beziehung der Jugendlichen zum sozialistischen Staat herzustellen und sie im Sinne der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu erziehen.⁶⁰

Aufgrund dessen fanden sich im JGG 1952 auch Normen, wonach Erziehungspflichtige bei der Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber Jugendlichen strafrechtlich belangt werden konnten (§§ 6- 8 JGG 1952).

⁵⁴ Schmidt, H.-T.: Das Jugendstrafrecht in der DDR in: Lange, R./ Meissner, B./ Pleyer, K., Probleme des DDR- Rechts S. 147

⁵⁵ Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 – Eine darstellende und vergleichende Untersuchung, 2005, S.188.

⁵⁶ Schmidt, H.-T. Das Jugendstrafrecht in der DDR, in Lange, R./ Meissner, B./ Pleyer, K, Probleme des DDR-Rechts, S.148

⁵⁷ Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 – Eine darstellende und vergleichende Untersuchung, 2005, S.1

⁵⁸ Nathan, H., Das neue Jugendgerichtsgesetz, NJ 1952, S.247

⁵⁹ Lekschas, J., Gegen bürgerlich- idealistische Tendenzen in der Theorie des Jugendstrafrechts, SuR 1958, S. 384

⁶⁰ vgl. Lekschas, J. (Leitung Autorenkollektiv), Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1988, S. 292

Ein Jugendlicher konnte nach dem JGG 1952 nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die geistige und sittliche Reife besaß (§ 4 JGG 1952). Er musste reif genug sein, um die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat einzusehen. Es stand nicht mehr wie im JGG von 1923 das Unrecht der Tat im Vordergrund, sondern die Gesellschaftsgefährlichkeit. Als eine wichtige Grundlage von Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit wurde die richtige Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung anerkannt. Die Gefährdung der gesellschaftlichen Entwicklung prägte das Wesen der Gesellschaftsgefährlichkeit. Straftaten seien eine Hemmnis für die Entwicklung zu einer sozialistischen Gesellschaft. In jeder Straftat würden sich die Nachwirkungen des Kapitalismus zeigen, der die menschliche Gemeinschaft zersplittere und die Menschen isoliere.⁶¹

Es musste im Verfahren festgestellt werden, ob der Jugendliche grundsätzlich fähig war, den durch seine Handlung angerichteten Schaden, den er der Gesellschaft zugefügt hat, zu erkennen und ob er die moralisch- politische Verwerflichkeit seiner Tat eingesehen hatte.⁶² Die fehlende Verantwortungsreife wurde bei Jugendlichen als Regel angenommen und musste seitens des Gerichts widerlegt werden.⁶³

Als Rechtsfolgen waren im JGG Erziehungsmaßnahmen und die Freiheitsentziehung bestimmt. Dabei sollten Erziehungsmaßnahmen die Regel sein und nur wenn das Gericht sie für ungenügend hielt sollte auf Strafe erkannt werden. Der Schutz der Gesellschaft und der Ordnung und die Gefährlichkeit der Tat sollten für diese Abgrenzung maßgeblich sein.⁶⁴

Als Erziehungsmaßnahmen waren Verwarnung, Weisung, Familien- und Heim-erziehung und Schutzaufsicht vorgesehen (§§ 9- 15 JGG 1952). Sie waren nicht dazu bestimmt, den Jugendlichen zu bestrafen, sondern hatten ausschließlich Erziehungsfunktion.⁶⁵ Nach § 9 II JGG konnten mehrere Erzie-

⁶¹ Krutzsch, W., Die programmatische Erklärung und der Beschluss des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege- Richtschnur für die Arbeit der Justizorgane, NJ 1961, S. 738, 739

⁶² Müller, W., Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher nach § 4 JGG, NJ 1957, S. 424, 427

⁶³ Hartmann, R., Das künftige Jugendstrafrecht, NJ 1967, S. 146

⁶⁴ Stegmann, M., Zur Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes, NJ 1953 S.195

⁶⁵ Szewczyk, H., Das neue Jugendstrafrecht und seine Grundlagen vom Stand der Jugendpsychiatrie NJ 1961, S. 457

lungsmaßnahmen nebeneinander angeordnet werden, so dass jeweils die geeigneten Maßnahmen für die Jugendlichen gefunden werden konnten.⁶⁶

Als einzige Strafe konnte die Freiheitsentziehung ausgesprochen werden. Diese wurde in speziellen Jugendhäusern vollzogen (§ 17 JGG 1952). Sie unterlag nach dem Gesetz keinen speziellen Voraussetzungen. Das Gericht sollte jedoch vor der Verhängung überprüft haben, ob eine Erziehungsmaßnahme nicht ausreichend wäre. In Abgrenzung zu der Freiheitsstrafe im allgemeinen Strafrecht sollte die Strafe der unterschiedlichen psychischen und physischen Eigenart der Jugendlichen entsprechend ausgestaltet werden. Der Grund für diesen Unterschied wurde nicht in der anderen Qualität der Verantwortlichkeit gegenüber Erwachsenen, sondern im Vorliegen besonders günstiger Voraussetzungen für eine erzieherische Einwirkung gesehen.⁶⁷

Die Dauer der Freiheitsentziehung konnte zwischen drei Monaten und 10 Jahren liegen. Für die genauere Bestimmung des Strafraumens war nach § 17 II JGG 1952 der Strafraum des allgemeinen Strafrechts mit den eben genannten Ober- und Untergrenzen maßgebend. Wenn das Gericht eine dreimonatige Strafe nicht für angemessen hielt, musste es eine Erziehungsmaßnahme verhängen. Eine Freiheitsentziehung für eine Dauer von weniger als drei Monaten wurde als schädlich für die Jugendlichen angesehen. Es würde bei derart kurzen Freiheitsstrafen keine nachhaltige erzieherische Beeinflussung stattfinden.⁶⁸

Nach §§ 18- 20 JGG 1952 konnte das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aussetzen, wenn zu erwarten war, dass sich der Verurteilte in der Bewährungszeit verantwortungsbewusst verhält und auch in Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann. In diesen Fällen der „bedingten Verurteilung“ wurde ein Urteil mit Strafausspruch gefällt, welches bei Nichteinhaltung der dem Jugendlichen für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten dennoch vollstreckt werden konnte (§ 20 II JGG 1952).

Gegen Jugendliche war nach dem JGG 1952 sowohl das Strafbefehlsverfahren als auch das beschleunigte Verfahren unzulässig. Die in diesen Verfahren durchgeführte summarische Prüfung widerspreche dem Grundsatz, dass das

⁶⁶ Stegmann, M., Zur Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes, NJ 1953, S. 195

⁶⁷ Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1957, S. 575

⁶⁸ Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1957, S. 576

Verfahren gegen Jugendliche mit einer erhöhten Sorgfalt durchgeführt werden solle.⁶⁹

Die Strafverfahren gegen Jugendliche fanden nach §§ 29 I JGG 1952 vor den Jugendgerichten statt. In diesen Verfahren wurden auch Jugendstaatsanwälte bestellt. Diese sollten, ebenso wie die Jugendrichter und Schöffen, erzieherisch befähigt sein.

2. Die Reform von 1968

Ende der 50er Jahre stieg in der DDR das Bedürfnis nach einer Reform, da die strikte Trennung der Jugendstrafrechtsfragen von den Problemen der allgemeinen Bekämpfung der Kriminalität als nicht mehr sinnvoll erachtet wurde.⁷⁰ Zur vollen einheitlichen Entfaltung der sozialistischen Ideologie und zur Herausbildung eines einheitlichen sozialistischen Bewusstseins sollte es keine getrennten Wege für Erwachsene und Jugendliche mehr geben.⁷¹ Dieses führe nur zu einer Absonderung der Jugendprobleme von den allgemeinen Fragen der sozialistischen Gesellschaft.⁷² Zudem wurden die bis dahin auftretenden Mängel in der Kriminalitätsbekämpfung der Spaltung von Jugend- und Erwachsenenkriminalität zugeschrieben.⁷³

Das politische Selbstverständnis der DDR war davon geprägt, dass im Grundsatz letztlich auch der Jugendliche als ein verantwortlicher Teil des sozialistischen Staates angesehen wurde. Es sollten zwar nach wie vor gewisse Unterschiede in der Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen bestehen bleiben, jedoch bedürfe es keines komplett eigenen Verfahrens.

Am 12.01.1968 traten in der DDR ein neues Strafgesetzbuch⁷⁴ und eine neue Strafprozessordnung⁷⁵ in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften wurde

⁶⁹ Nathan, H., Das neue Jugendgerichtsgesetz, NJ 1952, S. 249

⁷⁰ Lekschas, J./Fräbel, A., Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung, NJ 1959, S. 341

⁷¹ Grathenauer, K., Die Überwindung der Sonderstellung des Jugendstrafrechts - ein gesellschaftliches Erfordernis, in: Beiträge zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, 1961, S. 94

⁷² Lekschas, J./Fräbel, A.: Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung NJ 1959, S. 342.

⁷³ Grathenauer, K., Die Überwindung der Sonderstellung des Jugendstrafrechts - ein gesellschaftliches Erfordernis, in: Beiträge zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, 1961, S. 97

⁷⁴ GBl 1968, S. 1 ff.

das JGG 1952 außer Kraft gesetzt. Die neuen Gesetze enthielten jeweils materiellrechtliche bzw. verfahrensrechtliche Besonderheiten für Jugendliche.⁷⁶ Damit wurde einer bereits lange bestehenden Forderung nach einer Vereinigung des Jugendstrafrechts mit dem allgemeinen Strafrecht entsprochen.⁷⁷

Die Abschaffung des JGG 1952 und somit die Eingliederung der jugendrechtlichen Regelungen in das allgemeine Strafrecht hatte keinen Einfluss auf die hochrangige Stellung, die die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der DDR hatte. Durch die Einbeziehung der Regelungen für Jugendliche in das Gesamtsystem des Strafrechts und des Strafprozessrechts wurde die Besonderheit der Bestimmungen für Jugendliche noch betont. Mittels dieser Vereinheitlichung wurde der gesamtgesellschaftliche Erziehungsauftrag deutlich gemacht.⁷⁸

Die Abschnitte für Jugendliche im StGB (DDR) und der StPO (DDR) waren Bestandteile des Gesamtsystems des Strafrechts. Die allgemeinen Regelungen des Gesamtsystems galten – soweit nichts anderes bestimmt war - auch im Jugendstrafrecht.⁷⁹

Im Folgenden werden die Neuerungen sowohl der materiell- rechtlichen als auch der prozessualen Regelungen im Vergleich zum JGG 1952 kurz dargestellt.

a) Materiell- rechtliche Regelungen

Im Einzelnen waren im 4. Kapitel des StGB (DDR) die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher geregelt. Die Vorschriften der §§ 65 und 66 StGB (DDR) enthielten die Voraussetzungen, die in Bezug auf das Lebensalter und den Bewusstseins- und Entwicklungsstand bei den Jugendlichen vorliegen mussten, um in materiellrechtlicher Hinsicht beurteilt werden zu können. Als Jugendlicher im Sinne des Strafgesetzes galt derjenige, der über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt war. Eine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden sah das StGB (DDR) nicht vor.

⁷⁵ GBl 1968, S. 49 ff.

⁷⁶ Diese werden in Kap. 2 und 3 der Arbeit ausführlich erläutert

⁷⁷ Hartmann, R., Das künftige Jugendstrafrecht, NJ 1967, S. 144

⁷⁸ Hartmann, R., Das künftige Jugendstrafrecht, NJ 1967, S. 144

⁷⁹ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 217.

Die Bestimmungen der §§ 67- 76 StGB (DDR) regelten die verschiedenen – gegenüber Erwachsenen unterschiedlichen - Rechtsfolgen im Strafverfahren gegen Jugendliche.

Um bei der Bewertung des strafrechtlichen Verhaltens den Unterschieden zwischen Erwachsenen und Jugendlichen gerecht zu werden, waren nach § 65 III StGB (DDR) so genannte entwicklungsbedingte Besonderheiten bei Jugendlichen zu berücksichtigen.⁸⁰ Diese hatten insbesondere Bedeutung für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Auswahl, Ausgestaltung und Verwirklichung der geeigneten Maßnahme.⁸¹

Andere Neuerungen im Vergleich zum JGG 1952 waren die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Bezugspunkt war von nun an nicht mehr die Einsichtsfähigkeit in Bezug auf die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat, sondern die Fähigkeit des Jugendlichen, sich bei seinen Entscheidungen von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§ 66 StGB (DDR)). In der Praxis brachte diese Veränderung jedoch keinen wesentlichen Unterschied, da der Jugendliche weiterhin die Fähigkeit haben musste, zu erkennen, dass die Tat nicht den Regeln der Gesellschaft entsprach.⁸²

Die Verantwortlichkeit musste jedoch im Gegensatz zu der Regelung des JGG 1952 in jedem Verfahren ausdrücklich festgestellt werden. Der Grundgedanke, dass jeder Jugendliche durch die Erziehung und Einwirkung in die Entwicklung die Fähigkeit erwirbt, sich von den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, lag den Regelungen des StGB zu Grunde.⁸³

Das System der Rechtsfolgen für Jugendliche im StGB verlief nicht mehr zweispurig, wie dies im JGG 1952 noch der Fall war, d.h. es wurde nicht mehr in Erziehungsmaßnahmen und Strafen unterteilt. Der Grund lag in der Auffassung, dass es im sozialistischen Strafrecht keinen Gegensatz zwischen Strafen und

⁸⁰ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5.Aufl., 1987, S. 217.

⁸¹ Amboss, M., Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten und der Tatmotive für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher, Der Schöffe 1979 S. 39

⁸² Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 – Eine darstellende und vergleichende Untersuchung, 2005, S. 172; vgl. auch: Schmidt, H.-T., Das Jugendstrafrecht in der DDR, in: Lange, R., / Meissner, B./ Pleyer, K., Probleme des DDR-Rechts, S. 154

⁸³ Hartmann, R., Das künftige Jugendstrafrecht, NJ 1967, S. 146; siehe auch: Schmidt, H.-T., Das Jugendstrafrecht in der DDR, in: Lange, R., / Meissner, B./ Pleyer, K., Probleme des DDR-Rechts, S. 154

Erziehen geben solle, so dass bei den Maßnahmen auch keine Unterteilung geboten sei.⁸⁴ Es gab lediglich noch die Bezeichnung „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“.⁸⁵ Dieser Begriff sollte zum Ausdruck bringen, dass nicht die Strafe der zentrale Begriff der Straftatfolge ist, sondern die Verantwortlichkeit des Täters vor der Gesellschaft.⁸⁶

Unter den Begriff der Maßnahmen fielen fünf verschiedene Formen der Sanktionen: Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, Strafen ohne Freiheitsentzug, Strafen mit Freiheitsentzug und die Zusatzstrafen.

Die bedeutendste Veränderung der Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht war im Bereich der Strafen mit Freiheitsentzug zu erkennen. Im Jahre 1968 gab es drei Arten von Strafen mit Freiheitsentzug: die Jugendhaft, die Einweisung in ein Jugendhaus und die Freiheitsstrafe. Die Jugendhaft und die Einweisung in ein Jugendhaus waren für Jugendliche im 4. Kapitel des StGB speziell geregelt. Im Gegensatz dazu verwies das StGB hinsichtlich der Freiheitsstrafe vollständig auf die allgemeinen Regelungen. Damit gab es in Bezug auf die Freiheitsstrafe keine eigenständigen Regelungen für Jugendliche mehr.

b) Verfahrensrechtliche Regelungen

Der 5. Abschnitt der StPO (DDR) 1968 enthielt die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche.

Diese betreffen in den §§ 69-77 StPO (DDR) die Mitwirkung Dritter im Verfahren gegen Jugendliche, das Recht des Jugendlichen auf Verteidigung, das Erfordernis einer sachkundigen Durchführung des Verfahrens sowie die Einstellung, aber auch die Übergabe des Verfahrens gegen Jugendliche an gesellschaftliche Erziehungsträger und gesellschaftliche Organe der Rechtspflege.

Eine Neuerung im Vergleich zum JGG 1952 war die gesetzliche Regelung der Einbeziehung von gesellschaftlichen Organen in das Verfahren gegen Jugendliche in § 77 i.V.m. 58 StPO (DDR). Die gesellschaftlichen Gerichte wurden

⁸⁴ vgl. Konzeption des sozialistischen Strafgesetzbuches (unveröff. Dok.), 1964, S. 23

⁸⁵ Diese Einspurigkeit der Rechtsfolgen wurde in der BRD nicht anerkannt. Aufgrund der deutlichen Verschiedenartigkeit der Sanktionen erkannte man dem System eine Mehrspurigkeit zu, vgl. Maurach, R., Das neue Jugendstraf- und Verfahrensrecht der DDR, JOR 1969 S. 10

⁸⁶ vgl. Renneberg, J., Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR, NJ 1967, S. 107

zwar auch schon vor der Reform 1968 am Verfahren beteiligt, jedoch gab es dafür keine gesetzliche Stütze.⁸⁷ Durch die Schaffung der Rechtsgrundlage in der StPO (DDR) wurde der Grundsatz der Beteiligung der Bürger an der Rechtspflege (Art. 6 StGB) verdeutlicht.

Weiterhin gab es eine Veränderung auf dem Gebiet der Verfahrensarten. In der „neuen StPO“ war das beschleunigte Verfahren auch gegen Jugendliche nach § 257 ff. StPO (DDR) zulässig, wobei es jedoch der Einschränkung des § 258 StPO (DDR) unterlag.

Eine weitere Besonderheit gab es auf prozessualer Ebene im Bereich der Rechtsmittel. Der Verteidiger sowie die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen konnten, auch gegen seinen Willen, sowohl für den Jugendlichen als auch im eigenen Namen Rechtsmittel einlegen.⁸⁸

Mit der Abschaffung eines eigenen Jugendgerichtsgesetzes wurde ebenso die spezielle Jugendgerichtsbarkeit abgeschafft. Die Zuständigkeit regelte sich für Jugendliche damit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz⁸⁹. Die allgemeinen Gerichte waren zugleich auch Jugendgerichte.⁹⁰

Zudem war die Verhandlung vor dem Gericht auch in Verfahren gegen Jugendliche nach der „neuen StPO“ grundsätzlich öffentlich. Das Gericht konnte die Öffentlichkeit ausschließen, wenn bei Zulassung der Öffentlichkeit Nachteile für die Erziehung des Angeklagten zu befürchten waren (§ 211 II StPO (DDR)).

Der frühere Grundsatz⁹¹ der Nichtöffentlichkeit bei Verfahren gegen Jugendliche wurde somit zur Ausnahme umfunktioniert.

⁸⁷ vgl. Ausführungen zur Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte 2. Kap. II 2. a); 4. Kap. III 2. b)

⁸⁸ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 334; Plath S. 184

⁸⁹ GBl. 1963, S. 45 ff.

⁹⁰ Maurach, R., Das neue Jugendstraf- und Verfahrensrecht der DDR, JOR 1969, S. 17

⁹¹ „§ 41 JGG 1952: Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es kann jedoch durch Beschluss des Gerichts die Öffentlichkeit angeordnet werden.“

2. Kapitel: Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 65- 79 StGB (DDR))

I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

In der DDR konnten Jugendliche nach § 65 StGB (DDR) nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sowohl in Bezug auf das Lebensalter, als auch auf das Entwicklungsniveau gewissen Anforderungen entsprachen.

Das Jugendalter umfasste wie in oben⁹² bereits dargestellt die gesamte Entwicklungsetappe vom 14. bis zum 18. Lebensjahr. Die sich aus dem Jugendalter ergebende Besonderheit für die Bewertung von Straftaten wurde dadurch berücksichtigt, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher speziellen Voraussetzungen unterlag. Die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher galten für alle Taten, die Jugendliche vor ihrem 18. Geburtstag begangen hatten. Sie galten somit auch, wenn sie während des Verfahrens volljährig wurden.

Diese Bestimmungen sollen nachfolgend dargestellt werden.

1. Entwicklungsbedingte Besonderheiten, § 65 III StGB (DDR)

Für die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen waren gem. § 65 III StGB (DDR) die entwicklungsbedingten Besonderheiten von Bedeutung. Diese Regelung war eine grundlegende Bestimmung für die differenzierte, von der erwachsener Täter abzugrenzende staatliche Reaktion gegenüber Jugendlichen.⁹³

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten ergaben sich daraus, dass Jugendliche sich noch im Prozess der sozialen Bildung ihrer Persönlichkeit befanden. Insbesondere die Aneignung gesellschaftlicher Normen, Werte und sozialistischer Einstellungen sowie die Herausbildung der Fähigkeiten zu verantwor-

⁹² Siehe Angaben zum Begriff des Jugendlichen 1. Kap.II

⁹³ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten, NJ 1988, S. 223

tungsbewusstem Verhalten stellten Merkmale dar, die diese Besonderheiten formten.⁹⁴

Sie wurden zudem durch die Persönlichkeit des Jugendlichen in Wechselwirkung mit seinen Lebens- und Erziehungsbedingungen geprägt.⁹⁵ Ihre Herausbildung war maßgeblich von der realen gesellschaftlichen Situation abhängig, in der der Jugendliche erzogen wurde, lebte und arbeitete.⁹⁶

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten waren in einem Strafverfahren jedoch nur dann festzustellen bzw. von Bedeutung, wenn sie tatbezogen wirksam geworden sind, d.h. das Entscheidungs- und Tatverhalten des Jugendlichen beeinflussten.⁹⁷ Aus diesem Grunde waren sie immer in enger Verbindung mit der Entscheidungssituation und dem Tatgeschehen zu sehen.⁹⁸ Damit orientierte man sich nicht an den allgemeinen Besonderheiten des Jugendalters, sondern an individuell, entwicklungsbedingten Eigenheiten, die in der vom Jugendlichen begangenen Straftat zum Ausdruck kamen.⁹⁹ Die Feststellung der entwicklungsbedingten Besonderheiten war keine Ermessensfrage des Gerichts, sondern es war in jedem Verfahren gegen Jugendliche zu prüfen, ob und inwiefern derartige Besonderheiten vorliegen.¹⁰⁰

Ausdrucksformen der im Strafrecht zu berücksichtigenden entwicklungsbedingten Besonderheiten konnten u.a. sein:

- erhebliche soziale Integrations- und Kontaktschwierigkeiten
- erhebliche Beeinflussbarkeit infolge noch ungefestigter Persönlichkeit in Verführungssituationen

⁹⁴ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 217

⁹⁵ Schlegel, J./ Amboss, M., Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 367

⁹⁶ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten, NJ 1988, S. 224

⁹⁷ Amboss, M., Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher für die Schuldbewertung, NJ 1974, S. 643; siehe auch ders.: Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten und der Tatmotive für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher, Der Schöffe 1979 S. 39

⁹⁸ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 217

⁹⁹ Schlegel, J./ Amboss, M., Zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit Jugendlicher und der Bewertung der entwicklungsbedingten Besonderheiten in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, S. 251

¹⁰⁰ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten, NJ 1988, S. 223

- negative Gruppenabhängigkeit eines leicht beeinflussbaren Jugendlichen bzw. Streben nach Anerkennung in der Gruppe, die in positiver Beziehung versagt bleibt.¹⁰¹

Insbesondere in Verbindung mit ungünstigen Lebensbedingungen konnten derartige Erscheinungen zu ungefestigten Einstellungen und negativen Verhaltensweisen führen.

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten waren bei der Schuldbewertung zu berücksichtigen und ein eventueller Einfluss auf den Grad der Schuld war zu diskutieren.

Um diese gesetzliche Regelung in der praktischen Arbeit sinnvoll zu handhaben, wurde der Grundsatz entwickelt, dass die entwicklungsbedingten Besonderheiten für eine Minderung des Schuldgrades nur dann relevant sind, wenn die von ihnen ausgehende Wirkung die Entscheidung zur Tat wesentlich beeinflusst oder mitbestimmt hat und es dem Jugendlichen dadurch erschwert war, den Anforderungen, die in Bezug auf gesellschaftsgemäßes Verhalten an ihn gestellt wurden, gerecht zu werden.¹⁰² Schuld mindernde Umstände konnten sich insbesondere im Zusammenhang mit Entwicklungsverzögerungen, unverschuldeten psycho-sozialen Fehlentwicklungen infolge ungünstiger Lebens- und Erziehungsbedingungen, intellektueller Minderbegabung oder anderer den Entwicklungsverlauf störender Faktoren ergeben.

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten waren jedoch auch stets in das richtige Verhältnis zu den objektiven und subjektiven Umständen der Tat zu setzen. Der maßgebliche Bezugspunkt für die Strafzumessung blieb die Tatschwere. Bei einer erkennbaren erheblichen Gewalttätigkeit oder einem egoistischen Bereicherungsstreben des Jugendlichen kamen den entwicklungsbedingten Besonderheiten trotz eines entsprechenden Tatbezugs keine strafmildernde Bedeutung zu.¹⁰³

Da es für die Gerichte in manchen Fällen schwierig zu erkennen war, ob entwicklungsbedingte Besonderheiten bei der Entscheidung zur Tat oder der Vor-

¹⁰¹ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 217-218

¹⁰² Amboss, M, Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher für die Schuldbewertung NJ 1974, S. 643

¹⁰³ ders. S. 645

gehensweise eine Rolle gespielt hatten, war häufig die Heranziehung eines Sachverständigen notwendig.

2. Schuldfähigkeit, § 66 StGB (DDR)

So wie die Feststellung, ob entwicklungsbedingte Besonderheiten vorliegen, war die Prüfung der Schuldfähigkeit gem. § 66 StGB (DDR) eine persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher. Sie war in jedem Verfahren ausdrücklich zu prüfen und festzustellen.¹⁰⁴ Die Schuldfähigkeit wurde als eine soziale Eigenschaft, die der Jugendliche im sozialen Entwicklungsprozess, vorwiegend durch staatlich- gesellschaftliche Bildung und Erziehung erwirbt, beschrieben.¹⁰⁵ Sie umfasste sowohl die intellektuellen, als auch die charakterlichen und emotionalen Bereiche der jugendlichen Persönlichkeit.¹⁰⁶ Sie wurde dann angenommen, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes über ein individuelles Bewusstsein verfügte, welches ihm ermöglichte, sein soziales Verhalten selbst zu steuern und zu lenken.¹⁰⁷ Die Schuldfähigkeitsprüfung sollte stets darauf ausgerichtet sein festzustellen, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat die Fähigkeit besaß, eine gesellschaftsgemäße Entscheidung zu treffen.¹⁰⁸

Als Voraussetzung für die Annahme der Schuldfähigkeit wurde demzufolge bestimmt, dass der Jugendliche auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit ein Minimum an sozialen Verhaltensdispositionen – die der Altersgruppe 14jähriger entsprechen- erreicht haben musste.¹⁰⁹ Dabei ging der Gesetzgeber bereits davon aus, dass sich normal entwickelte Jugendliche mit der Vollendung des 14. Lebensjahres die gesellschaftlichen Mindestanfor-

¹⁰⁴ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten, NJ 1988, S. 221

¹⁰⁵ Lehrkommentar zum StGB, Band I, 2.Aufl., 1970, S. 250

¹⁰⁶ Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 22. März 1989: Zur Beiziehung von Sachverständigengutachten für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit (§15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB), NJ 1989, S. 210

¹⁰⁷ Lehrkommentar zum StGB, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 250

¹⁰⁸ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten, NJ 1988, S. 221; vgl. auch Dettenborn, H./ Fröhlich, H.-H./ Szewczyk, H., Forensische Psychologie, 1984, S.229

¹⁰⁹ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 219

derungen bereits individuell angeeignet haben und somit ihr Verhalten anhand der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ausrichten können.¹¹⁰ Zu den gesellschaftlichen Forderungen gehörten die Aneignung sozialer Normen und gesellschaftlicher Verhaltensfähigkeiten. Ein weiteres Kriterium, anhand dessen die Abgrenzung vollzogen wurde, war die Herausbildung von Persönlichkeitsmerkmalen wie selbstständiges Urteilsvermögen, Selbstständigkeit und die Fähigkeit zur Folgenkritik.¹¹¹ Das Vorhandensein dieser Merkmale ließ den Schluss zu, dass von dem Jugendlichen eine gewisse Verantwortung in Bezug auf seine getroffenen Entscheidungen gefordert und ihm zugebilligt werden konnte.¹¹²

Nur wenn bei dem Richter aufgrund des Verhaltens des Jugendlichen Zweifel an dessen Entwicklungsstand bestanden, war ein psychologisches Gutachten beizuziehen.¹¹³

Wurde die Schuldfähigkeit verneint, war nach § 96 StPO (DDR) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen oder das Verfahren gegen den Jugendlichen gem. §§ 141 IV, 148 III StPO (DDR) einzustellen und dem am Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Organ der Jugendhilfe hiervon Kenntnis zu geben.

a) Abgrenzung zur Schuld, § 5 StGB (DDR)

Erst wenn die Schuldfähigkeit positiv festgestellt worden war, konnte eine Prüfung der Schuld im Sinne des § 5 StGB (DDR) erfolgen.¹¹⁴ Die persönliche Einzeltatschuld war streng von der Schuldfähigkeit zu unterscheiden. Mit der Annahme der Schuldfähigkeit erfolgte noch keine Prüfung des Inhalts, Umfangs und Grades der Schuld.¹¹⁵

Die Einzeltatschuld lag nach § 5 StGB (DDR) dann vor, wenn der Täter trotz der Möglichkeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten durch verantwortungslo-

¹¹⁰ Werner, R., Zum Faktor „Aktivität“ bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit jugendlicher Rechtsverletzer nach § 66 StGB, Staat und Recht 1974 S. 389

¹¹¹ ders. S. 390; siehe auch: Schlegel/ Amboss: NJ 1988, S. 223

¹¹² ders. S. 390

¹¹³ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten, NJ 1988, S. 222

¹¹⁴ vgl. Amboss, M./ Fröhlich, H.-H., Schuld, Schuldfähigkeit und Schuldgrad bei Jugendlichen in: Lekschas, J., Seidel, D., Dettenborn, H. (Hrsg.), Studien zur Schuld, 1975, S. 119

¹¹⁵ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 544

ses Handeln eine Straftat beging. Die Schuld und ihr Ausprägungsgrad waren in jedem Verfahren individuell zu bestimmen. Die Schuldbewertung hatte anhand aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat, zusammen mit der Tatsituation, der Persönlichkeit des Täters und der Ursachen und Bedingungen für das Tatverhalten zu erfolgen.¹¹⁶ Diese Schuldprüfung galt gleichermaßen sowohl für Erwachsene, als auch für Jugendliche.¹¹⁷

Bei der Bestimmung der Schuld von jugendlichen Straftätern konnten die entwicklungsbedingten Besonderheiten als zusätzliche Schuld Tatsachen schuldmindernde Bedeutung erlangen.¹¹⁸ Sie konnten sich jedoch nur dann schuldmindernd auswirken, wenn sie im Hinblick auf das Tatgeschehen verhaltenswirksam geworden, d.h. in der Straftat zum Ausdruck gekommen sind.¹¹⁹

Dies wurde dann angenommen, wenn durch den Zusammenhang zwischen den entwicklungsbedingten Problemen und der Tatsituation es dem Jugendlichen erschwert war, den gesellschaftsgemäßen Anforderungen, die an ihn gestellt wurden gerecht zu werden. Die Besonderheiten mussten die Entscheidung zur Tat wesentlich beeinflusst oder mitbestimmt haben.¹²⁰

Ebenso gab es Auffassungen, die die Frage der Schwere der Schuld jugendlicher Täter ohne den Aspekt der Tatbezogenheit beurteilten.¹²¹ Dabei widersprachen sie jedoch schon dem Wortlaut der zentralen Schuldvorschrift des § 5 Abs. 2 StGB (DDR), nach dem alle Umstände für die Schuldbewertung tatbezogen erfasst wurden.¹²²

Entwicklungsbedingte Besonderheiten, die insbesondere in Bezug auf die Feststellung der Schuld wirksam geworden waren, waren z.B. unverschuldete gravierende Fehlentwicklungen, intellektuelle Minderbegabungen und andere Fak-

¹¹⁶ Amboss, M./ Fröhlich, H.-H., Schuld, Schuldfähigkeit und Schuldgrad bei Jugendlichen in: Lekschas, J., Seidel, D., Dettenborn, H. (Hrsg.), Studien zur Schuld, 1975, S. 125

¹¹⁷ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 544

¹¹⁸ vgl. OG- Urteil vom 17. Oktober 1985- OGI, 1985 S.38

¹¹⁹ vgl. Arnold, J., Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern, 1986, S. 45

¹²⁰ Amboss, M./ Fröhlich, H.-H., Schuld, Schuldfähigkeit und Schuldgrad bei Jugendlichen in: Lekschas, J. Seidel, D., Dettenborn, H. (Hrsg.), Studien zur Schuld, 1975, S. 125+ 128

¹²¹ So z.B. Schubring, M., Zum Zusammenhang zwischen Ursachen und Bedingungen einer Straftat und der strafrechtlichen Schuld bei jugendlichen Tätern gegen das Eigentum in: Szewczyk, H.: Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, S. 236-237

¹²² vgl. Arnold, J., Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern, 1986, S. 45

toren, die den Entwicklungsverlauf des Jugendlichen stark beeinträchtigten.¹²³ Das Gericht hatte die Art und den Umfang des Einflusses der Besonderheiten auf das Entscheidungs- und somit Tatverhalten festzustellen und demnach den Grad der Schuld zu bestimmen.¹²⁴

Der Grad der Schuld orientierte sich jedoch nicht am jeweiligen Alter des Jugendlichen. Es wurde zwar teilweise nicht für abwegig gehalten, einen Zusammenhang zwischen der Zunahme der Selbstbestimmungsfähigkeit und der Möglichkeit zum Erwerb sozialer Reife einerseits und dem Grad der Schuld andererseits herzustellen.¹²⁵ Dagegen wurde aber angeführt, eine Schulderschwerung könne nicht allein aus zunehmendem Alter des Jugendlichen hergeleitet werden.¹²⁶ Ebenso sei die „Regel“, dass bei jüngeren Jugendlichen von einer geringeren Schuld als bei Älteren ausgegangen werden kann, zu undifferenziert und nicht anwendbar.¹²⁷ Das Alter könne nur in den entwicklungsbedingten Besonderheiten zum Ausdruck kommen und somit den Grad der Schuld mitbestimmen.

Entscheidend für die Schuldprüfung bei Jugendlichen war daher, dass man die Bedeutung der sich aus den Entwicklungsbesonderheiten ergebenden schuld mindernden Aspekte stets im Zusammenhang und in ihrer wechselseitigen Bedingtheit mit den anderen Schuldtatsachen bestimmt. Sie waren zudem in richtiger Relation zum konkreten Tatgeschehen zu beurteilen, damit es nicht zu einer fehlerhaften Beurteilung des Schulgrades kam.¹²⁸

b) Abgrenzung zur Zurechnungsfähigkeit, § 15 StGB (DDR)

Die nach § 66 StGB (DDR) zu prüfende Schuldfähigkeit war ebenso streng von der in § 15 StGB (DDR) zu bestimmenden Zurechnungsfähigkeit des Täters zu

¹²³ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten, NJ 1988, S. 225

¹²⁴ Schlegel, J./ Amboss, M., Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 368

¹²⁵ Buchholz, E., Buchholz, I.: Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens bei Jugendlichen, NJ, 1978, S. 103

¹²⁶ Schlegel, J./ Amboss, M., Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 368

¹²⁷ Schlegel, J./ Amboss, M., Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 368

¹²⁸ Amboss, M., Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten und der Tatmotive für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher, Der Schöffe 1979 S. 40

unterscheiden.¹²⁹ Ebenso wie ein Erwachsener, war auch ein jugendlicher Straftäter nicht strafrechtlich verantwortlich, wenn er im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit gehandelt hat.¹³⁰ Diese umfasste, im Gegensatz zur Schuldfähigkeit, die Beurteilung und Bewertung psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen, im Sinne einer zeitweiligen oder dauerhaften krankhaften Störung. Zudem war die Zurechnungsfähigkeit nur bei Anhaltspunkten und nicht immer ausdrücklich zu prüfen.¹³¹ Bei Hinweisen auf eine eventuelle psychopathologische Persönlichkeitsveränderung, welche zu einer Zurechnungsunfähigkeit geführt hätte, wurde eine psychiatrische Begutachtung gefordert.¹³²

II. Rechtsfolgen

In den §§ 67- 79 StGB (DDR) waren die - gegenüber Erwachsenen unterschiedlichen - Rechtsfolgen bestimmt, die das Strafrecht als Reaktion auf delinquente Jugendliche vorgesehen hatte.

1. Absehen von der Strafverfolgung

Durch die gesetzlichen Regelungen der §§ 67 und 68 StGB (DDR) wurde den Strafverfolgungsorganen die Möglichkeit eingeräumt, bei Vergehen Jugendlicher unter bestimmten Voraussetzungen von der Strafverfolgung abzusehen. Prozessual erfolgt die Einstellung des Strafverfahrens nach §§ 75, 76 StPO (DDR). Die §§ 67, 68 StGB (DDR) enthielten jedoch die materiellen Gründe für das Absehen von einer Strafverfolgung. Diese Einstellung des Verfahrens stellte keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar, sondern einen staatlich- rechtlichen Akt der Organe der Rechtspflege. Trotzdem setzte diese

¹²⁹ Vgl. Schlegel, J./ Amboss, M.: Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 368; *Anderer Auffassung* waren die Verfasser des Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil S. 338: Sie gingen davon aus, dass die Schuldfähigkeit „eine besondere Variante der für das Jugendalter typischen Zurechnungsfähigkeit“ sei.

¹³⁰ Amboss, M./ Fröhlich, H.-H., Schuld, Schuldfähigkeit und Schuldgrad bei Jugendlichen in: Lekschas, J., Seidel, D., Dettenborn, H. (Hrsg.), Studien zur Schuld, 1975, S.121

¹³¹ Schlegel, J./ Amboss, M., in Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, S. 254

¹³² ders. S. 259

Rechtsfolge die individuelle Verantwortlichkeit des Jugendlichen voraus. Diese musste positiv seitens des Gerichts festgestellt werden.¹³³

Die erste, zusätzliche materielle Voraussetzung für ein Absehen von der Strafverfolgung war, dass die Straftat ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen darstellte. Dies wurde dann angenommen, wenn die Taten sowohl hinsichtlich der eingetretenen Folge und Schuld des Jugendlichen als auch unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten als nicht so schwerwiegend anzusehen waren, dass eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen und verwirklicht werden musste.¹³⁴ Es musste zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen ausreichend erscheinen, eine Erziehungsmaßnahme durch die Organe der Jugendhilfe einzuleiten bzw. dass bereits eingeleitete Maßnahmen genügen. Die Maßnahmen sind in §§ 13, 23 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung)¹³⁵ bestimmt worden. Sie sollten nicht nur den Jugendlichen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten hinführen, sondern auch den Erziehungspflichtigen ihre rechtlich gebotenen Pflichten aufzeigen.¹³⁶ Darunter fielen z.B. Auflagen an den Jugendlichen zur Schadenswiedergutmachung oder zur Entschuldigung, Erziehungsaufsicht oder Erziehungsaufgaben an die Erziehungsberechtigten.¹³⁷ Waren die Erziehung oder die Entwicklung des Jugendlichen gefährdet und konnte man von einer Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht ausgehen, konnten die Organe der Jugendhilfe den Entzug des Erziehungsrechts oder einen Heimaufenthalt anordnen (§ 23 JHVO).

Die möglichen bzw. bereits eingeleiteten Maßnahmen mussten eine Reaktion auf die Straftat darstellen und sowohl vom Jugendlichen als auch von seinem Umfeld z.B. seiner Schulklasse, als solche wahrgenommen werden.¹³⁸

Die begangene Straftat musste zudem Ausdruck einer beginnenden oder auch schon bestehenden sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen sein. Von einer derartigen sozialen Fehlentwicklung sprach man, wenn in einem oder mehreren

¹³³ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Aufl., 1988, S. 375

¹³⁴ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 252

¹³⁵ GBl II 1966, S. 217 und 219 (JHVO)

¹³⁶ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 221

¹³⁷ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.107

¹³⁸ Buchholz, I., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 87

Hauptbereichen des Lebens wie z.B. Elternhaus und Schule, Fehlverhaltensweisen des Jugendlichen aufgetreten waren. Diese Fehlhaltung musste seine Persönlichkeit über einen längeren Zeitraum bestimmt haben.¹³⁹

Ein einmaliges Fehlverhalten aus Undiszipliniertheit rechtfertigte nicht automatisch die Annahme einer sozialen Fehlentwicklung.¹⁴⁰

Ebenso konnte gem. § 67 II StGB (DDR) von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden waren. Durch diese Bestimmung sollte den anderen Erziehungsträgern die Möglichkeit eröffnet werden, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken. Das Ziel wurde darin gesehen, die Aufmerksamkeit des Kollektivs auch auf das künftige Verhalten des Jugendlichen zu lenken und seine Entwicklung positiv zu steuern.¹⁴¹

Ebenso wurde durch diese Vorschrift dem Grundsatz aus Art. 6 StGB (DDR) Rechnung getragen, dass auch die Bürger im Kampf gegen die Kriminalität ein Recht zur Mitwirkung an der staatlichen Strafrechtspflege haben.¹⁴²

Von den Regelungen des § 67 StGB (DDR) konnten sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch andere Untersuchungsorgane Gebrauch machen, d.h. sie konnten unter den Voraussetzungen des § 67 StGB (DDR) bereits davon absehen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Nach § 68 StGB (DDR) hatte das Gericht unter den gleichen Voraussetzungen wie die des § 67 StGB (DDR) die Möglichkeit, bis zum Abschluss der Hauptverhandlung von einer Durchführung des Verfahrens abzusehen.

2. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Jugendliche wurden in § 69 StGB (DDR) abschließend aufgezählt. Die in Absatz I genannten Maß-

¹³⁹ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.111

¹⁴⁰ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 124

¹⁴¹ Buchholz, I., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 88

¹⁴² Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 56; siehe auch Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz von 1952 - Eine darstellende und vergleichende Untersuchung, 2005, S. 173

nahmen stellten selbstständige Maßnahmen dar. Diese konnten nur alternativ gegen einen straffällig gewordenen Jugendlichen verhängt werden.¹⁴³

a) Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 28 StGB (DDR))

Als eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmte das StGB (DDR) in § 69 i.V.m. § 28 StGB (DDR) die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege. Dies stellte keine spezielle Rechtsfolge für Jugendliche dar, sondern diese Maßnahme gehörte zum Allgemeinen Teil des StGB und galt durch § 69 StGB (DDR) auch bei jugendlichen Straftätern.

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne des StGB (DDR) und der StPO (DDR) waren die Konflikt- und Schiedskommissionen (auch gesellschaftliche Gerichte genannt). Ihr Tätigwerden wurde erstmals 1968 durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte¹⁴⁴, die Konfliktkommissions- und Schiedskommissionsordnung¹⁴⁵ legitimiert.

Sie waren zwar keine staatlichen Organe, betrieben aber als Teil der Rechtsprechung Strafrechtspflege. Dies zeigte sich auch deutlich darin, dass die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellte.¹⁴⁶ Sie wurden als Organe der Erziehung gesehen und übten im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtssprechung aus.¹⁴⁷ Sie erreichten insbesondere durch die gründliche erzieherische Auseinandersetzung mit den Rechtsverletzern gute Erfolge in ihrer Tätigkeit. Ihr Ziel war es, dass den Tätern ihr Fehlverhalten bewusst wird und sie dies selbst erkennen, um sie zu freiwilligen Leistungen und Bewährung zu bewegen.¹⁴⁸

¹⁴³ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 548

¹⁴⁴ GBl I 1968, S. 229 ff.

¹⁴⁵ GBl I 1968, S. 299 ff.

¹⁴⁶ Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H., Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 165- 166

¹⁴⁷ Heusinger, H.-J., Neues Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte- Begründung des Gesetzesentwurfs, NJ 1982, S. 146- 147; vgl. auch Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H., Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 166,

¹⁴⁸ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 151

Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte waren in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie waren, wie auch die staatlichen Organe der Rechtspflege, an die Rechtsvorschriften der DDR gebunden.¹⁴⁹ Die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte waren rechtlich verbindlich. Sowohl die Schuldfeststellung als auch die Feststellung, dass der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat, hatten rechtliche Wirkung.¹⁵⁰

Aufgrund der positiven Erfahrungen, die in den Jahren mit den gesellschaftlichen Gerichten gemacht wurden, wurden das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte¹⁵¹ und die Konflikt¹⁵²- und Schiedskommissionsordnungen¹⁵³ am 25. März 1982 neu gefasst und traten am 1.1. 1983 in Kraft. Ihr Wirken war derart erfolgreich, dass ihre Rechte durch diese Gesetzesänderung noch erweitert wurden. Ziel der Erweiterung war es, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu erhöhen. Neben der Beratung war nunmehr auch gesetzlich vorgesehen (vgl. § 17 GGG), dass die gesellschaftlichen Gerichte Auskünfte erteilen und bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mitwirken. Zudem hatten sie das Recht, zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Aussprachen durchzuführen und somit auch außerhalb ihrer Beratungen rechtserzieherisch zu wirken (vgl. § 17 II GGG).¹⁵⁴

Die Mitglieder der Konfliktkommissionen wurden gem. § 8 I GGG innerhalb des Betriebes von dessen Angehörigen gewählt. Die Schiedskommissionen setzen sich aus Bürgern der jeweiligen Wohnbezirke zusammen, die gem. § 11 I GGG von den in ihrem Bereich wohnenden Bürgern gewählt wurden.

Die gesellschaftlichen Gerichte wurden zur Beratung und Entscheidung herangezogen, wenn ihnen eine Sache von den staatlichen Organen der Rechtspflege übergeben wurde. Diese Übergabeentscheidung bildete die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der gesellschaftlichen Gerichte.¹⁵⁵

¹⁴⁹ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 151

¹⁵⁰ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 511

¹⁵¹ GBl I 1982, S. 269 ff. (GGG)

¹⁵² GBl I 1982, S. 274 ff. (KKO)

¹⁵³ GBl I 1982, S. 283 ff. (SKO)

¹⁵⁴ Langer, S./ Winkler, R., Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte, NJ 1982, S. 214; siehe auch Heusinger, H-J., Neues Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte- Begründung des Gesetzesentwurfs, NJ 1982, S. 146- 147

¹⁵⁵ Bauer, H./Goldenbaum, K./Kellner, E., Wirksame Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer, NJ 1979, S. 528

Eine Übergabe war nach § 28 I StGB (DDR) dann möglich, wenn zum einen die Straftat ein Vergehen darstellte und im Hinblick auf ihre Folgen und den Grad der Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig war. Zum anderen musste unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht erwartet werden.

Der Grad der Gesellschaftswidrigkeit ergab sich aus der Beurteilung der objektiven und der subjektiven Seite der Tat in ihrer Einheit und Wechselbeziehung.¹⁵⁶ So wurden die Art und Weise der Tatbegehung, die Einstellung zur Tat und die materiellen und ideellen Folgen betrachtet. Daraus konnte sich schon zeigen, ob die in § 28 StGB (DDR) geforderte gesellschaftlich-erzieherische Beeinflussbarkeit des Täters gegeben war. Zudem musste bei dem Jugendlichen die Fähigkeit und Bereitschaft, sich selbst zu erziehen und künftig entsprechend den Normen zu verhalten, erkennbar gewesen sein.¹⁵⁷

Eine weitere Voraussetzung für die Übergabe war die vollständige Aufklärung des Sachverhalts. Diese bezog sich auf alle subjektiven und objektiven Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Täters. Zu einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts gehörte es auch, dass der Täter seine Tat zugegeben hatte.

Neben den eben genannten Vergehen, hatten die gesellschaftlichen Gerichte eine Alleinzuständigkeit für Verfehlungen (§§13 I, 14 GGG). Zu dieser Deliktskategorie zählten Rechtsverletzungen, die in ihren Auswirkungen und nach der Schuld des Täters unbedeutend waren und vom Gesetz ausdrücklich als Verfehlungen bezeichnet wurden (§ 4 StGB (DDR)).

Bei Strafverfahren gegen Jugendliche war zudem auch bei Verhandlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten bedeutsam, die Faktoren festzustellen, aus denen sich die Schuldfähigkeit (§ 66 StGB (DDR)) ergab.¹⁵⁸

Das übergebende Organ musste das Vorliegen all dieser Bedingungen prüfen und in einer zusammenfassenden Darstellung dem gesellschaftlichen Gericht übergeben. Diese Entscheidung umfasste die Darstellung des Sachverhalts, die Würdigung der strafbaren Handlung, die Ursachen der Straftat sowie eine Ein-

¹⁵⁶ ders. S. 528

¹⁵⁷ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 513

¹⁵⁸ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 89

schätzung der Persönlichkeit des Jugendlichen. Zudem sollten die Familien bzw. Erziehungsverhältnisse dargestellt werden, damit das gesellschaftliche Gericht die Erziehungsmaßnahmen darauf abstimmen konnte.¹⁵⁹

Die gesellschaftlichen Gerichte durften, nach einer Beratung mit dem straffällig gewordenen Jugendlichen, ausschließlich die in § 29 StGB (DDR) normierten Erziehungsmaßnahmen verhängen.¹⁶⁰ Darunter fielen z.B. die Verpflichtung des Jugendlichen, sich bei dem Geschädigten oder dem Kollektiv zu entschuldigen, Schadensersatz in Geld zu leisten, den Schaden durch eigene Arbeit wieder gut zu machen oder in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Die Maßnahmen wurden seitens des gesellschaftlichen Gerichts nach ihrer möglichen Art und der oberen Grenze festgelegt. Dies sollte der Rechtssicherheit dienen und die Stabilität der Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte garantieren.¹⁶¹ Die von den gesellschaftlichen Gerichten bestraften Jugendlichen galten nicht als vorbestraft.¹⁶²

Gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte war innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses ein Einspruch zulässig (§ 53 I KKO, § 48 I SKO). Diesen Einspruch konnte der Verurteilte oder auch der Staatsanwalt des Kreises einlegen. Das Einspruchsrecht des Staatsanwaltes sollte die Gesetzlichkeit der Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte garantieren.¹⁶³

Sobald die Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte jedoch rechtskräftig geworden war, konnte der Bürger wegen derselben Sache nicht nochmal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Eine Ausnahme dazu bildete der Fall, bei dem nachträglich Tatsachen bekannt wurden, aus denen sich ergab, dass die Straftat erheblich gefährlich bzw. gesellschaftswidrig war.¹⁶⁴ In diesen Fällen konnte der Staatsanwalt nach § 14 III StPO (DDR) noch innerhalb von sechs Monaten Anklage erheben.

¹⁵⁹ Bauer, H./Goldenbaum, K./Kellner, E, Wirksame Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer NJ 1979, S. 528

¹⁶⁰ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 514

¹⁶¹ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 155

¹⁶² Freiburg, A./Schintzel, H., Zur Kriminalität von Jugendlichen und Erwachsenen in BRD und DDR, Deutschland Archiv 1971 S. 614

¹⁶³ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 150

¹⁶⁴ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 114

In der strafrechtlichen Maßnahme nach § 28 StGB (DDR) zeigt sich erneut ganz deutlich der vorherrschender Grundsatz des sozialistischen Strafrechts der DDR aus Art. 6 StGB (DDR). Die Aufgaben und Pflichten der gesellschaftlichen Gerichte wurden sogar ausdrücklich in Art. 6 StGB (DDR) als Mitwirkungsform der Bürger an der Strafrechtspflege genannt. In der immerwährenden Verstärkung der gesellschaftlichen Mitverantwortung für die Überwindung der Ursachen der Normverletzungen wurde ein Beitrag zur Stärkung der staatlichen Sicherheit, sowie zur Erziehung straffällig gewordener Bürger gesehen.¹⁶⁵ Zudem sollte das Engagement der juristischen Laien in der Strafrechtspflege zum Abbau der Entfremdung von Staat und Bürger beitragen.

b) Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen

Die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht nach § 70 StGB (DDR) war eine selbstständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des StGB (DDR), welche nur gegenüber Jugendlichen verhängt werden durfte.¹⁶⁶ Zudem durfte sie nicht mit anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbunden werden.¹⁶⁷ Ihre Anordnung war möglich, wenn der Grad der Gesellschaftswidrigkeit eines Vergehens gering war, der Jugendliche Einsicht in das Verwerfliche seiner Handlung erkennen ließ und er bereit war, die Auflagen des Gerichts zu erfüllen.¹⁶⁸ Eine Anwendung dieser Maßnahme setzte also regelmäßig voraus, dass ein minder schweres Vergehen vorlag, welches eine Art Entgleisung des Jugendlichen darstellte. Das Vergehen durfte nicht eine gefestigte negative Grundeinstellung des Jugendlichen widerspiegeln.¹⁶⁹ Das Gericht konnte gegenüber dem Jugendlichen anordnen, den Schaden wieder gut zu machen, gemeinnützige Arbeit zu verrichten, sich an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren zu binden oder eine Lehrstelle fortzusetzen oder anzunehmen. Diese in § 70 II StGB (DDR) dargelegten Pflichten stellten

¹⁶⁵ vgl. Heusinger, H.-J., Neues Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte- Begründung des Gesetzesentwurfs, NJ 1982, S. 146; Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H., Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 169

¹⁶⁶ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl. 1978, S. 549

¹⁶⁷ Schlegel, J./ Amboss, M., Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 368

¹⁶⁸ Lehmann, H.-D./ Köttnitz, W., Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher, NJ 1985, S. 277

¹⁶⁹ ders. S. 278

nur Beispiele dar. Es war entscheidend, dass die auferlegten Pflichten tat- und täterbezogen waren, um so individuell die richtige Maßnahme zu bestimmen. Diese konnten einzeln oder miteinander verbunden dem Jugendlichen auferlegt werden.¹⁷⁰

Für die Erfüllung dieser Pflichten konnten sich gem. § 70 III StGB (DDR) die Kollektive der Werktätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten verbürgen. Diese Bürgschaften verfolgten den Zweck, dass der Jugendliche registrierte, dass er unter der Kontrolle der Gesellschaft seine Haltung verändern und sich bewähren muss.¹⁷¹ Um diesen Zweck der Bürgschaft zu erreichen, musste dem betroffenen Jugendlichen deutlich gemacht werden, dass sich jemand für ihn verbürgt, d.h. Vertrauen in ihn und sein künftiges Verhalten hat.

Die Bürgen erklärten aus eigener Initiative vor dem Gericht, dass sie den straffällig gewordenen Jugendlichen in seinem Bewährungsprozess unterstützen wollen.¹⁷²

Im Gegensatz dazu hatte das Gericht bei der Maßnahme aus § 70 StGB (DDR) die Pflicht zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen war (§ 20 der 1. DB zur StPO (DDR))¹⁷³

Dieser hatte nach § 20 der 1. DB zur StPO (DDR) die Aufgabe, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes des Jugendlichen zu kontrollieren und zu koordinieren. Der Betreuer wurde gem. § 21 III 1. DB zur StPO (DDR) durch einen Beschluss des Gerichts bestellt. Er agierte somit in erster Linie als Helfer des Gerichts und war verpflichtet, den Verlauf des Bewährungsprozesses darzulegen.¹⁷⁴ Die Bestellung eines Betreuers war dann geboten, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen eine Kontrolle der auferlegten Pflichten erforderlich machte.¹⁷⁵ Zudem konnte ein Betreuer von Seiten des Gerichts bestellt werden, wenn es dem Gericht notwendig erschien,

¹⁷⁰ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 1987, S. 223

¹⁷¹ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 1987, S. 224; vgl. auch Buchholz, I., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 80

¹⁷² Buchholz, I./Kosbab, G., Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S. 56

¹⁷³ GBl I 1975, S. 285

¹⁷⁴ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 2. Aufl. 1978, S. 380

¹⁷⁵ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 455

den Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe eine Hilfe anzubieten und diese auch bereit, waren mit ihm zusammenzuarbeiten.¹⁷⁶

Der bestellte Betreuer konnte ein Schöffe, der Jugendbeistand¹⁷⁷, ein gesellschaftlicher Beauftragter oder auch ein anderer Bürger sein.¹⁷⁸ Er musste jedoch die erforderliche Erfahrung im Umgang mit Menschen besitzen und charakterlich zur Erfüllung seiner Aufgabe in der Lage sein.¹⁷⁹

Für den Fall, dass der Jugendliche seine ihm auferlegten Pflichten missachtet hatte, war in § 70 IV StGB (DDR) die Jugendhaft¹⁸⁰ als eine mögliche staatliche Reaktion bestimmt. Durch die Nichterfüllung der Pflichten zeigte der Jugendliche, dass die Auferlegung besonderer Pflichten für ihn nicht geeignet war, um die notwendige erzieherische Wirkung zu erzielen und ihn zu gesellschaftsmäßigen Verhalten anzuhalten.¹⁸¹

Der Ausspruch einer Jugendhaft war dann zulässig, wenn der Verurteilte sich der Erfüllung seiner Pflichten entzogen hatte. Von einem Entziehen wurde dann ausgegangen, wenn nach wiederholten Ermahnungen und Hinweisen der Jugendliche seiner ihm auferlegten Pflicht nicht nachgekommen war.¹⁸² Zudem prüfte das Gericht, ob die Nichteinhaltung der Pflichten selbstverschuldet geschehen ist. Dabei wurde untersucht, warum die Pflichten nicht erfüllt wurden und ob es sich um eine bewusste Ablehnung gesellschaftlicher Hilfe handelt.¹⁸³

Den Antrag auf Ausspruch der Jugendhaft konnten insbesondere das Kollektiv oder der Bürge stellen (§ 345 II StPO (DDR)). Vor der Ausübung dieses Rechts sollten sie jedoch bereits Ermahnungen ausgesprochen und dem Jugendlichen Hinweise gegeben haben.¹⁸⁴

Die Entscheidung des Gerichts erging gem. § 345 III StPO (DDR) auf Grund mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Die Dauer der Jugendhaft konnte bis

¹⁷⁶ Buchholz, I./ Kosbab, G., Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S. 56

¹⁷⁷ Die Stellung und Aufgabe des Jugendbeistandes wird später in Kap. 3 IV erläutert

¹⁷⁸ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 380

¹⁷⁹ Buchholz, I./ Kosbab, G., Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S. 56

¹⁸⁰ Siehe zu Jugendhaft 2. Kap. II 2. c) aa)

¹⁸¹ Lehmann, H.-D., Die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) – ihre rechtspolitische Funktion und ihre Anwendungsvoraussetzungen, 1983, S. 145

¹⁸² Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 225

¹⁸³ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 376

¹⁸⁴ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 2. Aufl., 1987, S. 399

zu zwei Wochen betragen. Der Vollzug der Jugendhaft trat an die Stelle der auferlegten Pflichten.¹⁸⁵

Durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz¹⁸⁶ vom 29.06.1990 gab es in der Vorschrift des § 70 StGB (DDR) einige Änderungen. Die Worte „Kollektive der Werktätigen, befähigte“ wurden durch das Wort Befähigte ersetzt. Außerdem wurde das Recht der Kollektive und Bürgen, Jugendhaft bei Nichterfüllung der Pflichten zu beantragen, aufgehoben. Diese Veränderungen geschahen innerhalb der grundlegenden Neuerung des Strafrechts der DDR. Sie war Ausdruck der demokratischen Änderung des Staates und des Rechts in der DDR. Mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz wurde das DDR- Strafrecht im Hinblick auf die bevorstehende Wiedervereinigung mit der BRD rechtsstaatlichen Anforderungen angeglichen. Die prinzipielle Neugestaltung, insbesondere auf dem Gebiet des politischen Strafrechts als auch im Bereich des Eigentums- und Wirtschaftsstrafrecht, bildete den Kern und den Ausgangspunkt für das 6. Strafrechtsänderungsgesetz.¹⁸⁷

Im Unterschied zu dem Absehen von der Strafverfolgung nach § 67 StGB (DDR) richtete sich die Maßnahme nach § 70 StGB (DDR) an solche Jugendliche, bei denen nicht die Erziehungsschwierigkeiten Hauptursache für das Begehen der Straftat waren. Sie waren zumindest nicht so erheblich, dass eine Betreuung durch die Organe der Jugendhilfe für nötig erachtet wurde.¹⁸⁸ Beim Absehen von der Strafverfolgung hingegen wurde generell von einer sozialen Fehlentwicklung und von Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen ausgegangen, welche durch den Einfluss der Organe der Jugendhilfe korrigiert werden sollten.¹⁸⁹

Die Maßnahme aus § 70 StGB (DDR) kam speziell bei solchen straffällig gewordenen Jugendlichen zur Anwendung, die sich bisher sowohl in der Schule als auch im Elternhaus gesellschaftsgemäß verhalten hatten.¹⁹⁰ Zudem stellte

¹⁸⁵ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Aufl. 1988, S. 376

¹⁸⁶ GBl. 1990, S. 526 ff.

¹⁸⁷ Teichler, G., Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR, NJ 1990 S. 291

¹⁸⁸ Lehmann, H.-D., Die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) – ihre rechtspolitische Funktion und ihre Anwendungsvoraussetzungen, Diss. 1983, S. 113

¹⁸⁹ siehe oben

¹⁹⁰ Lehmann, H.-D./ Köttwitz, W., Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher, NJ 1985, S. 278

die Straftat keinen Ausdruck einer negativen Grundeinstellung des Jugendlichen dar. Die Straftat war eher als „Ausrutscher“ zu definieren, der auf aktuelle, situationsbedingte Einflüsse oder auf stark wirkende emotionale Faktoren zurückzuführen war, wie z.B. in einer Gruppensituation unter Jugendlichen.

Ein Vergleich der Maßnahme aus § 70 StGB (DDR) mit der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht gem. § 28 StGB (DDR) zeigt, dass beide Möglichkeiten zur Reaktion auf leichte Vergehen von Jugendlichen geeignet waren. Bei der Maßnahme nach § 28 StGB (DDR) war jedoch die moralisch-politische Einwirkung auf den jugendlichen Straftäter das Bestimmende. Die gesellschaftlichen Gerichte hatten die Aufgabe, moralpolitisch auf den Jugendlichen einzuwirken und ihm aus gesellschaftlicher Sicht das Unrecht seiner Tat deutlich zu machen.¹⁹¹ Die Maßnahme nach § 70 StGB (DDR) wurde dahingegen als staatlich-rechtliche Reaktion dann ausgesprochen, wenn mehrere Täter beteiligt waren. Durch die Hauptverhandlung vor dem gleichen Gericht sollte eine größere erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen stattfinden, als bei einer Beratung des Jugendlichen vor dem jeweiligen gesellschaftlichen Gericht. In dem Verdeutlichen der Zusammenhänge zwischen den Verhaltensweisen der verschiedenen jugendlichen Straftäter wurde seitens der Gerichte eine stärkere erzieherische Einflussnahme angenommen.¹⁹²

c) Strafen ohne Freiheitsentzug

Zu den Strafen ohne Freiheitsentzug zählten die Verurteilung auf Bewährung (§§ 33, 34, 72 StGB (DDR)), die Geldstrafe als Hauptstrafe (§§ 36, 73 StGB (DDR)) und der öffentliche Tadel (§ 37 StGB (DDR)).

Die Maßnahmen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (§ 28 StGB (DDR)) und die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB (DDR)) zählten hingegen nicht zu den Strafen ohne Freiheitsentzug. Sie waren selbstständige Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Durch den Ausspruch einer dieser besonderen Maßnahmen sollten die Bemühungen des Jugendlichen zur

¹⁹¹ Lehmann, H.-D., Die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) – ihre rechtspolitische Funktion und ihre Anwendungsvoraussetzungen, 1983, S. 113

¹⁹² Lehmann, H.-D., Die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) – ihre rechtspolitische Funktion und ihre Anwendungsvoraussetzungen, 1983, S. 113

Selbsterziehung gefördert werden.¹⁹³ Die Jugendlichen sollten freiwillig ihr Fehlverhalten erkennen, die Bereitschaft zeigen, sich künftig den Normen des Strafrechts entsprechend zu verhalten und notwendige Anstrengungen unternehmen, um ihren Wiedergutmachungswillen zu zeigen.¹⁹⁴ War das Gericht der Ansicht, dass eine derartige Maßnahme nicht ausreichte, um den Jugendlichen „auf den richtigen Weg zu bringen“, sprach es eine der Strafen ohne Freiheitsentzug aus.

Bei den Strafen ohne Freiheitsentzug galten für Jugendliche nach § 71 StGB (DDR) die Bestimmungen des 3. Kapitels des StGB (DDR) unter der Berücksichtigung der Besonderheiten, die der Gesetzgeber in die Bestimmungen für Jugendliche im 4. Kapitel des StGB (DDR) eingearbeitet hatte.

Insbesondere die Ziele und die Grundsätze der Anwendung der Bewährungsverurteilung waren aus der allgemeinen Regelung zu entnehmen.

Die Besonderheiten für Jugendliche waren in Bezug auf die Verurteilung auf Bewährung und die Geldstrafe als Hauptstrafe in §§ 72, 73 StGB (DDR) geregelt.

Zudem erweiterte § 71 Satz 2 StGB (DDR) den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug bei Jugendlichen dahingehend, dass bei verletzten Gesetzen, bei denen die Strafe ohne Freiheitsentzug nicht angedroht wurde, eine solche dennoch bei Vergehen Jugendlicher ausgesprochen werden durfte. Diese Regelung bot dem Gericht eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit innerhalb der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Jugendliche. Sie ist insbesondere in den Fällen anwendbar, in denen positives Verhalten vor oder nach der Tat in bedeutsamen Entwicklungsetappen des Jugendlichen (wie z.B. Lehrausbildung) zu berücksichtigen ist.¹⁹⁵

Als eigene Voraussetzung für eine Anwendung des § 71 Satz 2 StGB (DDR) wurde das Vorliegen schuld mindernder Umstände gefordert.¹⁹⁶ Dies wurde jedoch für problematisch gehalten, da die Beachtung des § 71 Satz 2 StGB

¹⁹³ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Aufl. 1988, S. 376

¹⁹⁴ vgl. Lehmann, H.-D./ Köttnitz, W., Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher, NJ 1985, S. 277; Bauer, H./Goldenbaum, K./Kellner, E.: Wirksame Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer, NJ 1979, S. 528

¹⁹⁵ Arnold, J.: Zur Strafzumessung bei jugendlichen Tätern, NJ 1987, S. 101

¹⁹⁶ Strafrecht der DDR, Kommentar zum Strafrecht, 5. Aufl., 1987, S. 226

(DDR) der Verwirklichung sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung und dem Aspekt der Individualisierung der Strafe diene. Ihn nur bei schuldmindernden Umständen anwenden zu können, würde dem Ziel der Norm zuwiderlaufen. Bei Beachtung des § 71 Satz 2 StGB (DDR) wurden die Fähigkeit und Bereitschaft des Jugendlichen zu künftig verantwortungsbewusstem Verhalten und die Erziehungsvoraussetzungen in seiner sozialen Umwelt berücksichtigt. Dadurch könne dem Prozess des Hineinwachsens des Jugendlichen in seine gesellschaftliche Verantwortung in spezifischer Weise Rechnung getragen werden.¹⁹⁷

§ 71 Satz 2 StGB (DDR) war nicht in solchen Fällen anwendbar, in denen das verletzte Gesetz bei erschwerenden Umständen eine Strafschärfung vorsah (z.B. bei § 122 III StGB (DDR)) und erst durch diese Strafschärfung nur noch die Verhängung einer Strafe mit Freiheitsentzug möglich war.¹⁹⁸ In solchen Fällen wurde auch bei jugendlichen Straftätern geprüft, ob eine außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 III StGB (DDR) erfolgen könne.¹⁹⁹ Dies wurde dann angenommen, wenn entwicklungsbedingte Besonderheiten vorgelegen haben, die sich auf den Grad der Schuld ausgewirkt haben. Die Besonderheiten mussten zu allen objektiven und subjektiven Umständen der Tat in Bezug gesetzt werden. Zudem durfte die Tatschwere als nicht mehr gesellschaftsgefährlich zu charakterisieren sein und infolgedessen die Strafschärfung als nicht mehr angemessen gelten.²⁰⁰ In diesen Fällen war es dem Gericht möglich, von der Strafschärfung und somit der Verhängung der Strafe mit Freiheitsentzug, die das Gesetz vorgesehen hatte, abzusehen.

In § 30 StPO (DDR) waren die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug geregelt. Danach konnten diese Rechtsfolgen nur bei Vergehen ausgesprochen werden. Die grundlegenden Maßstäbe der Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug waren die Schwere der Tat und die Schuld des Täters. Die Folgen der Tat mussten begrenzbar sein und

¹⁹⁷ Arnold, J.: Zur Strafzumessung bei jugendlichen Tätern, NJ 1987, S. 101

¹⁹⁸ vgl. Arnold, J., Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern, 1986, S. 57-58

¹⁹⁹ Strafrecht der DDR, Kommentar zum Strafrecht, 5. Aufl., 1987, S. 226

²⁰⁰ vgl. Arnold, J., Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern, 1986, S. 56

die Art und Weise der Durchführung durfte nicht typisch verbrecherische Formen aufweisen.²⁰¹

In Bezug auf die Bestimmung der Schwere der Schuld waren die Beziehung des Täters zu der Tat und die Motive ausschlaggebend.²⁰² Zudem musste das Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewusstsein, Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen worden sein. Dies sind alle Merkmale, bei denen man davon ausging, dass sie nicht auf eine verfestigte negative Einstellung zur Rechtsordnung schließen ließen. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass der Täter die Fähigkeit und Bereitschaft besitzt, sich zukünftig rechtskonform zu verhalten, und die Chance der Strafe ohne Freiheitsentzug nutzt.²⁰³ Bei der Aussprache einer Strafe ohne Freiheitsentzug waren die Grundsätze der Strafzumessung aus § 61 StGB (DDR) zu beachten. Sie waren ein wichtiges Element der sozialistischen Rechtsordnung der DDR, die dazu beitrugen, individuell und differenziert urteilen zu können.²⁰⁴ Die Kriterien anhand derer die Gerichte eine Strafzumessung vorgenommen haben, waren die Art und Weise der Tatbegehung, die Schwere und Folgen der Tat, etwaige Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters, die Aufschluss über seine Fähigkeit und Bereitschaft geben sich künftig rechtskonform zu verhalten und die Betrachtung, der aus den bereits erfolgten Bestrafungen gezogenen Lehren. Insbesondere das Merkmal der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewusstem Verhalten hat besondere Bedeutung bei der Abgrenzung zwischen Strafe mit und ohne Freiheitsentzug. Diese Prinzipien der Differenzierung waren die Entscheidenden in der Strafzumessung gegenüber Jugendlichen. Bei jugendlichen Straftätern wurde zudem darauf geachtet, durch die Auswahl der richtigen Maßnahme ihre aktiven Potenzen zu fördern und herauszufordern.²⁰⁵ Die Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten im Verfahren gegen ju-

²⁰¹ Lehrkommentar Strafrecht, Band 1, 2. Aufl., 1970, S. 161-162

²⁰² Lehrkommentar Strafrecht, Band 1, 2. Aufl., 1970, S. 162

²⁰³ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Aufl., 1988, S. 349

²⁰⁴ vgl. Arnold, J., Zur Strafzumessung bei jugendlichen Tätern, NJ 1987, S. 100

²⁰⁵ Arnold, J., Zur Strafzumessung bei jugendlichen Tätern, NJ 1987, S. 100

gendliche Straftäter stellte zudem eine wesentliche Ergänzung der Grundsätze der Strafzumessung aus § 61 StGB (DDR) dar.²⁰⁶

Im Zusammenhang mit dem Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug jeder Art war eine Bürgschaftsübernahme über den Rechtsverletzer (§ 31 StGB (DDR)) oder ein Einsatz von Betreuern (§ 15 II, 20 1. DB zur StPO (DDR)) möglich. Diese Maßnahme sollte gewährleisten, dass der Verurteilte seine ihm auferlegten Pflichten beachtete und er einer gewissen Aufsicht unterstellt war.²⁰⁷

aa) Verurteilung auf Bewährung

Die bereits oben dargelegten Voraussetzungen aus § 30 StGB (DDR) hatten auch ihre volle Gültigkeit für die Bewährungsverurteilung. Die spezielleren Bestimmungen für Verurteilung auf Bewährung waren in §§ 33, 34 StGB (DDR) geregelt.

Danach stellte die Bewährungsverurteilung eine Maßnahme dar, durch deren Realisierung der Täter seine Tat gegenüber der Gesellschaft wieder gut machen sollte. Zudem sollte er das Vertrauen, dass ihm seitens der Gesellschaft auf sein künftiges Verhalten ausgesprochen wurde, unter Beweis stellen (§ 33 I StGB (DDR)).

In dem Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung wurde nach § 33 II S. 3 StGB (DDR) eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu zwei Jahren angedroht. Diese orientierte sich an der Freiheitsstrafe, die im verletzten Gesetz angedroht war. Sie durfte jedoch die Obergrenze, der im Gesetz beschriebenen Freiheitsstrafe, nicht übersteigen. Hatte das Gesetz keine Freiheitsstrafe vorgesehen, durfte die festgelegte Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigen (§ 33 II S. 4,5 StGB (DDR)).

Grundsätzlich galt bei Jugendlichen für die Bestimmung der Höhe der anzudrohenden Freiheitsstrafe das Gleiche wie bei Erwachsenen. Sie war nach den Grundsätzen der Strafzumessung aus § 61 StGB (DDR) zu bestimmen.

Bei der Abgrenzung zur Freiheitsstrafe kam den über die Tatschwere hinausgehenden Persönlichkeitsumständen große Bedeutung zu.

²⁰⁶ Biebl, R., Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen, Der Schöff 1974, S. 377

²⁰⁷ Buchholz, I./ Kosbab, G., Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S. 55

Dabei waren die Umstände wesentlich, die über die Erziehungsfähigkeit und die Bereitschaft des Jugendlichen, sich erziehen zu lassen, Aufschluss geben konnten.²⁰⁸ Dennoch waren diese Faktoren in richtiger Relation zur Tatschwere zu berücksichtigen, damit das Erziehungsziel keinen unmittelbaren Einfluss auf die Strafzumessung hat. Dies berge die Gefahr in sich, die durch die Tatschwere nach oben gesetzten Grenzen zu durchbrechen oder eine Strafe nur aufgrund ungünstiger Persönlichkeitsumstände zu verhängen.²⁰⁹ Entscheidend sei somit das richtige Verständnis der Rolle der Persönlichkeit des Täters bei der Strafzumessung. Sie müsse bei der Festlegung der Strafe zugrunde gelegt werden, jedoch dürfe sie nicht ausschlaggebend für eine bestimmte Strafe sein.²¹⁰

Zudem konnten im Einzelfall entwicklungsbedingte Besonderheiten i.S.d. § 65 III StGB (DDR) Einfluss auf die Höhe der festzulegenden Strafe haben. Auch wenn bereits aufgrund der Tatschwere - also ohne jegliche Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten - nur eine Strafe ohne Freiheitsentzug in Betracht gekommen wäre, konnten festgestellte Besonderheiten Einfluss auf eine geringere Höhe der Strafe haben.²¹¹

Dies war jedoch ausgeschlossen, wenn die entwicklungsbedingten Besonderheiten bereits über § 71 StGB (DDR) oder § 62 III StGB (DDR) überhaupt erst zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug geführt haben.²¹² Sie durften nicht doppelt berücksichtigt werden, da dies zu einer Überbewertung der entwicklungsbedingten Besonderheiten geführt hätte. Eine Folge daraus wäre eine nicht altersgerechte Berücksichtigung der Jugendlichen, sondern eine Bevorzugung aufgrund ihres Lebensalters gewesen. Dies entsprach nicht dem Sinn des Jugendstrafrechts der DDR. Durch die speziellen Normen für Jugendliche im

²⁰⁸ Bericht des Präsidenten an die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Rechtssprechung der Gerichte bei der Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, OGI 1980, S. 4

²⁰⁹ Arnold, J. Überlegungen zur Verwendung des Begriffes Täterpersönlichkeit aus der Sicht der Strafrechtspraxis, Staat und Recht 1986, S. 411

²¹⁰ ders. S. 412, 413; Arnold regt an, den Begriff der „Täterpersönlichkeit“ nicht mehr zu verwenden, um die Persönlichkeit des Täters im Verfahren im Vergleich zur Tatschwere nicht über zu bewerten. Mit dieser „Kritik“ setzt sich der bundesdeutsche Rechtswissenschaftler Schroeder in Schroeder, F.-Ch., Tendenzen in der Strafzumessung der DDR, ROW 1986, S. 338 ff. auseinander.

²¹¹ vgl. OG- Urteil vom 17. Oktober 1985- OGI, 1985 S.38

²¹² Arnold, J. Zu ausgewählten Problemen der Strafzumessung bei jugendlichen Tätern in: Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in der DDR, Berichte 8 Teil II, S. 16

Strafrecht der DDR sollte ausschließlich die Entwicklungsphase und die somit verminderte Reife gegenüber Erwachsenen berücksichtigt werden.

Das Alter des Jugendlichen konnte keine geringere Höhe der anzudrohenden Freiheitsstrafe rechtfertigen. Allgemein berücksichtigten die in § 69 StGB (DDR) aufgeführten spezifischen Sanktionen für jugendliche Straftäter bereits das jugendliche Alter und die dabei auftretenden Entwicklungsprobleme. Aufgrund dessen war es nicht zulässig die Straftat nur wegen des jungen Alters, losgelöst von den konkreten Tatumständen und der Täterpersönlichkeit, milder zu beurteilen.²¹³ Das Alter konnte nur im Zusammenhang mit tatbezogenen, entwicklungsbedingten Besonderheiten schuld- oder strafmildernd (im Bereich der Verurteilung auf Bewährung auf die Höhe der anzudrohenden Freiheitsstrafe) wirken.²¹⁴

Zudem war eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festzusetzen. Kam der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung in der festgesetzten Bewährungszeit nicht nach, konnte die Bewährung gem. § 35 III StGB (DDR) widerrufen werden. Gründe für den Widerruf konnten die erneute Begehung einer Straftat oder auch das böswillige Nichtbeachten der im Urteil auferlegten Pflichten sein.

Lief hingegen die Bewährungszeit ab, ohne dass es Gründe für den Widerruf gab, stellte das Gericht durch Beschluss fest, dass der Verurteilte nicht mehr als bestraft galt (§ 35 I StGB (DDR)).

In § 33 III und IV StGB (DDR) waren die Pflichten geregelt, die dem Verurteilten neben der Bewährungsverurteilung zudem auferlegt werden konnten. Danach konnte der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden, seinen angerichteten Schaden durch Schadensersatzleistungen oder eigene Arbeit wieder gut zu machen. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens war in allen Fällen, in denen ein materieller Schaden entstanden war, seitens des Gerichts auszusprechen. Für die Festlegung der Höhe des Betrages war bei einem Jugendlichen insbesondere darauf zu achten, dass dieser das Geld aus eigenen Mitteln, sei es aus Erspartem oder aus einem Gehalt,

²¹³ Schlegel, J./Horn, K./Seifert, H., *Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität*, NJ 1976, S. 37, vgl. auch Kupfer, S., *Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Gerichte bei der Leitung und Kontrolle dieses Prozesses gegenüber jugendlichen Straftätern*, Diss. 1985, S. 93

²¹⁴ Arnold, J., *Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern*, 1986, S. 65

aufbringen konnte. Die Auflage, den Schaden wieder durch eigene Arbeit gut zu machen, konnte nur mit Einverständnis des Geschädigten ausgesprochen werden.²¹⁵ Zudem konnte der Verurteilte für die Bewährungszeit verpflichtet werden, sich am Arbeitsplatz zu bewähren, sein Einkommen für seine Verpflichtungen der Familie gegenüber aufzuwenden, den Umgang mit verschiedenen Personen zu meiden, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit zu verrichten oder sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen. Diese Maßnahmen waren tat- und täterbezogen anzuwenden. Das Gericht hatte die Möglichkeit, dem Verurteilten die Verwirklichung mehrerer Maßnahmen gleichzeitig aufzuerlegen. Dabei waren jedoch die Grundsätze der Strafzumessung zu beachten, damit eine undifferenzierte Aneinanderkettung von Pflichten vermieden werden konnte.²¹⁶

Besonders relevant in Bezug auf die Bestrafung Jugendlicher war die Verpflichtung zur Verrichtung von unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit aus § 33 IV Nr. 5 StGB (DDR). Durch ihre spezifische erzieherische Wirkungsmöglichkeit konnte diese Auflage bei delinquenten Jugendlichen differenziert gebraucht werden. So konnte sie z.B. dann sinnvoll angewendet werden, wenn durch weniger schwere Taten erhebliche Werte beschädigt wurden oder die Tat Ausdruck negativer Freizeitgestaltung war.²¹⁷ Durch die Auferlegung dieser Pflicht sollte der Verurteilte angehalten werden, die von der Gesellschaft geschaffenen Werte zu achten und eine Arbeit zu erbringen, die für viele Bürger von Nutzen war.²¹⁸ Darunter fielen z.B. Verschönerungen von Parks und Plätzen oder die Sauberhaltung von Straßen.²¹⁹ Das Ziel der Verhängung dieser Maßnahme war zudem, seine Verantwortung, die man gegenüber der Gesellschaft besitzt zu erkennen. Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt war die Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit eine geeignete Maßnahme für straffällig gewordene Jugendliche. So konnten ihnen sowohl gesellschaftliche Normen und Werte als auch verantwortungsbewusstes Verhalten vermittelt werden. Dies waren wichtige Grundeinstellungen im sozialistischen Rechtssystem der DDR. Aufgrund einer erfolgreichen

²¹⁵ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 135,136

²¹⁶ Lehrkommentar Strafrecht, Band 1, 2. Aufl., 1970, S. 168

²¹⁷ Schlegel, J./ Amboss, M., Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 368

²¹⁸ Boese, M., Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher, NJ 1981, S. 457

²¹⁹ Duft, H., Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit, NJ 1976, S.448

Vermittlung im Rahmen der Bewährungszeit sollte eine wichtige Erziehungsarbeit geleistet und eine erneute Straffälligkeit der Jugendlichen verhindert werden.²²⁰

§ 72 StGB (DDR) erweiterte den Auflagenkatalog des § 33 StGB (DDR) bei der Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung Jugendlicher. Diese Erweiterung der Auflagen berücksichtigte insbesondere den Entwicklungsprozess, in dem sich die Jugendlichen befanden.²²¹

Gem. § 72 I StGB (DDR) war es möglich, den straffällig gewordenen Jugendlichen Auflagen zur schulischen und beruflichen Weiterbildung zu erteilen. Diese Vorschrift hatte zum Ziel, dass die Jugendlichen einen ordentlichen Schulabschluss erhielten und somit eine entscheidende Voraussetzung für ein gesellschaftsgemäßes Leben schafften.²²² Diese Bewährungsauflage wurde jedoch insofern eingeschränkt, als dass die Auferlegung der Pflicht, die Oberschule bis zum Abitur zu besuchen, unzulässig war. Ebenso war es unzulässig, den Jugendlichen zu verpflichten, eine bestimmte Notenstufe zu erreichen.²²³ Regelmäßig war Inhalt der Auflage, die Oberschule bis zur 10. Klasse zu besuchen.²²⁴

Diese Auflage war ihrem Wesen nach eine Verpflichtung i.S.d § 35 IV Nr. 2 StGB (DDR).²²⁵ In § 35 StGB (DDR) waren die Gründe für einen möglichen Widerruf der Bewährung geregelt. Somit konnte auch die schuldhaft nichterfüllung der Auflage aus § 72 I StGB (DDR) zum Widerruf der Bewährung führen. In diesem Fall war seitens des Gerichts jedoch der Umstand zu beachten, dass sich der Jugendliche noch im Entwicklungsprozess befand, in dem es auch zu Schwierigkeiten in Bezug auf die Selbstdisziplin kommen könne. Demzufolge war ein Widerruf nur dann zulässig, wenn ein uneinsichtiges, widersetzliches Verhalten gegeben war, welches keine Bereitschaft des Jugendlichen zur Bes-

²²⁰ vgl. Buchholz, I., Effektive Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen, NJ 1984 S. 308

²²¹ Boese, M., Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher NJ 1981, S. 456

²²² Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 72

²²³ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 72

²²⁴ Buchholz, I.: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 71

²²⁵ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 551

serung aufzeigte.²²⁶ Dazu waren die objektiven und subjektiven Gründe und Umstände in der Bewährungszeit zu analysieren, aufgrund derer der Jugendliche die Auflage nach § 72 I StGB (DDR) nicht erfüllte.²²⁷

Nach § 72 II StGB (DDR) war bei der Verpflichtung des Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz zu gewährleisten, dass die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder seine Arbeit mit einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung verbunden wird. Dies stellte nicht direkt eine Auflage für den Jugendlichen dar, sondern eher eine Aufgabe des Gerichts in Zusammenarbeit mit dem Betrieb. Diese sollten die richtigen Bedingungen zur Wiedereingliederung des Jugendlichen schaffen.²²⁸

Mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz wurde der Abs. 2 des § 72 StGB (DDR) gestrichen. Die Auflage der Fortsetzung der Lehre oder Berufsausbildung wurde jedoch beibehalten und in den Absatz 1 als Auflage übernommen. Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wurde im Zuge der Angleichung an das Strafrecht der BRD gestrichen.²²⁹

Bei der Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung von jugendlichen Straftätern waren die allgemeinen und individuellen Besonderheiten des Jugendlichen zu berücksichtigen.²³⁰ Dies bedeutete insbesondere, dass der Jugendliche die Verurteilung auf Bewährung persönlich als Strafe empfunden haben musste, d.h. er musste sich der Autorität der Bestrafung bewusst gewesen sein.²³¹ Die ausgesprochenen Verpflichtungen sollten die nachhaltige Folge auf die begangene Straftat darstellen. Dabei waren jeweils die realen Leistungsbedingungen des Jugendlichen einzuschätzen. Auflagen, die den Jugendlichen unter- oder überforderten, stellten den Erziehungserfolg in Frage, da sie von vorneherein neue Konflikte schafften.²³²

²²⁶ Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 12. Plenartagung am 25. September 1974: Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen, NJ 1974 S. 637

²²⁷ Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts, NJ 1974, S. 637

²²⁸ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 259

²²⁹ vgl. dazu auch Ausführungen bei 2. Kap. II 2. b)

²³⁰ Boese, M., Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher NJ 1981, S. 457

²³¹ ders. S. 456

²³² Biebl, R., Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen, Der Schöffe 1974, S. 378

Zudem waren nur solche Verpflichtungen auszusprechen, die erforderlich waren, um eine erneute Straffälligkeit zu verhindern. Darüber hinaus wurde zusätzlich vom Verurteilten verlangt, durch Wiedergutmachungsaktivitäten nachzuweisen, dass sich seine Einstellung zu grundlegenden gesellschaftlichen Pflichten geändert hat.²³³ An dieser Auffassung wurde bemängelt, dass über das erforderliche Maß hinausgehende Verpflichtungen nur ausgesprochen werden sollten, wenn damit auf festgestellte, nachweisbar im Täter liegende, Ursachen der Straftat reagiert werden kann.²³⁴ Die Verpflichtungen sollten nicht obligatorisch ausgesprochen werden, sondern stets einen Bezug zur Tat aufweisen²³⁵ Es war Aufgabe des Gerichts, eine realisierbare Festlegung zu treffen. Dies galt als entscheidendes Kriterium dafür, dass die Bewährungsverurteilung bei dem Jugendlichen eine Wirkung hatte, d.h. er nicht erneut straffällig wurde.²³⁶

Der Richter musste mit viel Verständnis und Einfühlungsvermögen die Bewährungsstrafe so ausgestalten, dass insbesondere auch die entwicklungsbedingten Besonderheiten des jeweiligen Jugendlichen Berücksichtigung fanden. Dabei kam es darauf an, die konkreten sozialen und personalen Bedingungen des Einzelfalles zu beachten und nicht allgemeingültige jugendtypische Verhaltensweisen heranzuziehen.²³⁷

So wäre z.B. bei einem offensichtlich leicht beeinflussbaren Jugendlichen, der in erkennbarer Abhängigkeit von einer Gruppe stand, eine Möglichkeit, ihm sein Fehlverhalten bewusst zu machen, dass man ihm als Auflage für seine Bewährungszeit den Umgang nach § 33 IV Nr. 3 StGB (DDR) mit genau jener Gruppe untersagt. Dieses Verbot könnte ihm den Strafencharakter der Bewährungsstrafe verdeutlichen.

²³³ Backhaus, K., Wolf, H., Erhöhung der Effektivität der Verurteilung auf Bewährung, NJ 1980, S. 58.

²³⁴ vgl. Arnold, J., Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern, 1986, S. 27

²³⁵ Arnold, J., Zur Strafzumessung bei jugendlichen Tätern, NJ 1987, S. 100

²³⁶ vgl. Buchholz, I., Effektive Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen, NJ 1984, S. 308; Boese, M., Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher NJ 1981, S. 457; Schlegel, J., Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität, NJ 1974, S. 642

²³⁷ Kupfer, S., Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Gerichte bei der Leitung und Kontrolle dieses Prozesses gegenüber jugendlichen Straftätern, 1985, S. 91

Ein zusätzliches Ziel, die soziale Komponente der Strafe, wurde durch die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Bewährungspflichten angestrebt. Die Jugendlichen sollten zur disziplinierten Erfüllung gesellschaftlicher und persönlicher Pflichten angehalten werden. Diese allgemeine Zielsetzung der Strafe war nicht gesetzlich geregelt und eine Missachtung dieser Pflichten konnte somit auch nicht mit Sanktionen wie dem Widerruf der Bewährung bestraft werden.²³⁸

bb) Geldstrafe

Den Anwendungsbereich der Geldstrafe als Hauptstrafe bestimmt das StGB (DDR) in §§ 36, 73 StGB (DDR). Voraussetzung für die Anwendung der Geldstrafe, zusätzlich zu denen aus § 30 I StGB (DDR) war, dass die Geldstrafe aus der Sicht des Gerichts ein ausreichendes und geeignetes Mittel darstellen musste, um die künftige Disziplinierung des Täters zu gewährleisten. Dies wurde dann angenommen, wenn davon auszugehen war, dass eine einmalige staatliche Einwirkung auf den Täter genügen würde.²³⁹ Dies hatte das Gericht anhand der Persönlichkeit des Jugendlichen und seinem Verhalten vor und nach der Tat zu bestimmen.²⁴⁰ War das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass ein längerer Erziehungsprozess zur Überwindung der gesellschaftswidrigen Einstellung notwendig sein würde, so war eine Geldstrafe ausgeschlossen.²⁴¹

In solchen Fällen war eine Bewährungsverurteilung als eine Maßnahme, bei der eine längere Kontrolle des Erziehungsprozesses möglich war, zu verhängen.

Die Erziehungserforderlichkeit bestimmte sich nach der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters.²⁴²

Die verhängte Geldstrafe musste an die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angepasst werden. Sie sollte einerseits materiell für ihn spürbar sein und zu gewissen Einschränkungen zwingen, andererseits sollte sie

²³⁸ Kupfer, S., Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Gerichte bei der Leitung und Kontrolle dieses Prozesses gegenüber jugendlichen Straftätern, 1985, S. 65

²³⁹ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 474; OG Urteil vom 9. Mai 1972, NJ 1972, S. 425

²⁴⁰ Buchholz, I.: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 77

²⁴¹ OG Urteil vom 9. Mai 1972, NJ 1972, S. 425

²⁴² Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 151

auch unter Berücksichtigung aller Umstände eine realisierbare Forderung für den Jugendlichen darstellen²⁴³ Es war jedoch auch seitens des Gerichts zu prüfen, ob die Zahlung der Strafe in absehbarer Zeit für den Täter realisierbar war.²⁴⁴ Die Höhe der Geldstrafe war bei Jugendlichen gem. 73 StGB (DDR) auf 500 Mark begrenzt. Diese Beschränkung sollte sicherstellen, dass die Jugendlichen die Strafe auch aus eigenen Mitteln bestreiten konnten.²⁴⁵

Bei böswilliger Nichtzahlung der verhängten Geldstrafe wurde sie gem. § 36 III StGB (DDR) in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Die Böswilligkeit eines Täters wurde dann angenommen, wenn dieser objektiv die Möglichkeit zur Zahlung gehabt, diese aber bewusst nicht getätigt hatte.²⁴⁶

cc) Öffentlicher Tadel

Der öffentliche Tadel war in § 37 StGB (DDR) geregelt. Die Vorschrift war in vollem Umfang auf Jugendliche anwendbar.

Der öffentliche Tadel bestand in der rechtlichen und moralischen Missbilligung des Vergehens durch das Gericht ohne andere Zwangsmaßnahmen.²⁴⁷ Er war dann anwendbar, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hatte und es zu keinem größeren Schaden gekommen war. Zudem musste der Täter ein sonst verantwortungsbewusstes Gesamtverhalten gezeigt haben und eine geringe Schuld aufweisen. Die Besonderheit des öffentlichen Tadels nach § 37 III StGB (DDR) war, dass das Gericht im Urteil festlegen konnte, ob die Bestrafung im Strafregister eingetragen werden sollte. Von einer Eintragung sollte abgesehen werden, wenn der Verurteilte bereits ernsthafte Bemühungen zur Wiedergutmachung unternommen hatte oder zwischen Tat und Verurteilung ein längerer Zeitraum liege, in dem sich der Verurteilte positiv verhalte und die Verwerflichkeit seines Vergehens eingesehen hatte.²⁴⁸

In Abgrenzung zur Beratung und Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (28 StGB (DDR)) war ein öffentlicher Tadel dann auszusprechen, wenn es

²⁴³ Schlegel, J./ Pompoes, H., Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe, NJ 1970 S.198

²⁴⁴ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 474-475

²⁴⁵ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 228

²⁴⁶ Lehrkommentar Strafrecht, Band1, 2. Aufl., 1970, S. 177

²⁴⁷ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S.478

²⁴⁸ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 153

Probleme gab, die ein Gerichtsverfahren erforderten, wie z.B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens.²⁴⁹

d) Strafen mit Freiheitsentzug

In der DDR gab es seit 1968 drei Möglichkeiten, gegen jugendliche Straffällige eine Strafe mit Freiheitsentzug zu verhängen. Dies war zum einen nach § 69 StGB (DDR) die Jugendhaft (§ 74 StGB (DDR)) und die Freiheitsstrafe (§ 76 StGB (DDR)). Zum anderen gab es bis zu dem Jahre 1977 die Einweisung in ein Jugendhaus, die bis dahin im § 75 StGB (DDR) geregelt war.

aa) Jugendhaft

Die Jugendhaft war in § 74 StGB (DDR) geregelt und ihr Tatbestand erfuhr nach der Einführung der Maßnahme im Jahre 1968 sowohl durch die 1. Neufassung des StGB (DDR) vom 19. Dezember 1974²⁵⁰ als auch durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979²⁵¹ Veränderungen.

In der Urfassung von 1968 konnte Jugendhaft nur verhängt werden, wenn eine Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung vorlag. Darunter fielen die Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB (DDR)), Rowdytum (§§ 215, 216 III StGB (DDR)) und Zusammenrottung (§ 217 StGB (DDR)).²⁵² Die Dauer der Jugendhaft konnte zwischen einer und sechs Wochen liegen und die Maßnahme wurde nicht in das Strafregister eingetragen. Sie wurde verhängt, um den straffällig gewordenen Jugendlichen zu disziplinieren und ihm bewusst zu machen, dass auch er persönlich Verantwortung für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu tragen hat.²⁵³ Die Jugendhaft, als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, kam nur für solche Jugendliche in Frage, die sich im sozialen Leben wie Schule und Familie gesellschaftergemäß verhalten hatten und nur z.B. durch eine Gruppensituation zu der Tat veranlasst worden waren.²⁵⁴

²⁴⁹ Lehrkommentar Strafrecht Band I, 2. Aufl., 1970, S. 178

²⁵⁰ GBI 1975 S. 14

²⁵¹ GBI 1979 S.139

²⁵² Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2.Aufl., 1970, S.259-260

²⁵³ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Aufl., 1988, S. 381

²⁵⁴ Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2.Aufl., 1970, S.260

Die Jugendhaft sollte den Jugendlichen kurzfristig disziplinieren, aber auch nachhaltig seiner Fehlentwicklung entgegenwirken.²⁵⁵ Sie sollte in dem beschleunigten und zweckmäßig geführten Verfahren nach §§ 257 ff StPO (DDR) verhängt werden, um dadurch die Wirksamkeit zu erhöhen.²⁵⁶ Der Ausspruch der Jugendhaft und deren unverzügliche Verwirklichung sollte dem Jugendlichen die Unduldbarkeit seines delinquenten Verhaltens deutlich machen.²⁵⁷ Außerdem sähe der jugendliche Straftäter bei einer schnellen Verurteilung die Strafe als eine gerechte Reaktion auf seine Straftat an.²⁵⁸

Aus diesem Grunde war es auch zulässig, die Jugendhaft im Strafbefehlsverfahren nach §§ 270 ff. StPO (DDR) auszusprechen. Dabei war jedoch vorher festzustellen, ob die angestrebte erzieherische Wirksamkeit dieser Strafe ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erreicht werden konnte.

Der Vollzug der Jugendhaft fand in einer besonderen Einrichtung des Ministeriums des Inneren statt. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung sollte die nachdrückliche Disziplinierung gefördert werden.²⁵⁹

In der Neufassung des StGB (DDR) von 1974 wurde eine allgemein gültigere Voraussetzung für die Verhängung der Jugendhaft eingeführt. Danach konnte Jugendhaft dann ausgesprochen werden, wenn zwar eine weniger schwerwiegende Tat vorlag, jedoch in der Art und Weise der Begehung der Tat ein von grober Disziplinlosigkeit zeugendes Fehlverhalten zum Ausdruck kam.²⁶⁰ Dies wurde oft Jugendlichen zugeschrieben, die sich unter starkem Gruppeneinfluss zu einer Straftat hinreißen ließen.²⁶¹ Somit hing die Entscheidung, ob eine Jugendhaft zu verhängen war, von dem Vorliegen einer Fehlentwicklung des Jugendlichen ab und nicht von der schuldhaften Tat an sich. Darin wurde ein Verstoß gegen das Tatprinzip gesehen.²⁶² Grund für die Verhängung einer Strafe dürfe nicht die Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen sein. Gegenstand

²⁵⁵ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 229

²⁵⁶ vgl. Troch, J., Charakter der Haftstrafe und strafprozessuale Bedingungen für ihre wirksame Anwendung, NJ 1986, S. 379

²⁵⁷ ders. S. 379

²⁵⁸ ders. S. 380

²⁵⁹ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 229

²⁶⁰ Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts, NJ 1974, S. 638

²⁶¹ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch S. 552

²⁶² Arnold, J., Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern, 1986, S. 60

der Verurteilung sei nicht der Täter, sondern die Tat. Das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergebe sich aus der konkreten Tat und deren Auswirkungen.²⁶³

Zudem war diese Erweiterung der Jugendhaft eine deutliche Verschärfung des Jugendstrafrechts. Sie sollte als Abschreckung dienen und wurde auch als „Aufgabe des spezifischen Jugendstrafrechts“ gesehen.²⁶⁴

Eine weitere Voraussetzung für den Ausspruch der Jugendhaft war, dass die Haftstrafe für Erwachsene im verletzten Gesetz angedroht war. Die sonstigen Voraussetzungen bezüglich der Dauer und des Vollzugs der Jugendhaft hatten sich gegenüber der Fassung von 1968 nicht verändert.

Durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 1979 wurde die Vorschrift über die Jugendhaft in Bezug auf die Dauer und den Vollzug verändert. Die Jugendhaft konnte seitdem für die Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. Mit der Erweiterung des Strafrahmens der Jugendhaft sollte die Wirksamkeit der Strafe erhöht werden, um so konsequenter und nachhaltiger auf Störungen der staatlichen Ordnung und Sicherheit reagieren zu können.²⁶⁵ Durch diese Erweiterung wurde jedoch der ursprüngliche Grundgedanke,²⁶⁶ die Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen und die Anwendung der Jugendhaft nur zu kurzfristiger Disziplinierung, missachtet.²⁶⁷ Der oben beschriebene Zweck und Charakter der Jugendhaft hatte sich jedoch durch die Änderungen der Voraussetzungen nicht verändert.

Nach der Änderung im Jahre 1979 konnte das Gericht zudem festlegen, ob die Strafe in das Strafregister eingetragen wurde oder nicht. So konnte es bei denjenigen Ersttätern, bei denen die Straftat eine einmalige Entgleisung darstellte

²⁶³ders., S. 55 und 60, vgl. auch Goldenbaum, K., Die rechts- und strafpolitische Bedeutung der Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten (§ 65 Abs. 3 StGB) für die differenzierte und individualisierte Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Eigentümstäter, 1977, S. 134

²⁶⁴Schroeder, F-Chr.: Die Strafrechts- und Strafprozessreform der DDR von 1974/75, NJW 1977, S.173

²⁶⁵Oberstes Gericht der DDR, Erläuterungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (3. Strafrechtsänderungsgesetz), OGI 1979 (Sonderdruck), S. 9

²⁶⁶Bei Fassung des StGB 1968 folgte man internationalen Erfahrungen, dass kurze Freiheitsstrafen bei Jugendlichen eher schädlich als hilfreich seien. Zudem vertrat man die Ansicht, dass diese kurzen Freiheitsstrafen eher verhärten, als erziehen würden und zu einer dauerhaften antizipalen Reaktion führen könnten. Heuer, U.-J., Die Rechtsordnung der DDR, 1995, S. 309; Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952, 2005, S. 176-177; Hartmann: Das künftige Jugendstrafrecht, NJ 1967, S. 149;

²⁶⁷Heuer, U.-J., Die Rechtsordnung der DDR, 1995, S. 326

und denen durch eine Eintragung im Strafregister ihrer sonst positiven Entwicklung ein Makel angehängt werden würde, auf eine Eintragung weiterhin verzichten.²⁶⁸ Dies musste aber ausdrücklich festgelegt werden, da der Regelfall nun eine Eintragung forderte.

Weiterhin galten von dort an für den Vollzug der Jugendhaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG)²⁶⁹. Die Jugendhaft sollte in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen in einem Jugendhaus vollzogen werden (§ 10 der 1. DB zum StVG²⁷⁰).

bb) Freiheitsstrafe

aaa) Allgemeines

Für die Verhängung der Freiheitsstrafe gegen einen Jugendlichen galten gem. § 76 StGB (DDR) die allgemeinen Bestimmungen des 3. Kapitels. Somit richteten sich die Anwendungsvoraussetzungen und die Bestimmung der Dauer der Freiheitsstrafe auch für Jugendliche nach §§ 39, 40 StGB (DDR).

Danach wurden Verbrechen immer mit Freiheitsstrafe bestraft (§ 39 I StGB (DDR)) und Vergehen nur, wenn besonders schädliche Folgen eingetreten waren oder eine schwerwiegende Missachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gekommen war (§ 39 II Satz 1 StGB (DDR)). Davon ging man dann aus, wenn der Täter aus den bisherigen Ermahnungen und Belehrungen vor gesellschaftlichen Gerichten oder von Kollektiven keine Lehren gezogen hatte und so seine verfestigte negative Einstellung gegenüber seinen staatsbürgerlichen Pflichten ausdrückte.²⁷¹

Zudem konnte die Freiheitsstrafe bei weniger schwerwiegenden Taten angewandt werden, wenn der Täter aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hatte (§ 39 II Satz 2 StGB (DDR)). Ob in den Fällen des § 39 II StGB (DDR) eine Freiheitsstrafe zu verhängen war, ergab sich auch bei Jugendlichen anhand der Strafzumessungskriterien aus § 61 II StGB (DDR).²⁷² Dabei wurden die

²⁶⁸ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 229

²⁶⁹ GBl 1977, S. 109 ff.

²⁷⁰ GBl 1977, S. 118 ff.

²⁷¹ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 156

²⁷² Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 155

Schwere der Tat, die Art und Weise der Begehung, die Persönlichkeit des Täters und die Tatfolgen betrachtet.²⁷³

Für die Anwendung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen wurden von dem Obersten Gericht der DDR Grundsätze entwickelt, die zusätzlich zu den Voraussetzungen aus § 39 StGB (DDR) zu prüfen waren.²⁷⁴ Danach war eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche nur dann auszusprechen, wenn dies unter Berücksichtigung aller für das Jugendverfahren geltenden Besonderheiten – insbesondere unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten gem. § 65 III StGB (DDR) – aufgrund der objektiven Schwere der Tat und der Person des jugendlichen Straftäters unerlässlich war.²⁷⁵ Das Gericht musste prüfen, ob in der Tat entwicklungsbedingte Besonderheiten zum Ausdruck kamen, die derart schuld mindernd wirkten, dass von dem Ausspruch einer Freiheitsstrafe abzusehen war.²⁷⁶ Sie waren jedoch auch in ein richtiges Verhältnis zu den objektiven und subjektiven Umständen der Tat und zu der Persönlichkeit des Täters zu setzen. So wurde von dem Grundsatz ausgegangen, dass Disziplinlosigkeit des Jugendlichen, die in seinem Verhalten vor der Tat zum Ausdruck gekommen war, im Verhältnis zur Tatschwere nicht überbewertet werden durfte.²⁷⁷

In den Fällen, in denen z.B. die Tatschwere erheblich war, konnte eine Schuld minderung durch die Beachtung der entwicklungsbedingten Besonderheiten lediglich eine niedrigere Freiheitsstrafe bewirken. Sie konnte nicht die Verhängung einer Strafe ohne Freiheitsentzug rechtfertigen.²⁷⁸ Darüber hinaus war die Bereitschaft der Jugendlichen zu würdigen, aktiv an der Aufklärung der Straftat mitzuwirken. Ihr Einsatz sollte in die Überlegungen zur Strafzumessung einbe-

²⁷³ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 483

²⁷⁴ vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts, NJ 1974, S. 636

²⁷⁵ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 229

²⁷⁶ vgl. OG, Urteil vom 12. März 1974, NJ 1974 S. 338; Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 229

²⁷⁷ Arnold, J., Zur Strafzumessung bei jugendlichen Tätern, NJ 1987, S. 101

²⁷⁸ Arnold, J., Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern, 1986, S. 58, siehe auch: Buchholz, I.: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 64

zogen werden, da aufgrund ihrer gemachten Angaben erhofft wurde, Straftaten aufzuklären.²⁷⁹

Die Dauer einer Freiheitsstrafe gegen Jugendliche konnte nach § 40 I StGB (DDR) grundsätzlich sechs Monate bis fünfzehn Jahre betragen. Es bestand jedoch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen nach § 40 II StGB (DDR) eine Freiheitsstrafe zwischen drei und sechs Monaten auszusprechen. Trotz der Bedenken gegen die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe für Jugendliche wurde diese Regelung auch im Jugendstrafrecht verwendet.²⁸⁰ Die Anwendung wurde jedoch vom Obersten Gericht eingeschränkt.²⁸¹ Danach war eine Freiheitsstrafe nach § 40 II StGB (DDR) nur dann auszusprechen und entsprechend ausführlich zu begründen, wenn die Straftat Ausdruck einer verfestigten ablehnenden Haltung gegenüber den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens war und der jugendliche Straftäter die Schäden seiner Tat mutwillig nicht wieder gut gemacht hatte.²⁸² Die ablehnende Haltung zeigte sich durch eine schlechte Einstellung zur Schule bzw. zur Arbeit und ein negatives Freizeitverhalten. Zudem kam die gesellschaftswidrige Einstellung dadurch zum Ausdruck, dass andere gesellschaftliche Einwirkungen, wie z.B. bereits durchgeführte Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe, erfolglos geblieben waren.²⁸³

Die eingeschränkte Anwendung des § 40 II StGB (DDR) wurde damit begründet, dass die meisten Jugendlichen in einem Ausbildungsverhältnis wären und eine Unterbrechung derart nachteilige Wirkungen für die persönliche Entwicklung haben könne, die in keinem Verhältnis zur Tatschwere stünden.²⁸⁴ In solchen Fällen sollte das Tatgericht an Stelle einer kurzen Freiheitsstrafe eine Strafe ohne Freiheitsentzug aussprechen.²⁸⁵

²⁷⁹ Schlegel, J., Zu Problemen bei der Verwirklichung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 3. November 1976 zur Verwirklichung der Materialien des IX: Parteitag, OGI 1977, S. 28

²⁸⁰ Siehe auch Ausführungen unter 2. Kap. II.2.c) aa)

²⁸¹ vgl. OG Urteil vom 17. August 1971, NJ 1971 S. 684

²⁸² vgl. OG Urteil vom 17. August 1971, NJ 1971 S. 684; siehe auch: Lehrkommentar Strafrecht, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 263

²⁸³ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 158

²⁸⁴ vgl. Buchholz, I., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 64

²⁸⁵ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 552

In der Fassung des StGB (DDR) von 1968 konnte gegen Jugendliche noch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.²⁸⁶

Neun Jahre später wurde mit dem 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977²⁸⁷ der Ausschluss der lebenslangen Freiheitsstrafe in § 78 StGB (DDR) aufgenommen, der bereits den Ausschluss der Todesstrafe gegen Jugendliche regelte. Dass jedoch trotzdem weiterhin die Möglichkeit bestand, eine 15-jährige Freiheitsstrafe gegen Jugendliche zu verhängen, stieß auf Kritik. Es wurde bemängelt, dies führe zu untragbaren Ergebnissen, da bei schweren Straftaten die Strafzwecke der Generalprävention und Sicherung den im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedanken verdrängen würden. Auch die Tatsache, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen in speziellen Jugendanstalten durchgeführt wurde, konnte nach Ansicht der Kritiker einen Ausspruch einer derart langen Freiheitsstrafe gegen Jugendliche nicht rechtfertigen.²⁸⁸

bbb) Rückfallstraftaten

Ein anderer Grund für die Verhängung einer Freiheitsstrafe konnte nach §§ 43, 44 StGB (DDR) das Vorliegen einer Rückfallstraftat sein.

Gem. § 43 StGB (DDR) konnte eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, auch wenn das verletzte Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht hatte, wenn der Täter bereits mehrfach wegen gleichartiger Straftaten bestraft worden war oder wegen einer anderen Straftat mit einer Strafe mit Freiheitsentzug vorbestraft war.²⁸⁹ Diese Bestimmung konnte auch bei Jugendlichen angewandt werden, jedoch nur bei solchen Handlungen, für die im verletzten Gesetz ausschließlich die Strafe ohne Freiheitsentzug angedroht war. Sie durfte nicht angewandt werden, wenn zu der Strafe ohne Freiheitsentzug noch die Haftstrafe bzw. somit die Jugendhaft angedroht war.²⁹⁰ Zudem musste noch festgestellt werden, ob ein Zusammenhang zwischen der Vortat und der erneuten Straftat bestand und es bereits positive Entwicklungen des Jugendlichen gegeben hatte

²⁸⁶ Es wurde, bis auf den Ausschluss der Todesstrafe, ohne Einschränkung auf die Vorschriften des 3. Kap. verwiesen

²⁸⁷ GBl 1977 S. 100

²⁸⁸ Schmidt, H.-T., Das Jugendstrafrecht in der DDR in: Lange, R./ Meissner, B./ Pleyer, K., Probleme des DDR- Rechts, S. 162

²⁸⁹ vgl. Urteil des BG Magdeburg vom 4. März 1988, NJ 1989, S. 171

²⁹⁰ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 160

und somit die erneute Straftat als Zufall bezeichnet werden konnte. Diese zusätzlichen Anforderungen waren notwendig, damit ein Schematismus vermieden werden konnte und der Entwicklung des Jugendlichen ihre nötige Beachtung zuteil wurde.²⁹¹

§ 44 StGB (DDR) regelte die Strafverschärfungen bei Rückfallstraftaten. Diese Vorschrift wurde auf der Grundlage verfasst, dass jemand, der bereits wegen eines Verbrechens oder zweimal wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, bei einer erneuten Straftat verschärft zur Verantwortung zu ziehen ist. Durch die Anwendung dieser Norm wurde bei den betroffenen Straftatbeständen jeweils der gesetzliche Strafraum verändert bzw. erweitert.²⁹² § 44 StGB (DDR) ist auch bei Jugendlichen, unter Beachtung der eben bereits dargestellten Differenzierungen und ihrer Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, anzuwenden.

Sowohl bei § 43 StGB (DDR) als auch bei § 44 StGB (DDR) hatte das Gericht die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, sowie die Art und Weise der Begehung, die Folgen und die Schwere der Schuld zu prüfen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hatte es zu entscheiden, ob und inwiefern der Ausspruch einer erneuten Freiheitsstrafe notwendig war.²⁹³

Zur Vorbeugung erneuter Straftaten durch rückfallgefährdete Straftäter waren in §§ 47, 48 StGB (DDR) Maßnahmen geregelt, die der Wiedereingliederung nach einem Vollzug dienen sollten. Voraussetzung für die Anordnung einer Wiedereingliederungsmaßnahme neben einer Freiheitsstrafe war, dass eine Vorstrafe mit Freiheitsentzug vorgelegen hat und die erneute Straftat durch Disziplinlosigkeit des Täters bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt worden ist. Als bereits mit Freiheitsentzug Vorbestrafte galten auch Jugendliche, die zu einer Jugendhaft nach § 74 StGB (DDR) verurteilt worden waren, wenn das Gericht die Verurteilung in das Strafregister eingetragen hatte.²⁹⁴

Die geforderte Disziplinlosigkeit des Täters konnte dann angenommen werden, wenn er sich den angebotenen Erziehungs- und Unterstützungsmaßnahmen

²⁹¹ Buchholz, I.: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR, Studienmaterial, 1980, S. 63

²⁹² Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., 1978, S. 485

²⁹³ Bericht des Präsidiums an das 22. Plenum des Obersten Gerichts: Probleme der Strafzumessung, NJ 1969 S. 270

²⁹⁴ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 172

entzogen hatte.²⁹⁵ Sie zeigte sich oft kurze Zeit nach der Straffentlassung durch Alkoholmissbrauch oder schlechte Arbeitsmoral.²⁹⁶ Zudem musste sich aus einer Gesamtbeurteilung ergeben, dass ohne eine Maßnahme eine reale Gefahr erneuter Straffälligkeit besteht.²⁹⁷

Vor der Anwendung der in §§ 47 und 48 StGB (DDR) genannten Maßnahmen wurde bei Jugendlichen die gesellschaftliche Notwendigkeit dieser Maßnahmen vertieft überprüft, da befürchtet wurde, dass sich die Verhängung negativ auf die allgemeine und berufliche Ausbildung auswirken könne.²⁹⁸

Die Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter in das gesellschaftliche Leben war nach § 3 WEG²⁹⁹ unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und anderer gesellschaftlicher Kräfte und unter Berücksichtigung der alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten vorzunehmen. Sie sollte mit erzieherischer Kontinuität und Sorgfalt vollzogen werden, damit den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden konnte, sich zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern zu entwickeln.³⁰⁰ So sollte vor allem Wert darauf gelegt werden, dass eine durch die Inhaftierung unterbrochene Berufsausbildung weitergeführt wurde.³⁰¹

ccc) Strafaussetzung zur Bewährung

War es letztendlich aufgrund einer Verurteilung durch das Gericht zu einer zeitigen Freiheitsstrafe gekommen, hatte dieses die Möglichkeit, nach einer bestimmten Vollzugszeit, den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 45 StGB (DDR) zur Bewährung auszusetzen. Dabei sprach es eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren aus.

Im Gegensatz zur Verurteilung auf Bewährung (§ 72 StGB (DDR)) handelte es sich bei § 45 StGB (DDR) um eine Aussetzung des Strafrestes. Nachdem ein

²⁹⁵ Kräupl, G./ Reuter, L., Wirksamkeit strafrechtlicher Wiedereingliederungsmaßnahmen, NJ 1984, S. 83

²⁹⁶ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 173

²⁹⁷ Kräupl, G./ Reuter, L., Wirksamkeit strafrechtlicher Wiedereingliederungsmaßnahmen NJ 1984, S. 83

²⁹⁸ vgl. Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Aufl., 1988, S. 381; Kräupl/ Reuter: NJ 1984, S. 83

²⁹⁹ Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz -, GBl 1977 I, S. 98 ff.

³⁰⁰ Giel, G., Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger- wichtiges gesellschaftliches Anliegen, NJ 1977 S. 443

³⁰¹ Bruhn, H.-H., Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz der DDR unter vergleichender Berücksichtigung der Reformtendenzen in der BRD, ROW 1971, S. 21

Teil der Freiheitsstrafe vollzogen war, konnte der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung gem. § 45 StGB (DDR) war vollständig auf Jugendliche, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, anwendbar.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch der Aussetzung zur Bewährung waren, dass unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Zweck der Freiheitsstrafe, die positive Entwicklung des Verurteilten sowie seine persönliche Entwicklung im Strafvollzug, erreicht war. Es musste ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Strafvollzug zu erkennen gewesen sein.³⁰² Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt hatten die Aufgabe, regelmäßig zu überprüfen, ob Gefangenen die Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt werden konnte und wenn dies der Fall war, beim Gericht einen entsprechenden Antrag auf Aussetzung zu stellen (§ 349 VI StPO (DDR)). Bei jugendlichen Strafgefangenen oblag die Prüfungspflicht dem Leiter des Jugendhauses. § 55 I StVG.

Die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung konnte auch nach § 45 II StGB (DDR) auf Vorschlag der Kollektive oder der Werktätigen erfolgen. Diese Anregung musste zugleich mit einer Bürgschaft verbunden sein, die weitere Erziehung des Verurteilten zu übernehmen.

Für die Dauer der Bewährung konnten dem Verurteilten zudem noch Pflichten nach § 45 III StGB (DDR) auferlegt werden. Darunter fielen z.B., einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln, den Schaden wieder gut zu machen oder den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen. Diese Maßnahmen sollten den Bewährungs- und Erziehungsprozess des Verurteilten fördern. Zudem boten sie dem Verurteilten die Möglichkeit, die Ernsthaftigkeit seines Willens zur Besserung seines Verhaltens zu zeigen.³⁰³

Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde nach § 45 V StGB (DDR) widerrufen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begangen hatte, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wurde. Außerdem hatte das Gericht gem. Abs. VI die Möglichkeit, die Bewährung zu

³⁰² Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 167

³⁰³ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl. 1987, S. 493

widerrufen, wenn der Verurteilte sich während der Bewährungszeit disziplinos verhalten hatte.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe fand bei Jugendlichen gem. § 77 StGB (DDR), § 18 I StVG in Jugendhäusern statt. Dort sollte der jugendliche Straftäter zu bewusster gesellschaftlicher Disziplin und Verantwortung erzogen werden. Ein entscheidendes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass der Jugendliche an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnahm, damit er nach seiner Entlassung in das gesellschaftliche Arbeitsleben integriert werden konnte (vgl. § 77 II StGB (DDR)). Die Berufsausbildung wurde als ein entscheidendes Kriterium für die Eingliederung in die sozialistische Gesellschaft gesehen.³⁰⁴

cc) Einweisung in ein Jugendhaus

Neben der Jugendhaft und der Freiheitsstrafe bestand im StGB (DDR) der DDR von 1968 bis 1977 die Möglichkeit der Einweisung in ein Jugendhaus nach § 75 StGB (DDR). Dabei handelte es sich um eine selbstständige Jugendstrafe.

Der Anwendungsbereich des § 75 StGB (DDR) wurde durch die Persönlichkeit des Täters bestimmt. Die Analyse der Persönlichkeit war das ausschlaggebende Kriterium für die Entscheidung, ob die Einweisung in ein Jugendhaus die angemessene Maßnahme für den straffällig gewordenen Jugendlichen darstellte. Aus diesem Grunde sollte das Gericht alle individuellen Eigenarten, Interessen und Merkmale sowohl positiv als auch negativ gegeneinander abwägen, um so den Grad seiner sozialen Fehlentwicklung zu ermitteln.³⁰⁵

Es musste eine erhebliche soziale Fehlentwicklung vorliegen, um die Einweisung in ein Jugendhaus als geeignete Maßnahme vorzunehmen. Von einer solchen Fehlentwicklung wurde ausgegangen, wenn der Täter über einen andauernden Zeitraum ein verfestigtes Fehlverhalten zeigte, das nicht durch Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung bekämpft werden konnte.³⁰⁶

Zudem musste das verletzte Gesetz eine Freiheitsstrafe androhen und die Schwere der Tat einen Freiheitsentzug erforderlich machen. Dabei durfte eine

³⁰⁴ Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1. Aufl. 1988, S. 381

³⁰⁵ vgl. Bütow, R., Zu den Anwendungsvoraussetzungen der Einweisung in ein Jugendhaus gem. §75 StGB, unter besonderer Berücksichtigung der „erheblichen sozialen Fehlentwicklung“ jugendlicher Straftäter, 1975, S. 8a und Anmerkung 2

³⁰⁶ Geister, E., Einweisung jugendlicher Straftäter in ein Jugendhaus, NJ 1969, S.368

Einweisung in ein Jugendhaus nur dann ausgesprochen werden, wenn die Straftat einen solchen Schweregrad erreicht hatte, dass auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr hätte erkannt werden müssen.³⁰⁷

Die Schwere der Tat wurde dann angenommen, wenn nach Abwägung der Strafzumessungsgrundsätze aus § 61 StGB (DDR) es nicht ausreichte, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen, um die sozial- negative Einstellung des Straftäters zu überwinden.³⁰⁸

Außerdem mussten die in der Vergangenheit verhängten Maßnahmen der staatlichen und gesellschaftlichen Erziehung erfolglos gewesen sein. Darunter fielen insbesondere die Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe und solche der gesellschaftlichen Gerichte.³⁰⁹ Eine Maßnahme wurde dann als erfolglos bezeichnet, wenn das Fehlverhalten des Jugendlichen über einen längeren Zeitraum andauerte und er durch die Bemühungen der staatlichen oder gesellschaftlichen Kräfte nicht mehr erreicht werden konnte.³¹⁰

Die Dauer eines Aufenthalts in einem Jugendhaus konnte gem. § 75 III StGB (DDR) zwischen einem und drei Jahren liegen. Sie wurde von dem Gericht nicht in der Urteilsverkündung festgelegt, weil sie von dem jeweils eingetretenen Erziehungserfolg abhing.³¹¹ Das Gericht entschied nach einem Antrag des Staatsanwaltes oder des Leiters des Jugendhauses über die Entlassung, wenn diese vor dem Ablauf der maximalen Dauer von drei Jahren stattfinden sollte. Zur Beendigung des Aufenthalts nach Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist oder nach Vollendung des 20. Lebensjahres bedurfte es keiner gerichtlichen Entscheidung.³¹²

Diese Regelung über die unbestimmte Dauer des Aufenthalts in einem Jugendhaus zeigte deutlich die Zielstellung, die die Maßnahme nach § 75 StGB (DDR) verfolgte: Sie sollte zwar eine Strafe mit Freiheitsentzug darstellen, jedoch mit einer besonderen erzieherischen Wirkung. In einem Jugendhaus sollte gezielt

³⁰⁷ Urteil des OG vom 12. März 1974, NJ 1974 S. 338; Mit diesem Urteil hatte das OG seine bisherigen Rechtsauffassung zu diesem Thema aufgegeben. Bis dahin wurde lediglich eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als „Richtlinie“ gefordert (vgl. OG Urteil vom 10. Januar 1969)

³⁰⁸ Strafrecht der DDR, Lehrkommentar, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 261

³⁰⁹ Strafrecht der DDR, Lehrkommentar, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 262

³¹⁰ Bütow, R., Zu den Anwendungsvoraussetzungen der Einweisung in ein Jugendhaus gem. §75 StGB, unter besonderer Berücksichtigung der „erheblichen sozialen Fehlentwicklung“ jugendlicher Straftäter, 1975, S.22

³¹¹ Urteil des OG vom 10. Januar 1969, NJ 1969, S. 374

³¹² Strafrecht der DDR, Lehrkommentar, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 262

und qualifiziert erzieherisch auf den Jugendlichen eingewirkt werden, um seine Persönlichkeitsstruktur den sozialistischen Erziehungszielen anzupassen.³¹³

Mit dem 2. Strafrechtsänderungsgesetz wurde dieses Institut jedoch bereits nach nur 9 Jahren als selbstständige Strafart wieder abgeschafft. Diese Änderung war eine Konsequenz daraus, dass nach den §§ 18, 39 und 40 des Strafvollzugsgesetzes³¹⁴ von da ab der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen generell in Jugendhäusern erfolgte.³¹⁵

e) Zusatzstrafen

Neben den eben besprochenen Hauptstrafen war bei Jugendlichen die Verhängung von Zusatzstrafen nur eingeschränkt zulässig. Es galten die allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht in den § 69 III, IV StGB (DDR) etwas anderes bestimmt war.

In Abs. III wurden spezielle Voraussetzungen für die Verhängung der Aufenthaltsbeschränkung als Zusatzstrafe genannt. Danach musste gesichert sein, dass die Erziehung des Jugendlichen nicht weiter im bisherigen Lebenskreis erfolgte und dass das Fernhalten von bestimmten Orten geboten war und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung am neu festgelegten Ort gewährleistet war.

Die Zusatzstrafen des Verbotes bestimmter Tätigkeiten (§ 53 StGB (DDR)), der Vermögensentziehung (§ 57 StGB (DDR)) und der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB (DDR)) fanden gem. § 69 IV StGB (DDR) bei der Verurteilung Jugendlicher keine Anwendung.

Die Höhe der Geldstrafe war auch bei der Auferlegung als Zusatzstrafe auf 500 Mark begrenzt.³¹⁶

Neben den oben bereits beschriebenen Zusatzstrafen waren bei Jugendlichen die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 50 StGB (DDR)), der Ent-

³¹³ vgl. Bütow, R., Zu den Anwendungsvoraussetzungen der Einweisung in ein Jugendhaus gem. §75 StGB, unter besonderer Berücksichtigung der „erheblichen sozialen Fehlentwicklung“ jugendlicher Straftäter, 1975, S.5 f.

³¹⁴ GBl, 1977, S. 109 ff.

³¹⁵ Schlegel, J./ Amboss, M., Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1977, S. 368

³¹⁶ zur Begrenzung der Geldstrafe siehe 2. Kap. II 2c)bb)

zug der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse (§§ 54, 55 StGB (DDR)) und die Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB (DDR)) zulässig.

Die Zusatzstrafen konnten nach § 23 II StGB (DDR) neben der Hauptstrafe ausgesprochen werden, wenn dies der Schutz der sozialistischen Gesellschaft forderte oder es zur Erziehung des Täters geboten erschien. Sie sollten die erzieherische Funktion der Hauptstrafe verstärken und konnten auch mehrfach nebeneinander ausgesprochen werden.³¹⁷ Wichtig war, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe standen.³¹⁸

³¹⁷ Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 1978, S. 495

³¹⁸ Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 180

3. Kapitel: Strafverfahren gegen Jugendliche ab 1968 in der DDR (§§ 69- 77 StPO (DDR))

In der StPO (DDR) waren neben den allgemeinen Grundsätzen für das Strafverfahren in der DDR in den §§ 69- 77 die Besonderheiten für das Strafverfahren gegen Jugendliche geregelt. Soweit in diesen Vorschriften nichts Gegenteiliges bestimmt war, galten auch für das Strafverfahren gegen Jugendliche die allgemeinen Regelungen des Strafverfahrens.

Nach § 69 I StPO (DDR) hatten die Strafverfolgungsbehörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane) die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen konnten, insbesondere ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Diese Besonderheiten bei der Aufklärung von Straftaten Jugendlicher waren vor allem für die Beurteilung der Schuldfähigkeit³¹⁹ und die Festlegung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit³²⁰ von Bedeutung. Weiterhin mussten die Organe ihre Prüfung auch darauf erstrecken, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden war. Dazu gehörten neben solchen, die einen Straftatbestand erfüllten wie §§ 142, 145, 147 StGB (DDR) auch andere Verletzungen von Erziehungspflichten wie z.B. die Vernachlässigung der Kontrolle der Schulpflicht.³²¹ Die Aufklärung der Erziehungsverhältnisse stellte einen wichtigen Bestandteil dar, weshalb die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten am gesamten Verfahren zu beteiligen waren.

I. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des straffällig gewordenen Jugendlichen waren gem. § 70 StPO (DDR) am gesamten Strafverfahren zu

³¹⁹ siehe 2. Kap. I. 2.

³²⁰ siehe 2. Kap. II.2.

³²¹ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 103

beteiligen. Ihre hohe Verantwortung im Verfahren ergab sich vor allem aus Art. 38 IV S.1 der Verfassung der DDR.³²² Danach war es zugleich ein Grundrecht wie eine Grundpflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden, tüchtigen und gebildeten Menschen und staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Dieser Verantwortung mussten die Eltern auch dadurch gerecht werden, indem sie, soweit es ihnen möglich war, das Strafverfahren gegen ihr Kind aktiv begleiteten.³²³ Sie hatten die Pflicht nach § 70 I StPO (DDR) an der Hauptverhandlung, zu welcher sie auch nach § 202 II StPO (DDR) zu laden waren, teilzunehmen. Diese Erscheinspflicht war mit der für Zeugen aus § 31 I StPO (DDR) vergleichbar. Demzufolge konnten Eltern bei Nichterscheinen auch vorgeführt werden.³²⁴ Auf eine Teilnahme am Strafverfahren konnte nur dann verzichtet werden, wenn besondere Gründe vorlagen (§ 70 I StPO (DDR)). Darunter wurden längere Krankheit, verhältnismäßig hoher Zeitaufwand oder der Aufenthalt außerhalb der DDR gefasst.³²⁵

Im Übrigen galten die sonst üblichen Regelungen für Zeugen bei Eltern gerade nicht. Ihre Erklärungen hatten nicht den Charakter eines Beweismittels, da ihre Mitwirkung am Strafverfahren gegen ihr Kind nicht zur Belastung des Jugendlichen führen sollte. Sie durften auch unvollständig aussagen, ohne dass sie die Konsequenzen fürchten mussten, die für Zeugen galten.³²⁶

Die Eltern besaßen nach § 45 FGB³²⁷ das Erziehungsrecht grundsätzlich nur gemeinsam. Nur in gewissen Ausnahmefällen, wie nach einer Scheidung der Ehe oder wenn die Ehe zur Zeit der Geburt noch nicht bestanden hatte, konnte einem Elternteil allein das Erziehungsrecht zustehen, §§ 45, 46 FGB.

Sonstige Erziehungsberechtigte waren im Sinne des § 70 StPO (DDR) solche Personen, denen vom Gericht oder von den Organen der Jugendhilfe das Er-

³²² Brümmer, Die Entwicklung des elterlichen Sorge und Erziehungsrecht in der DDR, 1980, S. 38

³²³ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 287

³²⁴ Reuter, L., Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S.21

³²⁵ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 105

³²⁶ Kollegium für Strafrecht, Zum Charakter der Erklärungen von Eltern und von Vertretern des Referats Jugendhilfe in der gerichtlichen Verhandlung in Jugendstrafsachen, OGI 1984, S. 63

³²⁷ Familiengesetzbuch (FGB), GBl. I, 1966, S.1

ziehungsrecht übertragen worden war.³²⁸ Dies konnten die Großeltern oder auch ein Ehegatte sein, von dem der Jugendliche nicht abstammte.³²⁹

Die Erziehungsberechtigten hatten das Recht, alle Mitteilungen, die gesetzlich vorgeschrieben und an den Jugendlichen gerichtet waren, ebenfalls zu erhalten. Darunter fielen vor allem die Mitteilung über die Einleitung und Einstellung eines Ermittlungsverfahrens (§§105 II, 141 III StPO (DDR)). Diese Mitteilungen durften nicht unterbleiben, da sie das Vertrauensverhältnis zwischen den Untersuchungsorganen und den Erziehungsberechtigten festigten. Durch diese „Zusammenarbeit“ sollte eine Erziehung des Jugendlichen gesichert werden, aufgrund derer weitere Straftaten verhindert werden sollten.³³⁰

Nach § 70 StPO (DDR) waren die Erziehungsberechtigten unbedingt bereits im Ermittlungsverfahren von den Untersuchungsorganen zu hören. Sie traten nicht zwangsläufig als Zeugen im strafprozessualen Sinne auf. Ihnen kam eher die Funktion zu, wichtige Hinweise zur Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen und zu seinen Familienverhältnissen zu geben.³³¹ Aus diesem Grunde durfte, gleichgültig wie das Ermittlungsverfahren im Ergebnis abgeschlossen wurde, nicht auf die Anhörung der Erziehungsberechtigten verzichtet werden.³³²

Es existierte die Auffassung, die Anhörung der Eltern beschränke sich ausschließlich auf innerfamiliäre Bedingungen, wie die Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen.³³³ Diese Einschränkung wurde jedoch als problematisch angesehen, da das Recht auf Anhörung und das Frage- und Antragsrecht der Erziehungsberechtigten als ein Pfeiler der in § 8 StPO (DDR) geforderten Garantie zur Allseitigkeit der Wahrheitsfindung verstanden wurde.³³⁴

Zudem trugen die Eltern mit einer umfassenden Aussage, besonders in den Fällen, in denen sie Umstände darlegten, die die Beschuldigung des Jugendlichen ausräumten, zur Verwirklichung des Rechts des Jugendlichen auf Verteidigung bei.³³⁵ Auch aus diesem Grunde dürfe sich das Anhören der Eltern nicht

³²⁸ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 104

³²⁹ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 289

³³⁰ Reuter, L., Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S.19

³³¹ Müller, R./ Reuter, L., Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität, NJ 1975, S. 322

³³² ders. S. 322

³³³ Lehrbuch Strafverfahrensrecht, Berlin 1977, S. 400

³³⁴ Reuter, L., Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S.20

³³⁵ Reuter, L., Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1979, S.20

auf bestimmte Fragen der Anhörungsorgane beschränken. Die Eltern sollten durch diese Anhörung vielmehr die Gelegenheit erhalten, die nach ihrer Auffassung bedeutsamen entlastenden Umstände vorzutragen.³³⁶

Die Erziehungsberechtigten hatten nach § 70 II StPO (DDR) das Recht, sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren Fragen und Anträge z.B. Beweisanträge zu stellen.

Weiterhin hatten die Erziehungsberechtigten nach § 70 II StPO (DDR) das Recht, bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zustand und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wurde. Von einer Gefahr für die Aufklärung des Sachverhalts wurde ausgegangen, wenn zu befürchten war, dass der angeklagte Jugendliche in Gegenwart seiner Erziehungsberechtigten nicht vollständig oder unwahrheitsgemäß aussagen würde.³³⁷

Die Erziehungsberechtigten des jugendlichen Straftäters konnten nach Verkündung des Urteils selbstständig innerhalb der geltenden Frist nach § 284 II StPO (DDR) für den Angeklagten Rechtsmittel einlegen. Sie bedurften dazu keiner Vollmacht des Jugendlichen.³³⁸

Die eben genannten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen waren jedoch nach § 70 IV StPO (DDR) ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt waren oder das Interesse des Jugendlichen den Ausschluss erforderte. Eine Beteiligung konnte in der Rolle des Mittäters, Gehilfen, Anstifters (vgl. § 22 StGB (DDR)) oder Hehlers (vgl. § 234 StGB (DDR)) sein.

Ein Interesse des Jugendlichen auf Nichtteilnahme konnte in den Fällen angenommen werden, in denen sich die Erziehungsberechtigten einer schwerwiegenden Verletzung ihrer Erziehungspflichten schuldig gemacht hatten. Solche Verletzungen der Erziehungspflichten waren nach § 142 StGB (DDR), wenn die Erziehungsberechtigten den Jugendlichen fortwährend vernachlässigen und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in seiner Entwicklung gefährden oder schädigen. Ebenfalls wurde die Erziehungspflicht verletzt, wenn sie den Jugendli-

³³⁶ ders. S. 20

³³⁷ siehe auch § 232 II StPO; Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 105

³³⁸ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 318

chen misshandeln oder durch ihre Pflichtverletzung die Begehung einer Straftat des Jugendlichen begünstigen. Die Verletzungen der Erziehungspflichten mussten so erheblich sein, dass aufgrund ihrer Einwirkung eine gesunde, körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklung der Jugendlichen nicht gewährleistet werden konnte. Nur in diesen Fällen konnten sie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.³³⁹

Der Ausschluss fand während des Ermittlungsverfahrens durch eine Verfügung des Staatsanwaltes, im gerichtlichen Verfahren durch einen Beschluss des Gerichts statt.³⁴⁰

Gegen diesen Ausschluss stand den Erziehungsberechtigten das Beschwerderecht nach §§ 91, 305 StPO (DDR) zu.

Die strafprozessrechtliche Mitwirkungspflicht endete mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte volljährig geworden war. Die Eltern konnten dann als Zeugen im Verfahren auftreten und auch aufgrund ihrer Kenntnisse über die Entwicklung des Beschuldigten zur Aufklärung der Ursachen der Straftat beitragen.³⁴¹

Diese Regelung galt in gleichem Maße für die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren.³⁴²

II. Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche

Eine weitere Besonderheit im Verfahren gegen Jugendliche war die Mitwirkung der Jugendhilfe. Die Organe der Jugendhilfe, die im Strafverfahren mitwirkten, waren die Referate Jugendhilfe bei den Räten der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke).³⁴³ Sie wurden gem. § 19 Jugendhilfeverordnung vom Leiter des Referats in gerichtlichen Verfahren vertreten.

Die Organe der Jugendhilfe waren in solchen Verfahren zu beteiligen, in denen ihre Unterstützung bei der Aufklärung der Persönlichkeit des Jugendlichen sowie der Umstände seiner Entwicklung und Erziehung seitens der Organe der Strafrechtspflege benötigt wurde. Ihre Aufgaben waren im Familiengesetzbuch

³³⁹ vgl. Strafrecht der DDR, Kommentar zum StGB, 5. Aufl., 1987, S. 345

³⁴⁰ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 105

³⁴¹ Luther, H., Anwendung der Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche nach Eintritt der Volljährigkeit, NJ 1969, S. 54

³⁴² vgl. zu den Organen der Jugendhilfe 3. Kap.II; Luther, H., Anwendung der Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche nach Eintritt der Volljährigkeit, NJ 1969, S. 54

³⁴³ §§ 18 I Nr.1h Jugendhilfeverordnung (GBl 1966 II, S. 215 ff.)

und der Jugendhilfeverordnung festgelegt. Diese wurden hauptsächlich darin gesehen, die sozialistische Erziehung zu sichern, insbesondere in den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten dazu nicht in der Lage waren.³⁴⁴ Sie sollte den Organen der Strafrechtspflege die Informationen, die sie durch Befragungen des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten erhalten hatte, vermitteln, damit diese eine Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die folgenden Maßnahmen treffen konnten. Die Organe der Jugendhilfe konnten zudem auch Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen machen.³⁴⁵

Nach § 71 I StPO (DDR) war die Mitwirkung der Jugendhilfe insbesondere dann notwendig, wenn sie bei dem betroffenen Jugendlichen bereits Maßnahmen getroffen hatten bzw. er überhaupt schon mal straffällig aufgefallen war, er unter Vormundschaft stand oder Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestanden.

Die Vormundschaft wurde von der Jugendhilfe in solchen Fällen angeordnet, in denen niemand das elterliche Erziehungsrecht für einen Minderjährigen hatte.³⁴⁶ Dies war z.B. der Fall, wenn die Eltern verstorben waren oder den Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde.³⁴⁷ Als Vormund wurden in erster Linie Verwandte oder Bürger aus dem engeren Lebenskreis des Minderjährigen bestellt. Wenn jedoch kein Angehöriger oder Bekannter geeignet war die Vormundschaft zu führen, übernahmen dies die Organe der Jugendhilfe selbst.³⁴⁸

In den anderen Fällen führten die Organe der Jugendhilfe die Aufsicht über die Vormundschaft.³⁴⁹

Weiterhin wirkten die Organe der Jugendhilfe bei Zweifeln an den Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Verfahren mit. Dies war besonders bei Problemen der Bestimmung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen (§ 66 StGB (DDR)) der Fall. Aufgrund der sozialpädagogischen Kompetenz der Jugendhilfeorgane wurden sie in solchen Verfahren seitens der Strafrechtsorgane herangezogen.

³⁴⁴ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 289

³⁴⁵ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 107

³⁴⁶ vgl. § 88 I FGB

³⁴⁷ Familienrecht der DDR, Kommentar zum FGB, 4. Aufl., 1973, S. 311

³⁴⁸ vgl. § 89 FGB; Familienrecht der DDR, Kommentar zum FGB, 4. Aufl., 1973, S. 314

³⁴⁹ Familienrecht der DDR, Kommentar zum FGB, 4. Aufl., 1973, S. 321

Im Ermittlungsverfahren entschied der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, ob eine Mitwirkung erforderlich war. Im Falle einer Anklageerhebung war eine schriftliche Stellungnahme der Jugendhilfe nach § 70 II StPO (DDR) geboten.

Das Gericht traf eine selbstständige Entscheidung, ob die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren erforderlich war. Diese war auch unabhängig davon, ob die Jugendhilfe bereits im Ermittlungsverfahren beigezogen wurde oder nicht.³⁵⁰

Die jeweiligen Entscheidungen der Organe der Strafrechtspflege verpflichteten die Organe der Jugendhilfe zur Mitwirkung an dem Verfahren (§ 71 I StPO (DDR)).

Wurde die Jugendhilfe am Verfahren beteiligt, war sie gem. § 71 III StPO (DDR) berechtigt, an Vernehmungen der Untersuchungsorgane teilzunehmen und den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten selbstständig zu befragen, um die Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse zu klären. Zudem hatte sie ein Frage- und Erklärungsrecht in der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Bei der Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit war mit der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, § 339 III StPO (DDR). Sie sollte dazu beitragen, dass die gegebenenfalls verhängten Maßnahmen erzieherisch wirksam ausgestaltet oder notwendige pädagogische Maßnahmen weitergeführt oder eingeleitet werden.³⁵¹

III. Recht des Jugendlichen auf Verteidigung

Gem. § 72 I StPO (DDR) hatten jugendliche Beschuldigte und Angeklagte das Recht sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Bei der Wahl bedurfte der Jugendliche nicht der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Sie waren jedoch berechtigt, das Recht für den Jugendlichen zu übernehmen. Die Erziehungsberechtigten hatten unabhängig von der Wahl des Jugendlichen ein selbstständiges Recht zur Bestimmung eines Verteidigers.³⁵²

³⁵⁰ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 289

³⁵¹ Müller, R./ Reuter, L., Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität, NJ 1975, S. 322

³⁵² vgl. Regelung des § 62 II StPO; Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 108

Wenn sich der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten keinen Verteidiger gewählt hatten, war dieser vom Gericht nach § 72 II StPO (DDR) zu bestellen, wie wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen gewesen wäre (§ 63 I und II StPO (DDR)) oder den Erziehungsberechtigten die Rechte zur Mitwirkung am Strafverfahren entzogen wurden.³⁵³ Damit das Recht auf Verteidigung umfassend gewährt werden konnte, war der Verteidiger, wenn die Sache dies erforderte, bereits im Ermittlungsverfahren seitens des Gerichts dem Jugendlichen beizuordnen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des §§ 63 I und II, 72 II StPO (DDR) war der Staatsanwalt verpflichtet, einen Antrag auf Bestellung eines Verteidigers für den Jugendlichen zu stellen, wenn dieser oder seine Erziehungsberechtigten selbst keinen gewählt hatten.³⁵⁴ Es konnte weder vom Jugendlichen selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten ein rechtswirksamer Verzicht auf die Bestellung eines Verteidigers erklärt werden.³⁵⁵

Weiterhin war dem Jugendlichen ein Verteidiger zu bestellen, wenn seine Persönlichkeit oder die Schwierigkeit der Sache dies erforderte (§ 72 II StPO (DDR)).

Hinsichtlich der Persönlichkeit des Jugendlichen war die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich, falls seine Schuld- oder Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft war und er in seiner Entwicklung erheblich zurückgeblieben war.³⁵⁶

Die Schwierigkeit der Sache wurde dann als gegeben angesehen, wenn der Jugendliche inhaftiert war, er noch keine 16 Jahre alt war und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hatte oder Mitbeschuldigter von einem Rechtsanwalt verteidigt wurden.³⁵⁷ Außerdem wurde ein Verteidiger in den Fällen gefordert, in denen der Jugendliche die Beschuldigung bestritt und die Beweisführung kompliziert schien.³⁵⁸

³⁵³ siehe die Fälle des § 70 IV StPO, die bereits unter I. erläutert wurden

³⁵⁴ Luther, H., Das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1986, S. 335

³⁵⁵ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 108

³⁵⁶ Speck, J., Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren der DDR, Freiburg, 1990, S. 326

³⁵⁷ Müller, R./ Hofmann, H.-P., Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt, NJ 1986, S. 152

³⁵⁸ Speck, J., Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren der DDR, Freiburg, 1990, S. 326

Der bestellte Verteidiger musste gem. § 72 II StPO (DDR) ein Rechtsanwalt sein. Dieser sollte analog der Bestimmung des § 73 StPO (DDR)³⁵⁹ eine besondere Befähigung zur Jugendberziehung besitzen.³⁶⁰

In den übrigen Fällen, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers nicht notwendig erschien, war gem. § 72 III StPO (DDR) die Beordnung eines Beistandes geboten. Das Gericht hatte jedoch vorerst festzustellen, ob das Strafverfahren für die Mitwirkung eines Jugendbeistandes geeignet war. Die Verteidigung des Jugendlichen musste durch die Mitwirkung des Beistandes gesichert sein und dieser durfte nicht durch die Beordnung überfordert werden.³⁶¹ Von einer andauernden Überforderung ging eine teilweise vertretene Ansicht aus.³⁶² Die Kritiker der Jugendbeistände beurteilten dieses „Institut“ als Wahrung des Rechts auf Verteidigung als sehr problematisch. Der Grund dafür lag vor allem in der Einsetzung eines Nichtjuristen in die Position, die normalerweise für einen ausgebildeten Rechtsanwalt vorgesehen war. Der Grund für die Bestellung der Jugendbeistände wurde eher in der Kostenersparnis, als in der Verteidigung des Jugendlichen gesehen.³⁶³ Von anderer Seite gab es diese Bedenken nicht. Die Beteiligung von Jugendbeiständen sollte ja gerade auf Strafsachen beschränkt werden, bei denen sich der Sachverhalt einfach darstellte, die Beweisführung unkompliziert war und keine einschneidenden Rechtsfolgen zu erwarten waren.³⁶⁴ Darüber hinaus waren die Tätigkeiten der Jugendbeistände seitens des Gerichts immer zu unterstützen. Dies beinhaltete vor allem, dass der Richter dem jeweiligen Jugendbeistand in der Vorbereitung auf die Verhandlung hilfreich für all seine Fragen zur Verfügung stand.³⁶⁵ Zudem konnte der Beistand bei Formulierungsschwierigkeiten, wie z.B. bei der Rechtsmitteleinlegung die

³⁵⁹ § 73 StPO: „Sachkundige Durchführung des Verfahrens“; Diese Vorschrift wird noch im weiteren Verlauf der Arbeit ausführlich erläutert.

³⁶⁰ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 290

³⁶¹ Buchholz, I./ Schönfeldt, H., Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren, NJ 1984, S. 488

³⁶² Gräf, D., Das Recht auf Verteidigung unterliegt erheblichen Beschränkungen, DA 1985 S. 973; Speck, J., Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren der DDR, Freiburg 1990

³⁶³ Gräf, D., Das Recht auf Verteidigung unterliegt erheblichen Beschränkungen, DA 1985 S. 973

³⁶⁴ Luther, H., Das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1986, S. 334

³⁶⁵ so auch gefordert in: Arnold, J., Weitere Überlegungen zur Rolle des Jugendbeistandes, Der Schöffe 1983, S. 107

Hilfe des Gerichts beanspruchen.³⁶⁶ Darüber hinaus waren die Jugendbeistände regelmäßig und gezielt anzuleiten und zu qualifizieren. Dabei sollte zum einen ein Erfahrungsaustausch stattfinden, zum anderen sollten einige juristische Fragen, wie z.B. die Erläuterung der Strafzumessungskriterien geklärt werden.³⁶⁷

Vor der Bestellung eines Jugendbeistandes hatte das Gericht ebenfalls zu prüfen, ob der jeweilige Bürger entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verteidigung des Jugendlichen besaß.³⁶⁸ Es wurden überwiegend solche Bürger mit dieser Aufgabe betraut, die über Lebenserfahrung und juristische Grundkenntnisse verfügten.³⁶⁹ So wurden wiederholt Schöffen oder Rechtsanwaltsassistenten als Jugendbeistand bestellt.³⁷⁰ Sie übten ihre Aufgabe als Jugendbeistand ehrenamtlich aus. Wenn das Gericht sich für die Bestellung eines Beistandes entschieden hatte, konnte der Jugendliche sich dem nicht widersetzen.³⁷¹

Der Jugendbeistand hatte die Rechte und Pflichten eines Verteidigers aus § 64 StPO (DDR), sowie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (entsprechend § 5 RAG³⁷²) und die Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung der Verteidigungsrechte (entsprechend § 15 RAMSt³⁷³).³⁷⁴

Damit der Beistand sich ausreichend auf die Verteidigung vorbereiten konnte, hatte das Gericht ihn frühestmöglich zu bestellen. Er sollte in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung mit dem Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtig-

³⁶⁶ Buchholz, I./ Schönfeldt, H., Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren, NJ 1984, S. 487

³⁶⁷ Arnold, J., Weitere Überlegungen zur Rolle des Jugendbeistandes, Der Schöffe 1983, S. 107, 108

³⁶⁸ Speck, J., Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren der DDR, Freiburg, 1990, S. 326

³⁶⁹ Ministerium der Justiz, Gemeinsame Rundverfügung zur Bestellung von Jugendbeiständen (unveröff. Dok.), S. 2

³⁷⁰ Arnold, J., Weitere Überlegungen zur Rolle des Jugendbeistandes, Der Schöffe 1983, S. 106; vgl. auch Luther, H., Das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche, NJ 1986, S. 334

³⁷¹ Ministerium der Justiz, Gemeinsame Rundverfügung zur Bestellung von Jugendbeiständen (unveröff. Dok.), S. 1

³⁷² § 5 S. 1 RAG: „Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, Verschwiegenheit über das zu wahren, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder ihnen bekannt geworden ist.“ ; RAG vom 17. Dezember 1980, GBl. I 1981, S. 1

³⁷³ § 15 I S. 1 RAMSt: „ Durch die Übernahme des Auftrages auf Beratung, Vertretung oder Verteidigung wird das Mitglied verpflichtet, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen des Auftraggebers mit Sorgfalt und Umsicht sowie ohne Verzögerung wahrzunehmen.“ RAMSt vom 17. Dezember 1980, GBl. I 1981, S. 4

³⁷⁴ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 108

ten Kontakt aufnehmen, um sich über die Entwicklung des Jugendlichen und die Erziehungsverhältnisse zu informieren.³⁷⁵ Der Beistand musste an der gesamten Hauptverhandlung teilnehmen. Die Beordnung zur Verhandlung in der 1. Instanz schloss das Recht ein, gegen das ergangene Urteil selbstständig Rechtsmittel einzulegen.³⁷⁶

Mit der Einbeziehung der Bürger als Jugendbeistände in das Strafverfahren sollte die gesellschaftliche Mitwirkung im sozialistischen Staat der DDR verdeutlicht werden. Die Jugendbeistände waren dazu angehalten, die Tat und das Umfeld des Jugendlichen zu erforschen und eine positive Beziehung zum Jugendlichen aufzubauen. Ihre Aufgabe und ihr Ziel sollte es sein, durch die ausführliche Beschäftigung mit dem Jugendlichen dessen entlastenden Tatsachen zur Geltung zu bringen.³⁷⁷ Durch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sollte eine wirksame erzieherische Einwirkung erzielt werden.

War ein Beistand für ein Verfahren seitens des Gerichts bestellt worden, endete seine Tätigkeit mit dem Eintritt der Volljährigkeiten des Jugendlichen.³⁷⁸

IV. Sachkundige Durchführung des Verfahrens

Um die erzieherische Wirksamkeit des Verfahrens gegen Jugendliche zu erzielen, sollten die beteiligten Strafrechtsorgane nach § 73 StPO (DDR) mit den besonderen Fragestellungen, die die Entwicklung und Erziehung Jugendlicher betreffen, vertraut sein. Dazu gehörte besonders die Probleme des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung, die jugendtypischen Verhaltensweisen und die Erfordernisse des weiteren Erziehungsprozesses, vor allem bei erziehungsschwierigen Jugendlichen. Zudem sollten sie mit den Grundfragen der staatlichen, sozialistischen Jugendpolitik vertraut sein und Erfahrung in der Jugenderziehung besitzen.³⁷⁹

Diese Sachkunde war erforderlich um zu gewährleisten, dass die entwicklungsbedingten Besonderheiten von den Organen der Strafrechtspflege erkannt und

³⁷⁵ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 108

³⁷⁶ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 120

³⁷⁷ Buchholz, I./ Schönfeldt, H., Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren, NJ 1984, S. 487

³⁷⁸ Luther, H., Anwendung der Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche nach Eintritt der Volljährigkeit, NJ 1969, S. 53

³⁷⁹ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 109

berücksichtigt wurden.³⁸⁰ Nur unter dieser Voraussetzung waren die Staatsanwaltschaft und das Gericht befähigt, die passenden Maßnahmen für den jeweiligen Jugendlichen festzulegen.³⁸¹ Aufgrund der geforderten Sachkunde sollten Strafverfahren gegen Jugendliche vor allem von entsprechend erfahrenen und qualifizierten Richtern und Schöffen verhandelt werden.³⁸²

V. Psychiatrische und psychologische Begutachtung im Verfahren

Die Organe der Strafrechtspflege konnten nach § 74 StPO (DDR) zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die psychiatrische und psychologische Begutachtung anordnen. Bei berechtigten Zweifeln an der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB (DDR)) war ein psychologisches, bei berechtigten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit (§ 15 StGB (DDR)) ein psychiatrisches Gutachten beizuziehen. Die Gutachten konnten in allen Stadien des Verfahrens von den jeweilig zuständigen Organen angeordnet werden.³⁸³ Sie mussten genau darlegen, welche Faktoren aus dem Gesamtbild des Jugendlichen ihnen den Anlass gegeben hatten, Zweifel an der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit zu haben.³⁸⁴

Erhebliche Auffälligkeiten, die solche Zweifel begründen konnten, ergaben sich meist bereits aus dem sozialen Verhalten und der Persönlichkeit des Täters, sowie aus der Besonderheit des Vorgehens und den Motiven der Tat.³⁸⁵

Die Prüfung der Schuldfähigkeit beinhaltete die Einschätzung des Entwicklungsstandes des Jugendlichen. Die Beurteilung musste darauf ausgerichtet sein, ob er im Hinblick auf die von ihm begangene Tat zu einer richtigen Entscheidung in der Lage war.³⁸⁶ Bei Hinweisen auf psychosoziale Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel oder Fehlentwicklungen war die Einholung eines

³⁸⁰ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 121

³⁸¹ Goldenbaum, K., Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft der DDR zur Gewährleistung einer umfassenden Mitwirkung der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren in: Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, S.361

³⁸² Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 121

³⁸³ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.110

³⁸⁴ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 122

³⁸⁵ Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 22. März 1989: Zur Beiziehung von Sachverständigengutachten für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit (§15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB), NJ 1989, S. 210

³⁸⁶ vgl. ausführliche Erörterung bei 2. Kap. I., 2.

psychologischen Gutachtens geboten.³⁸⁷ Allein ein schlechtes schulisches Wissen reichte jedoch nicht aus, um ein Gutachten anzufordern. Das Gericht konnte in solchen Fällen, in denen es lediglich an einem intellektuellen Leistungsvermögen des Jugendlichen fehlte, meistens die Schuldfähigkeit anhand der entwickelten Aspekte in Rechtssprechung und Literatur ohne psychologische Begutachtung selbstständig feststellen. In allen anderen Fällen, in denen begründete Zweifel vorlagen, konnten die Gutachten weder durch eigene Sachkunde des Ermittlungsorgans bzw. des Richters noch durch andere Beweismittel ersetzt werden.³⁸⁸

Die Zurechnungsfähigkeit war dann in Frage zu stellen, wenn erhebliche Auffälligkeiten in der Persönlichkeit den Verdacht psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen begründeten, die sich als krankhafte Störungen im sozialen Verhalten zeigten.³⁸⁹

Gab es im Laufe des Verfahrens Hinweise darauf, dass die erheblichen Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklungen oder Intelligenzmängel ebenso Ausdruck einer krankhaften Persönlichkeitsstörung waren, hatte das Ermittlungsorgan bzw. der Richter ein kombiniertes Gutachten anzufordern.³⁹⁰ Das kombinierte Gutachten war auch dann vom Sachverständigen anzufertigen, wenn dieser erst in seiner Begutachtung der Schuldfähigkeit ebenfalls Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit hatte. Dasselbe galt auch, wenn sich für den Sachverständigen im Verlaufe seiner psychiatrischen Begutachtung ebenso Zweifel an der Schuldfähigkeit ergaben.³⁹¹

Das erstellte Gutachten sollte nach § 74 StPO (DDR) auch Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten. Dabei waren die Ursachen der Störfaktoren und deren konkreter Einfluss auf die Tatentscheidung aufzudecken. Zudem waren die realen Möglich-

³⁸⁷ OG- Urteil vom 17. Oktober 1985- OGI, 1985 S.38

³⁸⁸ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Beiziehung von forensisch- psychiatrischen und forensisch-psychologischen Gutachten, NJ 1989, S. 273, 274

³⁸⁹ vgl. ausführliche Erörterung bei 2. Kap. I., 2.; Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Beiziehung von forensisch- psychiatrischen und forensisch- psychologischen Gutachten, NJ 1989, S. 273

³⁹⁰ Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 22. März 1989: Zur Beiziehung von Sachverständigengutachten für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit (§15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB), NJ 1989, S. 211

³⁹¹ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Beiziehung von forensisch- psychiatrischen und forensisch-psychologischen Gutachten, NJ 1989, S. 274

keiten zur Überwindung der straftatbegünstigenden Faktoren aufzuzeigen und Empfehlungen für die methodische und inhaltliche Gestaltung weitere Erziehungsmethoden zu geben.³⁹² Diese Hinweise sollten seitens der Gerichte in besonderem Maße für die inhaltliche Ausgestaltung einer möglichen Bewährungsverurteilung verwendet werden. Dadurch konnte der Bewährungsprozess so ausgerichtet werden, dass auf die jeweiligen Mängel in der Persönlichkeit des Jugendlichen intensiv eingegangen werden konnte.³⁹³

Zur Vorbereitung auf ein Gutachten war es möglich, auf Antrag des Sachverständigen hin den Jugendlichen in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen und dort zu beobachten.³⁹⁴ Diese Anordnung konnte jedoch ausschließlich zur Vorbereitung auf ein psychiatrisches oder kombiniertes Gutachten ausgesprochen werden (vgl. § 43 StPO (DDR)).³⁹⁵

Die Heranziehung von Gutachten diente im Jugendstrafverfahren der DDR vor allem der Feststellung der Wahrheit und war somit als Voraussetzung für eine gesetzliche und gerechte Entscheidung unabdingbar.³⁹⁶

VI. Einstellung des Verfahrens

Die Einstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche richtete sich prozessrechtlich nach den §§ 75 und 76 StPO (DDR).

Nach § 75 III StPO (DDR) konnten der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bereits davon absehen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn die Voraussetzungen des § 67 StGB (DDR)³⁹⁷ vorgelegen haben.

Auch in den Fällen, in denen ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet worden war, konnten sie gem. § 75 I, II StPO (DDR) unter den Voraussetzungen des § 67 StGB (DDR) das Verfahren einstellen.

³⁹² vgl. Ministerium der Justiz (Hrsg.), Orientierungshilfe für die Gestaltung forensisch-psychologischer Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher nach § 66 StGB, OGI 1978, S. 17 Amboss, M., Anforderungen an die forensisch- psychologische Begutachtung Jugendlicher, NJ 1976, S. 737

³⁹³ Amboss, M., Anforderungen an die forensisch- psychologische Begutachtung Jugendlicher, NJ 1976, S. 737

³⁹⁴ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 285

³⁹⁵ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.110

³⁹⁶ Schlegel, J./ Amboss, M., Zur Beziehung von forensisch- psychiatrischen und forensisch-psychologischen Gutachten, NJ 1989, S. 273

³⁹⁷ siehe Ausführungen in 2. Kap. II 1

Nach § 76 StPO (DDR) war es auch für das Gericht möglich, bis zum Abschluss der Hauptverhandlung das Strafverfahren endgültig einzustellen und damit von der Durchführung eines Verfahrens abzusehen (vgl. § 68 StGB (DDR)). Dies galt nach § 304 StPO (DDR) auch entsprechend für das Rechtsmittelverfahren. Bei einer Einstellung durch das Gericht mussten die notwendigen erzieherischen Maßnahmen von den Organen der Jugendhilfe bereits zu dem Zeitpunkt festgelegt worden sein, an dem das Gericht die Einstellung beschlossen hatte.³⁹⁸

VII. Übergabe des Verfahrens an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Wenn keine Einstellung nach §§ 75, 76 StPO (DDR) erfolgte, konnte das zuständige Organ der Rechtspflege die Jugendstrafsache gem. §77 i.V.m. § 58 StPO (DDR) an das zuständige gesellschaftliche Gericht übergeben.

Die Übergabeentscheidung bildete die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der gesellschaftlichen Gerichte.³⁹⁹ Sie musste in Strafverfahren gegen Jugendliche insbesondere Ausführungen über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten enthalten.

Die strafverfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Übergabe aus § 58 StPO (DDR) entsprachen den materiellen Voraussetzungen aus § 28 StGB (DDR).⁴⁰⁰

VIII. Möglichkeit der Ausschließung des Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten aus der Hauptverhandlung

Grundsätzlich bestand für den jugendlichen Angeklagten die Pflicht, in der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein (vgl. § 216 I StPO (DDR)). Dies ergab sich zum einen aus der Notwendigkeit, den Sachverhalt aufzuklären und

³⁹⁸ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.112

³⁹⁹ Bauer, H./ Goldenbaum, K./Kellner, E., Wirksame Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer, NJ 1979, S. 528

⁴⁰⁰ siehe Ausführungen 2. Kap. II 2. a)

zum anderen aus dem Recht des Angeklagten, aktiv an der Hauptverhandlung mitzuwirken.⁴⁰¹

Waren jedoch Nachteile für die Erziehung des Jugendlichen zu befürchten, konnte ihn das Gericht nach § 232 I StPO (DDR) für die Dauer der betreffenden Vernehmung von Mitangeklagten oder Zeugen sowie anderen Beweiserhebungen durch Beschluss ausschließen. Von Nachteilen für die Erziehung ist man ausgegangen, wenn zu befürchten war, dass es z.B. bei Anhörungen der Eltern oder Zeugen zu kritischen Auseinandersetzungen kommen könnte. Es sollte jedoch nicht jede mögliche Auseinandersetzung zwischen Eltern und Jugendlichen gleich zu einem Ausschluss des Jugendlichen führen. Entscheidend für einen möglichen Ausschluss waren immer die moralische Reife und der geistige Entwicklungsstand des Jugendlichen.⁴⁰² Das Gericht musste vor dem Ausschluss abwägen, ob die Notwendigkeit im Einzelfall bestand.

Möglich war ein Ausschluss nur während der Beweisaufnahme, unmöglich war er vor der Hauptverhandlung, bei den Schlussvorträgen, sowie bei der Urteilsverkündung.⁴⁰³

Sobald der Jugendliche wieder in die Hauptverhandlung zurückgekehrt war, musste er vom Gericht über den wesentlichen Inhalt des in seiner Abwesenheit Besprochenen unterrichtet werden. Er hatte danach das Recht, Fragen an die in seiner Abwesenheit Vernommenen zu stellen und Erklärungen abzugeben.⁴⁰⁴

Nach § 232 II StPO (DDR) konnten ebenso die Erziehungsberechtigten von Teilen der Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen ausgeschlossen werden. Grundsätzlich waren sie nach § 70 StPO (DDR) verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.⁴⁰⁵

Die zeitweilige Ausschließung von der Hauptverhandlung konnte das Gericht bei einzelnen Abschnitten der Vernehmung des Jugendlichen anordnen. Die Gründe für einen derartigen Ausschluss resultierten meist aus der psychologischen Situation des Jugendlichen. So konnte das Bestreiten der Tat aufgrund der Angst vor den Erziehungsberechtigten oder aufgrund des spürbaren Drucks, den die Erziehungsberechtigten auf den Jugendlichen ausübten, aus-

⁴⁰¹ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 233

⁴⁰² Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.280

⁴⁰³ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 270

⁴⁰⁴ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.280

⁴⁰⁵ siehe Ausführungen 3. Kap. I

schlaggebend für das Gericht sein, die Erziehungsberechtigten zeitweise auszuschließen.⁴⁰⁶ Das Gericht hatte jedoch nach der Beendigung des Ausschlusses die Erziehungsberechtigten über die Vernehmung in ihrer Abwesenheit zu informieren und ihnen Fragen zu gestatten.⁴⁰⁷

IX. Besondere Verfahren

Das Strafrecht der DDR sah auch in den Verfahren gegen Jugendliche das Strafbefehlsverfahren (§270 ff. StPO (DDR)) und das beschleunigte Verfahren (§ 257 ff. StPO (DDR)) vor. Diese beiden Verfahren dienten der beschleunigten Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Beide waren wichtige Pfeiler des Hauptziels im Strafverfahren (§ 2 StPO (DDR)): die Sicherung einer hohen Wirksamkeit des Verfahrens.⁴⁰⁸

1. Gerichtlicher Strafbefehl

Das Strafbefehlsverfahren war in den §§ 270 ff StPO (DDR) geregelt. Diese Vorschriften regelten das Verfahren vom Antrag des Strafbefehls bis zur Entscheidung des Einspruchs. Dadurch konnten Strafverfahren auch ohne Hauptverhandlung wirksam und beschleunigt erledigt werden.

Bis 1979 war das Strafbefehlsverfahren gem. § 270 II S. 2 StPO (DDR) jedoch generell gegen Jugendliche unzulässig.⁴⁰⁹ Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz⁴¹⁰ wurde Satz 2 der Vorschrift gestrichen und somit war es von dort an zulässig, auch gegen Jugendliche den gerichtlichen Strafbefehl zu erlassen.

Es galten die Voraussetzungen, dass ein Vergehen vorlag, hinreichender Tatverdacht bestand, der Täter geständig und die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig war.⁴¹¹ Zudem durfte keine unmittelbare erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen erforderlich sein. In solchen Fällen

⁴⁰⁶ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.280

⁴⁰⁷ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 271

⁴⁰⁸ Buchholz, I., Wissenschaftliches Kolloquium zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens und zur differenzierten Prozessform, NJ 1983, S. 30

⁴⁰⁹ Lehrkommentar Strafprozessrecht, 1. Aufl., 1968, S. 304

⁴¹⁰ GBl 1979 S.139

⁴¹¹ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 276

war die Durchführung einer Hauptverhandlung unerlässlich.⁴¹² Dies war ebenso der Fall, wenn es für die Aufklärung der Tat oder der Persönlichkeit des Jugendlichen erforderlich erschien, dass die Erziehungsberechtigten oder die Jugendhilfe mitwirkten.⁴¹³

Weiterhin mussten bei Verfahren gegen Jugendliche sowohl die Schuldfähigkeit nach § 66 StGB (DDR) als auch die entwicklungsbedingten Besonderheiten vor dem Erlass eines Strafbefehls beachtet werden. Ebenso war abzuwägen, welche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit voraussichtlich zu verhängen war und ob diese im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden konnte.⁴¹⁴ Es konnte nur auf diejenigen Maßnahmen im Strafbefehl erkannt werden, die in der verletzten Strafrechtsnorm angedroht waren. In den Fällen, in denen eine Haftstrafe im Gesetz angedroht war, konnte das Gericht auf eine Jugendhaft erkennen.⁴¹⁵

Vor Erlass eines Strafbefehls konnte das Gericht den Jugendlichen zu einer Aussprache nach § 271 II StPO (DDR) laden. Diese sollte dazu dienen, erzieherisch besser auf den Täter einwirken zu können⁴¹⁶ So konnte sich das Gericht trotz des sonst „schriftlichen Verfahrens“ des Strafbefehls einen persönlichen Eindruck von dem Beschuldigten verschaffen.

Sobald das Gericht sich für das Strafbefehlsverfahren entschieden hatte, war dem Jugendlichen ein Beistand zu bestellen. Diesem war der Strafbefehl ebenfalls zuzustellen.⁴¹⁷ Der Beistand war auch zu einer möglichen Aussprache nach § 271 II StPO (DDR) hinzuziehen.⁴¹⁸

⁴¹² Oberstes Gericht der DDR, Erläuterungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (3. Strafrechtsänderungsgesetz), OGI 1979 (Sonderdruck), S. 82; vgl. ebenso: Arnold, A.-M./Matthias, H., Zur wirksamen Anwendung der Geldstrafe, NJ 1979, S. 126

⁴¹³ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.319

⁴¹⁴ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.319

⁴¹⁵ aa) Jugendhaft S. 10

⁴¹⁶ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.321

⁴¹⁷ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.319

⁴¹⁸ Buchholz, I./ Schönfeldt, H., Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren, NJ 1984, S. 488

Gegen den ergangenen Strafbefehl konnte der Jugendliche, sein bestellter Beistand oder seine Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche Einspruch beim Kreisgericht erheben. Diese Rechte standen nebeneinander.⁴¹⁹

Nach rechtzeitigem Einspruch wurde in einer Hauptverhandlung über den Einspruch und somit erneut über die Sache entschieden (vgl. § 274 StPO (DDR)).

2. Beschleunigtes Verfahren

Mit dem beschleunigten Verfahren nach §§ 257 ff. StPO (DDR) sollte jeweils eine schnellstmögliche Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit herbeigeführt werden. Durch dieses Verfahren konnte die Reaktion auf bestimmte Taten den jeweiligen Bedingungen und Umständen der Strafsache angepasst werden. Eine außergewöhnliche Beschleunigung war insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die sofortige Disziplinierung des Täters geboten erschien (z.B. bei rowdyhaften Ausschreitungen) oder dann, wenn die Gesellschaft eine schnelle staatliche Reaktion erwartete.⁴²⁰ Das beschleunigte Verfahren war gegenüber Jugendlichen jedoch nur in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen die Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit sowie zu den Familienverhältnissen nicht mit besonderen Problemen verbunden waren.⁴²¹ Derartige Konstellationen bedurften einer ausführlichen Hauptverhandlung, die eine gewisse Vorbereitungszeit erforderte.

Die spezifischen Maßnahmen des Verfahrens, die eine wirksame Beschleunigung herbeiführen sollten, waren unter anderem, der Verzicht auf eine schriftliche Anklage (§ 257 StPO (DDR)) und auf eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 259 I StPO (DDR)). Zusätzlich konnte die Ladung wegfallen, wenn der Beschuldigte darauf verzichtete. In den anderen Fällen war die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt (§ 259 III StPO (DDR)).

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens waren nach § 257 I StPO (DDR) ein Antrag der Staatsanwaltschaft, ein einfacher Sachverhalt, ein Nichtbestreiten der Tat sowie die Möglichkeit der sofortigen

⁴¹⁹ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.334

⁴²⁰ Thiem, E., Beschleunigtes Verfahren als wirksame Reaktion auf Straftaten, NJ 1980, S. 373

⁴²¹ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 273

Verhandlung. Der Sachverhalt stellte sich dann als einfach dar, wenn die Tat ohne Schwierigkeiten rechtlich beurteilt und vollständig nachgewiesen werden konnte.⁴²² An die Wahrheitsfindung und die Einhaltung aller prozessualen Bestimmungen wurden im beschleunigten Verfahren jedoch die gleichen Anforderungen gestellt, wie in jedem anderen Strafverfahren.⁴²³

Bei der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens bei Jugendlichen durften keine anderen Maßnahmen als die in § 258 II StPO (DDR) genannten zu erwarten gewesen sein. Dies waren die Auferlegung besonderer Pflichten, der öffentliche Tadel, die Geldstrafe, die Verurteilung auf Bewährung, die Jugendhaft oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.⁴²⁴ Zusätzlich waren die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche aus den §§ 69-73 StPO (DDR) auch im beschleunigten Verfahren zu berücksichtigen.

In diesem besonderen Verfahren war dem Jugendlichen ebenfalls ein Jugendbeistand zu bestellen. Der Staatsanwalt wurde angehalten, frühestmöglich die Bestellung eines Beistands für den Jugendlichen zu beantragen, damit dieser trotz der verkürzten Zeit bis zur Hauptverhandlung ausreichend Zeit hatte sich auf diese vorzubereiten.⁴²⁵

Das Gericht hatte nach § 260 StPO (DDR) die Möglichkeit, bis zur Verkündung des Urteils von der Form des beschleunigten Verfahrens Abstand zu nehmen, wenn Gründe wie z.B. Beweisschwierigkeiten, Kompliziertheit des Verfahrens oder die Erwartung einer höheren Strafe, als die in § 258 II StPO (DDR) zugelassenen nachträglich auftreten.⁴²⁶ Nach einer Ablehnung des beschleunigten Verfahrens war die Strafsache wieder beim Staatsanwalt zur erneuten Entscheidung anhängig.⁴²⁷

⁴²² Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.310

⁴²³ Thiem, E., Beschleunigtes Verfahren als wirksame Reaktion auf Straftaten, NJ 1980, S. 373

⁴²⁴ Die Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr kam erst mit der Strafrechtsreform von 1974 in den Katalog der möglichen Strafen gegen Jugendliche im beschleunigten Verfahren. Sehr bedenklich sah diese Neuerung: Schroeder, F-Chr., Die Strafrechts- und Strafprozessreform der DDR von 1974/75, NJW 1977, S.175

⁴²⁵ Buchholz, I./ Schönfeldt, H., Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren, NJ 1984, S. 488

⁴²⁶ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 273

⁴²⁷ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S.313

4. Kapitel: Das geltende Jugendstrafrecht vor dem Hintergrund der Erfahrungen der DDR und der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion

Angesichts der gemeinsamen Geschichte und Sprache beider deutschen Rechtssysteme liegt es nahe, die dargestellten Ergebnisse dem heute geltenden Jugendstrafrecht gegenüberzustellen. Dabei werden einleitend ausgewählte Regelungen des geltenden Jugendstrafrechts aufgezeigt, welche zum einen im Vergleich zum Jugendstrafrecht in der DDR sehr interessant erscheinen, zum anderen in den immer wiederkehrenden Reformdiskussionen eine Rolle spielen. Nachfolgend soll das geltende Jugendstrafrecht dahingehend hinterfragt werden, ob sich aus den gewonnenen Kenntnissen der Betrachtung des Jugendstrafrechts der DDR mögliche Tendenzen oder Entwicklungen vorschlagen lassen bzw. inwiefern normative Entwicklungslinien des DDR-Jugendstrafrechts gerade auch wegen ihres gesellschaftspolitischen Hintergrundes zu verwerfen sind.

Exkurs: Reformdiskussion zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung

Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung gab es zahlreiche deutsch-deutsche Reformdiskussionen in Bezug auf die Schaffung eines gemeinsamen Rechtssystems.

Hiervon betroffen war folglich auch das Jugendstrafrecht. Das Bestreben war, ein gemeinsames Rechtssystem zu schaffen, in dem aus beiden deutschen Staaten Einflüsse zu finden sind.⁴²⁸ Es zeigte sich nach den ersten Kontakten jedoch schnell, dass die Zusammenarbeit schwierig werden würde. Dabei war nicht der fehlende Wille beider Seiten der Grund, sondern bereits die verschiedensten Definitionen gleicher Begriffe stellten die ersten Hürden dar.⁴²⁹ So wur-

⁴²⁸ so auch gefordert von Ewald, U. auf der Tagung der Evangelischen Akademie vom 25.-27. März 1990 in: Die Rechtssysteme der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation der Expertentagung der Evangelischen Akademie Loccum, S. 168 ff.

⁴²⁹ Breymann, K., Aufgaben der Zusammenarbeit von Juristen beider deutscher Staaten bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität, NJ 1990, S.166

de z.B. unter dem Begriff der Diversion in der BRD das Absehen von der Strafverfolgung (§§ 45, 47 JGG) verstanden, wohingegen die Diversion im Strafrecht der DDR (§103 StGB (DDR)) ein schwerwiegender Strafrechtstatbestand war.

Einig war man sich in dem gegenüber jugendlichen Straftätern verpflichtenden Erziehungsauftrag.⁴³⁰ Auf die formalen Erziehungskriterien, wie Disziplin, Ordnung und Arbeitsamkeit stellten beide Rechtssysteme ab.

Problematisch war jedoch, dass unter der inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffes „Erziehung“ in beiden Rechtssystemen Unterschiedliches verstanden wurde.⁴³¹ In der BRD fand sich im Gesetz selbst keine Definition des Begriffes „Erziehung“. Im Allgemeinen wird darunter die Einflussnahme auf den jungen Rechtsbrecher mit dem Ziel verstanden, diesen künftig von der Wiederholung der Straftat abzuhalten.⁴³² Sie gilt als eine Persönlichkeitsentwicklung in einem individuellen Sinn, aus der sich soziale Kompetenz und Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe entwickeln.⁴³³ Das Erziehungsziel war die Legalbewährung, wobei damit neben äußerem Wohlverhalten auch die Befolgung der gesellschaftlichen Normen und Werte gemeint war.

In der DDR gehörte neben der Hinführung zur Wahrung der Normen und Werte auch die Verinnerlichung der sozialistischen Ideologie zum Erziehungszweck. Dies beinhaltete die Hinführung der Gesetzesverletzer zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewusstem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben (Art 2 DDR-Verf.). Dieser Grundsatz wurde unter anderem durch gesellschaftliche Einwirkung, wie die kollektive Auswertung von Straftaten in Betrieben, das Bekanntmachen von Tat und Täter im Familien und Bekanntenkreis, die Wiedereingliederung und die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftaten im sozialen Umfeld des Täters verwirklicht. Der Erziehungsgedanke war das allgemeine Moment des Staates und der Justiz gegenüber den Bürgern tätig zu werden. Das Prinzip, dass niemand gegen sei-

⁴³⁰ Breymann, K./Lux, F., Zum deutsch-deutschen Jugendstrafrecht, NJ 1990, S. 308

⁴³¹ Breymann, K., Die 18- 21jährigen Jungerwachsenen im Strafrecht der DDR, NStZ 1990, S. 267

⁴³² Vgl. Hinz, W., Soziales Gebot oder „Lebenslüge“?- Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe, ZRP 2005, S. 192

⁴³³ Breymann, K., Die 18- 21jährigen Jungerwachsenen im Strafrecht der DDR, NStZ 1990, S. 267

nen Willen „gebessert“ werden dürfe, gab es in der DDR nicht.⁴³⁴ Es war wichtig, insbesondere die Jugend dahingehend zu „erziehen“, dass sie sich mit den Zielen des Sozialismus identifizieren konnte.⁴³⁵

Diese unterschiedlichen Regelungen, die sich im Laufe der Jahre in den verschiedenen Rechtssystemen entwickelt hatten, mussten somit gegenseitig kennen gelernt und verstanden werden.⁴³⁶ Man wollte die Chance nutzen, Fehlentwicklungen auf beiden Seiten zu korrigieren, Bewährtes zu erhalten und erfolgreich Erprobtes zu stärken.⁴³⁷ Die stark sozialistisch geprägten Bestimmungen im Recht der DDR waren ideologisch durchdrungen und regelten gesellschaftliche Verhältnisse, die im Rahmen der Wiedervereinigung aufgegeben wurden. Über die Erforderlichkeit der Abschaffung der Regelungen, die politisch- ideologisch initiiert waren wie z.B. auch solche, mit denen der Staat über seine eigentliche Strafhoheit hinaus in die individuelle Lebenssphäre des Einzelnen eingreifen konnte, bestand Einigkeit.⁴³⁸ Aufgrund dieser Aufgabe fielen die Nichtübereinstimmungen der Rechtssysteme, die aufgrund der sozialistischen Strukturen bestanden, sodann für die Rechtsangleichung weg.

Darüber hinaus wurden in den Monaten vor der Wiedervereinigung überlegt, wie bewährte DDR- spezifische Ansätze in ein bundesdeutsches Recht übernommen werden könnten, bzw. wie solche Ansätze zunächst einmal in den Ländern auf dem Gebiet der DDR bewahrt werden könnten. Diskussionsfelder im Strafrecht waren insbesondere das Sanktionensystem in Bezug auf die Bewährungsstrafe und die Integration der Straffälligen sowie die Reaktion auf Bagatelldelikte.⁴³⁹ Für die Behandlung von Bagatellkriminalität sollte aufgrund der stark unterschiedlichen Handhabungsweisen in der DDR und der BRD⁴⁴⁰ eine

⁴³⁴ Luther, H., Bemerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendkriminalrecht in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seine Neuregelung, 1995, S. 322 f.

⁴³⁵ s.o. bei Grundsätze des Jugendstrafrechts

⁴³⁶ Breymann, K., Aufgaben der Zusammenarbeit von Juristen beider deutscher Staaten bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität, NJ 1990, S.166

⁴³⁷ Breymann, K./Lux, F., Zum deutsch- deutschen Jugendstrafrecht, NJ 1990, S. 308

⁴³⁸ vgl. Dähn, U., Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR, NStZ 1990, S. 469 ff.; Lilie, H., Deutsches Strafrecht?, NStZ 1990 S. 153

⁴³⁹ Ergebnisse der AG 6 auf der Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 25- 27. März 1990 in: Die Rechtssysteme der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation der Expertentagung der Evangelischen Akademie Loccum, S. 248

⁴⁴⁰ vgl. zu der Vorgehensweise in der DDR die Einleitung dieser Arbeit

Übergangsregelung geschaffen werden, die den Regelungen der § 153 ff. StPO (BRD) entspricht. Zudem war es vorgesehen, die gesellschaftlichen Gerichte als außergerichtliche Form der Schlichtung auszugestalten. Dies sollte nicht mehr in der Form der Übergabe einer Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht geschehen, sondern als eine Möglichkeit beim Absehen einer Strafverfolgung, wie sie in § 153 a StPO (BRD) besteht.⁴⁴¹ Diese geforderte Annäherung der Rechtssysteme wurde damals als erforderlich gesehen, um nicht vorschnell vor einer Unvergleichbarkeit zu kapitulieren.⁴⁴²

Im Rahmen der Wiedervereinigung wurde dann eine derartige Rechtsangleichung unterlassen.

Die Vorgehensweise einer Annäherung wäre jedoch auch nach heutiger Betrachtungsweise sinnvoll und notwendig gewesen. Insbesondere die Tatsache, dass zwei unterschiedlich entwickelte Rechtssysteme aufeinander gestoßen sind, hätte man zur Weiterentwicklung nutzen können. Auch von der Sichtweise her, dass die Herausbildung eines gemeinsamen Strafrechts als Moment der Geschichte deutscher Strafrechtsentwicklung in ihrer Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität einerseits und als Einbettung in den Prozess internationaler Strafrechtsentwicklung andererseits verstanden wurde, wäre eine Berücksichtigung mancher Regelungen aus dem Strafrecht der DDR folgerichtig gewesen.⁴⁴³

Die Vorschläge, das Bewahrenswerte durch Analyse des Strafrechts der DDR in einem Vergleich mit dem BRD Strafrecht aufzuzeigen, um so Möglichkeiten der Gestaltung spezifischer strafrechtlicher Regelungen festzustellen, waren gute Ansätze, die über dieses Stadium hinaus hätten verfolgt und durchgesetzt werden sollen.⁴⁴⁴ Darüber hinaus hätte eine ausgewogene Rechtsangleichung die Identifikation der Bürger mit dem vereinten Land und dessen Rechtssystem fördern können.

⁴⁴¹ Ergebnisse der AG 6 auf der Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 25- 27. März 1990 in: Die Rechtssysteme der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation der Expertentagung der Evangelischen Akademie Loccum, S. 248

⁴⁴² vgl. Lillie, H., Deutsches Strafrecht?, NSTZ 1990, S. 153

⁴⁴³ Ewald, U., DDR- Strafrecht- quo vadis?, NJ 1990, S. 134

⁴⁴⁴ so auch gefordert von Ewald, U., DDR- Strafrecht- quo vadis?, NJ 1990, S. 137

In der damaligen Politik wurde diese Möglichkeit im entscheidenden Moment der Wiedervereinigung nicht mehr in Betracht gezogen. Eine derartige Angleichung hätte wesentlich mehr Zeit und Aufwand gekostet, als die nahe liegende Erstreckung des Bundesrechts auf die DDR. Insofern war es eine politische und keine rechtsdogmatische Entscheidung, die insbesondere aufgrund der rasanten Entwicklung, mit der die Geschichte der DDR ihrem Ende zuzuging, getroffen wurde.

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD am 03. Oktober 1990 ist gem. Art. 8 Einigungsvertrag⁴⁴⁵ auch auf diesem Gebiet das Bundesrecht in Kraft getreten, soweit nicht durch den Einigungsvertrag selbst etwas Anderes bestimmt worden ist.

Das JGG wurde mit einigen Modifizierungen für das Beitrittsgebiet übernommen. Dabei ist die jeweilige Ersetzung der Bezeichnung „Verfehlung“ durch die Worte „rechtswidrige Tat“ zu nennen und an die Stelle der Bezeichnung „Zuchtmittel“ traten jeweils die Worte „Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest“.

Außerdem wurden im Einigungsvertrag zusätzliche Bestimmungen, insbesondere für die Regelung von „DDR- Alttaten“ aufgenommen.

Das Recht der DDR konnte aufgrund der Regelung des Art. 8 Einigungsvertrag nicht mehr angewendet werden, zugleich wäre die ausschließliche Beurteilung nach dem bundesdeutschen Strafgesetzbuch mit dem grundgesetzlichen Rückwirkungsverbot (Art. 103 II GG) kaum vereinbar gewesen.

Aus diesem Grunde ordnete Art. 315 I EGStGB⁴⁴⁶ an, dass auf die vor dem Beitritt in der DDR begangene Taten § 2 StGB (BRD) Anwendung findet. Dieser regelt wiederum den zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze. In dem hier entscheidenden Abs. III heißt es: „Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.“ Über diese Verweisungstechnik hat der Gesetzgeber die weitgehende Ersetzung des DDR- Strafrechts durch das Strafrecht der BRD einer nationalen Ge-

⁴⁴⁵ BGBl. II 1990, S. 885 ff.

⁴⁴⁶ BGBl. II 1990, S. 889 (954)

setzesänderung zwischen Tatbeendigung und Aburteilung gleichgestellt. Die Ahndung des DDR- Unrechts ist dadurch dem Meistbegünstigungsprinzip des intertemporalen Strafrechts unterworfen.⁴⁴⁷

Aus diesen Vorschriften ergibt sich eine differenzierte Prüfungsreihenfolge.

In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob eine Strafbarkeit nach DDR- Recht gegeben ist, da bei Verneinung die Straflosigkeit die mildeste Variante ist. In einem zweiten Schritt ist die Tat unter bundesdeutsches Strafrecht zu subsumieren. Ist hier von einer Strafbarkeit auszugehen ist zu prüfen, ob das bundesdeutsche Strafrecht für das jeweils begangene Delikt überhaupt anwendbar ist. Dabei kommt es darauf an, ob es im bundesdeutschen Recht eine entsprechende Norm für die zum Tatzeitpunkt geltende Norm des DDR Strafrechts gibt. Ist dies nicht der Fall kommt eine Bestrafung nach BRD- Strafrecht aufgrund des in Art. 103 II GG (BRD) verankerten Rückwirkungsverbots nicht in Betracht. Existiert eine Norm im BRD Strafrecht, die im Unrechtskern einer des DDR- Strafrechts entspricht, darf diese für die Beurteilung der „Alttat“ in Betracht gezogen werden.⁴⁴⁸

Anschließend ist das mildeste Gesetz (§ 2 III StGB (BRD)) zu ermitteln. Problematisch ist die Bestimmung des mildereren Gesetzes, da in den Normen beider Rechtssysteme jeweils nur Strafraumen angegeben sind. Ein abstrakter Vergleich der Sanktionen kann nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, da es Fälle gibt, in denen z.B. der eine Strafraumen zwar eine geringere Strafraumenobergrenze vorsieht, dafür aber dann von einer höheren Mindeststrafe ausgeht.⁴⁴⁹ Folglich ist eine Gegenüberstellung zweier konkret bestimmter Strafhöhen anhand der jeweiligen Gesetze erforderlich. Dabei ist jedoch das Kombinieren der jeweils günstigeren Bestrafungsvoraussetzungen und der Rechtsfolgen aus verschiedenen Gesetzen unzulässig, d.h. es kann entweder

⁴⁴⁷ Marxen, K., Wehrle, G., Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR- Unrecht, 1999, S. 4

⁴⁴⁸ zu den genaueren Voraussetzungen der Bejahung eines gemeinsamen Unrechtskerns der Regelungen vgl. Elsner, T., Das intertemporale Strafrecht und die deutsche Wiedervereinigung, Diss. 1999

⁴⁴⁹ Elsner, T., Das intertemporale Strafrecht und die deutsche Wiedervereinigung, Diss. 1999, S.213

nur das ehemalige DDR- Recht oder das gültige Strafrecht angewandt werden.⁴⁵⁰

Zu vergleichen waren demnach der Strafausspruch nach dem DDR- Strafrecht und der nach dem StGB der BRD.⁴⁵¹

Für Taten, die von jugendlichen Straftätern begangen wurden, gibt es im Einigungsvertrag eine Regelung, die gegenüber der Regelung des § 2 StGB (BRD) spezieller ist. Danach wird das JGG auch auf Taten angewandt, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden sind.⁴⁵² Die zu verhängenden Sanktionen für Taten, die vor dem Beitritt begangen, aber erst danach abgeurteilt wurden, waren somit ausschließlich dem JGG der BRD zu entnehmen.⁴⁵³

Da das JGG keine Straftatbestände enthält, war zu fragen, welches Strafgesetzbuch auf die jeweilige Tat neben dem JGG anzuwenden ist. Dem Einigungsvertrag ist nicht zu entnehmen, dass ergänzend zum JGG stets die Vorschriften des StGB der BRD anzuwenden sind. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung existiert eine Regelungslücke, so dass es bei dieser Fragestellung bei der Anwendung der allgemeinen Übergangsvorschrift des § 2 StGB (BRD) bleibt.⁴⁵⁴

Demnach war auch hier ein Vergleich von neuem und altem Recht geboten. Da es in Verbindung mit der Sonderregelung zum JGG das Verbot der kombinierten Anwendung dem Angeklagten jeweils günstigerer Regelungen aus § 2 StGB nicht gibt, kann es in einigen Fällen dazu führen, dass neben der Anwendung des JGG die Normen des StGB der DDR zur Verwendung kommen.⁴⁵⁵

Neben der Alttagen-Regelung ist im Einigungsvertrag eine Bestimmung für die vor dem Beitritt ausgesprochenen Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende zu finden. Die im DDR- Strafrecht anders bezeichneten Sanktionen

⁴⁵⁰ Tröndle, H./ Fischer, T., Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 2 Rdnr. 9; mit weiteren Nachweisen: Elsner, T., Das intertemporale Strafrecht und die deutsche Wiedervereinigung, Diss. 1999, S.213

⁴⁵¹ Siehe BGH, Beschl. v. 25. Januar 1991, JA 1991, S. 207

⁴⁵² § 1 I des Anhang I Kap. III Sachgebiet C Nr. 3f zum Einigungsvertrag

⁴⁵³ BGH, Beschl. V. 14.2.1991, NStZ 1991, S. 331

⁴⁵⁴ BGH, Beschl. V. 14.2.1991, NStZ 1991, S. 332

⁴⁵⁵ BGH, Beschl. V. 14.2.1991, NStZ 1991, S. 332

werden den Entsprechenden des JGG gleichgestellt (z.B. ausgesprochene Jugendhaft wird als Jugendarrest behandelt).⁴⁵⁶

I. Anwendungsbereich des JGG

1. Allgemeines

Die gesetzliche Grundlage des in der Bundesrepublik geltenden Jugendstrafrechts ist das JGG vom 4.8.1953 in der Fassung vom 11.12.1974.⁴⁵⁷ Das JGG enthält sowohl materiellrechtliche Regelungen als auch die für das Verfahren vor den Jugendgerichten geltenden Sondernormen, sowie Bestimmungen über die Strafvollstreckung und den Strafvollzug⁴⁵⁸ in Jugendsachen.

Das materielle Jugendstrafrecht kennt keine Sonderregelungen bzgl. der Straftatbestände, so dass die Vorschriften des StGB (BRD) in diesem Bereich auch für Jugendliche gelten. Das JGG gilt gem. § 1 I JGG für alle Verfehlungen, die nach allgemeinem Strafrecht mit Strafe bedroht sind. Dazu gehören Straftaten i.S.d. § 12 StGB (BRD), d.h. alle Vergehen und Verbrechen des StGB (BRD) sowie solche aus dem Bereich des Nebenstrafrechts und landesrechtlicher Bestimmungen. Eine Ordnungswidrigkeit ist hingegen keine Verfehlung i.S.d. § 1 JGG. Die Vorschriften des JGG finden jedoch sinngemäße Anwendung, soweit im OWiG nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 46 I OWiG).⁴⁵⁹

⁴⁵⁶ § 2 Anhang I Kap. III C III Sachgebiet C zum EinigungsV

⁴⁵⁷ BGBl I, S. 3427; Darauf folgende Änderungen insbesondere durch das KJHG vom 26.06.1990 (BGBl I, S. 1163 ff.), das 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 (BGBl I, S. 1853), das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.01.1993 (BGBl I, S.50), sowie das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrecht vom 16.12.1997 BGBl I, S. 2942)

⁴⁵⁸ Bis Ende des Jahres 2007 wird der Strafvollzug noch durch die §§ 91, 92 JGG geregelt. Das BVerfG kam am 31.05.2006 zu der Entscheidung, dass ohne ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz ein verfassungswidriger Zustand herrsche. Es verlangte, unter Maßgabe einiger inhaltlicher Vorgaben, vom Gesetzgeber die Schaffung einer Rechtsgrundlage bis zum 31.12.2007. Da jedes einzelne Bundesland die Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs hat, wird es bis zu 16 verschiedene Jugendstrafvollzugsgesetze geben.

⁴⁵⁹ Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl, 2007, § 1 Rdnr. 21

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich des JGG ist nach § 1 I JGG, bei Verfehlungen Jugendlicher oder Heranwachsender, die nach allgemeinem Strafrecht mit Strafe bedroht sind, eröffnet. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (§ 1 II 1. Hs. JGG). Für diese Altersgruppe gilt das JGG uneingeschränkt, soweit die Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG seitens des Gerichts positiv festgestellt wurde.

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (§ 1 II 2. Hs. JGG). Bei dieser Altersgruppe ist das Jugendstrafrecht nur dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 105 JGG vorliegen. Dabei unterscheidet das JGG zwischen Heranwachsenden, bei denen die sittliche oder geistige Entwicklungsreife fehlt (§105 I Nr. 1 JGG) und solchen Jugendlichen, die unabhängig von ihrer Entwicklung betrachtet, eine typische Jugendverfehlung (§105 I Nr. 2 JGG) begangen haben.

Wenn keine der Voraussetzungen des § 105 JGG vorliegen, ist auf den Heranwachsenden allgemeines Strafrecht anzuwenden. Gem. §§ 107- 109 JGG werden Heranwachsende jedoch grundsätzlich – unabhängig davon ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewendet wird - von den Jugendgerichten abgeurteilt.⁴⁶⁰ Die Verfahrensvorschriften des JGG gelten weitestgehend auch im Verfahren gegen Heranwachsende (§ 109 JGG).

Dem Strafrechtssystem der DDR war die Altersgruppe der Heranwachsenden unbekannt. Wie bereits oben⁴⁶¹ erläutert, unterlagen die 18 - 21jährigen ohne Einschränkung dem allgemeinen Strafrecht.

Es stellt sich die Frage, ob aus heutiger Sicht die Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Erwachsenen, ohne Prüfung seines Entwicklungsstandes und ohne Berücksichtigung einer möglicherweise typischen Jugendverfehlung, angebracht wäre.

Die Einbeziehung aller Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht wird auch in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion immer wieder gefordert.⁴⁶²

⁴⁶⁰ Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 103

⁴⁶¹ weitere Argumente siehe bei Begriff des Jugendlichen

Als Argument wird vorgebracht, dass mit dem Eintritt der Volljährigkeit die grundsätzliche volle Verantwortungsübernahme einhergehen müsse.⁴⁶³ Es er-scheine inkonsequent, für einen jungen Volljährigen bei einem Verstoß gegen einfache und einleuchtende strafrechtliche Normen Sonderregelungen gelten zu lassen und ihm gleichzeitig jedoch sämtliche Rechte und Pflichten eines mündigen Bürgers zuzuschreiben,⁴⁶⁴

Zudem sei, nach dem Willen des historischen Gesetzgebers, die Behandlung der Heranwachsenden wie Erwachsene als Regel und die Anwendung von Jugendstrafrecht nur als Ausnahme vorgesehen.⁴⁶⁵ In der derzeitigen Gerichts-praxis sei jedoch die Mehrzahl aller Heranwachsenden, insbesondere bei schweren Delikten, nach Jugendstrafrecht behandelt worden.⁴⁶⁶

Da entstehe der Eindruck, das Jugendstrafrecht werde nicht aufgrund einer um-fassenden Würdigung des Einzelfalls, sondern einfach als das „bessere“ Straf-recht“ bevorzugt. Zudem sei man der Willkür des Richters und dessen subjektiver kriminalpolitischer Überzeugung ausgesetzt, ob man als Heranwachsender nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht bestraft werden würde.⁴⁶⁷ Dies be-ruhe darauf, dass Kriterien des § 105 JGG zu unbestimmt seien.⁴⁶⁸ Es müsse eine einheitliche strafrechtliche Behandlung aller Heranwachsenden gewährt werden, um diese Ungleichbehandlung zu verhindern. Eine vollständige Lösung des Problems ließe sich nur durch die Aufgabe der Altersgruppe erreichen.⁴⁶⁹

⁴⁶² Dazu siehe: Wiesbadener Erklärung der CDU vom 05. Januar 2008, S. 9; Hinz, W., Soziales Gebot oder „Lebenslüge“? - Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe, ZRP 2005, S. 195; Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67, Gehb, J/Drange, G., Heranwachsende im Strafrecht- Quo vaditis?, DRiZ 2004, S. 121, dies. In Überlegungen zur Neuordnung der strafrechtlichen Behandlung junger Volljähriger, ZJJ 2004, S. 264, ebenso im Gesetzesantrag der Freistaaten Bayern und Thüringen vom 21.04.2005, Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter BR-Drucks. 276/05

⁴⁶³ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67

⁴⁶⁴ Kornprobst, H., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, JR 2002, S. 313, so auch schon: Pflieger, K., Kinder- und Jugenddelinquenz aus Sicht der Strafverfolgung, SchlHA 1999, S. 88

⁴⁶⁵ siehe Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 5.6.1953 –BT-Dr. I/4473 S. 2 f.

⁴⁶⁶ Nach einer Quote von 2001 werden 62, 3 % der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht bestraft siehe Dünkel, F., Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europä-ischen Vergleich, DVJJ- Journal 2003, S. 20+ 21

Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67

⁴⁶⁷ Siehe Schöch, H., Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren? In Dölling, D. (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 136

⁴⁶⁸ Siehe Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 14. Aufl. 2002, S. 78 +79

⁴⁶⁹ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67

Für eine einheitliche Handhabung aller Heranwachsenden sprechen sich auch andere Stimmen aus.⁴⁷⁰ Sie kritisieren ebenfalls die Ungleichmäßigkeit bei der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende.

Sie fordern die generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Das Jugendstrafrecht biete dem Entwicklungsstand dieser Altersgruppe angemessene, flexible Sanktions-Instrumentarien.⁴⁷¹

Zudem sei die Altersgruppe der Heranwachsenden aufgrund der heutzutage verlängerten Schul- oder Ausbildungszeiten in wesentlichen Bereichen eher der Altersgruppe Jugendlicher zuzuordnen. Darunter fallen insbesondere die Fähigkeit, eigenverantwortlich zu handeln und selbstständig Entscheidungen zu treffen.⁴⁷²

Neben diesen beiden strikt unterschiedlichen Reformauffassungen wird in der aktuellen Diskussion auch eine abgemilderte Position vertreten, die sich für die Beibehaltung einer Sonderregelung für Heranwachsende ausspricht.⁴⁷³ So soll zwar eine generelle Behandlung Heranwachsender nach dem allgemeinen Strafrecht der Regelfall sein, jedoch soll für Ausnahmefälle ein Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts belassen werden. Dabei stellen die Verfechter dieser Position in der Ausnahmeregelung zum einen auf eine erhebliche Reifeverzögerung des Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Tat ab und zum anderen auf das Kriterium der erzieherischen Erreichbarkeit des Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung vorliegen muss.

Diese Auffassung wird mit der eben ausgeführten historischen Auslegung und der Möglichkeit, auf die verschiedenen Stadien der Persönlichkeitsentwicklung

⁴⁷⁰ Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 103, Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW Beilage 2002, S. 30, Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007; Walter, M. Anmerkung zum BGH- Urteil vom 09.08.2001, NstZ 2002, S. 209, Dünkel, F., Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich, DVJJ-Journal 2003, S. 19 ff.; ebenso die 2. Jugendstrafrechtsreform- Kommission, Abschlussbericht DVJJ- Extra 2002 Nr. 5 S. 7 ff; Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages, C.III. 2. a) aa), Viehmann, H., JGG Reformen zwischen Wissenschaft und Politik, Vortrag zur Eröffnung des 14. Niedersächsischen Jugendgerichtstages in Hannover am 31. August 2004, S. 24

⁴⁷¹ So auch: Streng, F., Referat auf dem 64. Juristentag 2002

⁴⁷² So auch: Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007, §105 Rdnr. 6

⁴⁷³ Hinz, W., Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, ZRP 2001, S. 109, Paul, A., Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht, ZRP 2003, S. 206, Gesetzesentwurf der Länder Baden- Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen vom 23.05.2003, BR- Dr 312/ 03

mit dem bestmöglichen Sanktionensystem reagieren zu können, begründet.⁴⁷⁴ Ausschließlich durch die jeweilige Einzelfallentscheidung könne der Richter eine angemessene Lösung finden. Zudem könnten durch die verschiedenen Beurteilungszeiträume nicht zu billigende Ergebnisse vermieden werden, die nach geltendem Recht bei einer erheblichen Zeitspanne zwischen Tat- und Verurteilungszeitraum entstehen können.⁴⁷⁵

Eigene Stellungnahme

Gegen eine generelle Abschaffung der Sonderregeln für Heranwachsende spricht die Variabilität, die eine solche Regelung bietet. Durch sie kann jeder Heranwachsende in seinem individuellen Reifestand beurteilt werden.

Eine ausnahmslose Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht, wie es in der DDR gehandhabt wurde, kann meines Erachtens einem modernen und flexiblen Jugendstrafrecht nicht gerecht werden.

Eine Intention, die hinter einer derartigen Forderung zu stecken scheint, ist eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, durch die ausnahmslose Bestrafung der Heranwachsenden nach allgemeinem Strafrecht.⁴⁷⁶ Dieses Bestreben, welches bereits in der DDR als ein Argument gegen die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht vorgebracht wurde⁴⁷⁷, ist jedoch nicht tragbar.

Eine Verschärfung des Strafrechts als Mittel zur Kriminalprävention erscheint nicht sinnvoll, denn durch eine Verschärfung der Sanktionen wird zwar eine gewisse Abschreckung vollzogen, jedoch wird so der eigentliche Grund der Strafbarkeit nicht beseitigt. Eine Ursachenbekämpfung erscheint insbesondere bei jungen Tätern für eine schnelle Beendigung der kriminellen Karriere als erfolgsversprechend. Es ist entscheidend ihnen Perspektiven, wie z.B. Arbeits- oder Freizeitmöglichkeiten zu schaffen. Gerade bei jungen Straftätern besteht die Möglichkeit, dass ihr Leben durch die Tat nicht eindeutig negativ vorbestimmt wird, weshalb Ihnen Hilfen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft

⁴⁷⁴ Hinz, W., Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, ZRP 2001, S. 109

⁴⁷⁵ Hinz, W., Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, ZRP 2001, S. 109

⁴⁷⁶ so auch Boers, K., Jugend und Kriminalität, NK 2002, S. 140

⁴⁷⁷ siehe oben 1. Kap. II

eingräumt werden müssen. Eine solche positive Beeinflussung wird gerade mit dem auf den Erziehungsgedanken bezogenen Jugendstrafrecht bezweckt.⁴⁷⁸

Zudem ist das Argument, Heranwachsende übernehmen in anderen Lebensbereichen die volle Verantwortung, also müssten sie auch im Bereich des Strafrechts die volle Verantwortlichkeit eines Erwachsenen tragen, nicht schlüssig. Denn die Verurteilung nach dem JGG bedeutet durchaus die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihr Handeln. Lediglich im Bereich der Rechtsfolgen werden differenziertere Möglichkeiten als die des allgemeinen Strafrechts eröffnet. Dieses Sanktionsinstrumentarium reicht jedoch auch bei den Heranwachsenden aus, um auf Kriminalität angemessen zu reagieren. Einige jugendstrafrechtliche Sanktionen (z.B. der Täter- Opfer Ausgleich) knüpfen insbesondere an die soziale und strafrechtliche Verantwortung des Täters an. Das spezialpräventive Potential, welches durch diese Verantwortung gefördert wird ist höher einzuschätzen als das eher repressive Instrumentarium des Erwachsenenstrafrechts.⁴⁷⁹

Die jungen Menschen zwischen 18 und 21 Jahren befinden sich trotz ihrer Volljährigkeit vielfach noch in einer psychischen und physischen Übergangsphase. Ihre Persönlichkeit ist häufig noch nicht derart ausgeprägt, dass man sie einem Erwachsenen gleichsetzen könnte. Ihre Kriminalität ist auch weitgehend als episodenhaft und durch ihren Bagatelldarakter gekennzeichnet.

Jedoch gilt es gleichermaßen zu beachten, dass die jugendrechtlichen Sanktionen ausschließlich auf die Erziehung des Straftäters ausgerichtet sind und das Verbot der zwangsweisen staatlichen Besserung für Erwachsene⁴⁸⁰ auch für die volljährigen Heranwachsenden gilt.⁴⁸¹ Aus diesem Grund kann ebenso eine vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nicht befürwortet werden.

⁴⁷⁸ vgl. auch Ausführungen bei Ostendorf, H., Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seine Essentialia, NSTZ 2006, S. 322

⁴⁷⁹ vgl. auch: Dünkel, F., Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich, DVJJ- Journal 2003, S. 25

⁴⁸⁰ BVerfGE 22, S. 219, Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 111,

⁴⁸¹ so auch: Gehb, J./ Drange, G., In Überlegungen zur Neuordnung der strafrechtlichen Behandlung junger Volljähriger, ZJJ 2004, S. 264

Mit der Möglichkeit der Anwendung von Jugendstrafrecht neben dem allgemeinen Strafrecht kann man am Einzelfall orientiert Strafsanktionen verhängen. Neben den klassischen Rechtsfolgen stehen dem Richter dann auch solche zur Verfügung, die der Entwicklung und Integration der Heranwachsenden dienen. Die Sanktionen des JGG bieten, im Vergleich zur vorwiegend verhängten Geldstrafe im allgemeinen Strafrecht, die Möglichkeit, sie differenzierter auszusprechen.

Es erscheint sachgerecht, dem Jugendrichter im konkreten Einzelfall die Möglichkeit zu geben zu entscheiden, ob z.B. Reifeverzögerungen vorliegen und deshalb Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen soll. Das Reifen der Persönlichkeit stellt einen dynamischen Prozess dar, der bei jedem Menschen verschiedenartig verläuft. Aufgrund dessen scheinen eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit, die Bestimmung der erforderlichen Reife und der künftigen Entwicklungschancen als notwendige Voraussetzungen, um eine angemessene strafrechtliche Reaktion gegen einen Heranwachsenden zu bestimmen. Auch wenn Heranwachsende mit dem 18. Lebensjahr die Volljährigkeit erreicht haben, dürfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass das staatliche Erziehungsrecht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortwirkt. Das Grundgesetz billigt die Annahme, dass junge Menschen bis zu diesem Alter erziehungsfähig- und bedürftig sind.⁴⁸²

Eine differenzierte Lösung, wie sie bisher bereits besteht, ist somit in jedem Falle beizubehalten.

Dass dies zu unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen führt, ist die Regel in der deutschen Gerichtsbarkeit und keine Besonderheit. Es ist das Wesen der Gesetzesanwendung in einer demokratischen Rechtsordnung, dass Normen unterschiedlich ausgelegt und angewandt werden können.

Dabei ist jedoch zu überlegen, ob die Norm des § 105 JGG insoweit gesetzlich klargestellt werden sollte, dass das Regel- Ausnahme- Verhältnis für die Anwendung des allgemeinen Strafrechts stärker betont wird.⁴⁸³ So würde nur in

⁴⁸² BVerfGE 74, S. 102 in NstZ 87, S. 276

⁴⁸³ so ja auch bereits oben: Hinz, W., Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, ZRP 2001, S. 109, Paul, A., Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht, ZRP 2003, S. 206, Gesetzesentwurf der

begründeten Ausnahmefällen das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden zur Anwendung kommen. Es sollten angemessene Einzelfallprüfungen stattfinden, in denen festgestellt würde, ob bei dem jeweiligen Heranwachsenden eine Reifeverzögerung anzunehmen ist. Damit soll eine unzureichende Begründung für die Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts durch die Wiederholung des Gesetzestextes oder die Verwendung einer allgemeinen Wendung vermieden werden.

II. Rechtsfolgen

1. Allgemeines

Ein Kernstück des JGG ist das eigenständige Rechtsfolgensystem. Die Spezialvorschriften für Jugendliche verdrängen die Hauptsanktionen des allgemeinen Strafrechts. Dabei gelten die Rechtsfolgen an sich nicht, und auch die, nach der Schwere der Tat abgestuften Strafraumen des allgemeinen Strafrechts kommen nicht zur Anwendung (§ 18 I S. 3 JGG). Das Gewicht der Tat und die Schwere der Schuld des Täters begrenzen die Rechtsfolgen.⁴⁸⁴

Dies hat seinen Grund in den unterschiedlichen Sanktionszwecken des Jugend- und allgemeinen Strafrechts. Der Erziehungsgedanke prägt das Jugendstrafrecht und somit haben die Sanktionen hauptsächlich spezialpräventiven Charakter. Die Verbindungs- und Austauschmöglichkeiten der jugendstrafrechtlichen Sanktionen bieten eine Möglichkeit zur adäquaten Reaktion, bei der der Jugendliche als Person im Blickpunkt steht.⁴⁸⁵

Der Zweck der Spezialprävention findet zwar auch im Erwachsenenstrafrecht seine Anwendung, jedoch haben auch die Sanktionszwecke der Vergeltung und der Generalprävention keinen unerheblichen Einfluss auf die Auswahl der

Länder Baden- Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen vom 08.05.2003, BR-Drucks. 312/ 03

⁴⁸⁴ Böhm, A./ Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2004, S. 154

⁴⁸⁵ Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 2007, Grdl. zu §§ 1-2 Rdnr. 3+ 4

Sanktion.⁴⁸⁶ Im allgemeinen Strafverfahren stehen die Wirkung des Urteils auf die Bevölkerung und die Bewährung der Rechtsordnung im Vordergrund.⁴⁸⁷

Für die Auswahl und die Bemessung der Folgen der Jugendstraftat gelten Grundsätze, die nicht für einzelne Taten, sondern für die verschiedenen Maßnahmen und Strafen festgelegt sind. Danach ist die Rechtsfolge vom Richter anzuordnen, die nach der Persönlichkeit des Täters den besten Erfolg für seine Resozialisierung verspricht und geeignet ist, die künftige Entwicklung des Jugendlichen zu fördern.⁴⁸⁸ Bei gleicher Tauglichkeit der Sanktionen ist die Sanktion zu wählen, die weniger Interesseneinbuße für den Jugendlichen bedeutet.⁴⁸⁹

Die Sanktionen des Jugendstrafverfahrens und ihre dazugehörigen Bestimmungen sind in den §§ 5- 32 JGG geregelt. Dabei sind sie in drei Gruppen aufgeteilt: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel⁴⁹⁰ und Jugendstrafe.⁴⁹¹ Zwischen den einzelnen Sanktionen herrscht das Subsidiaritätsprinzip (§ 5 II JGG). Es ist erst festzustellen, ob es genügt, auf Erziehungsmaßregeln zu erkennen. Nur wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen und die Voraussetzungen für Zuchtmittel oder Jugendstrafe erfüllt sind, ist auf diese zu erkennen.

Eine Kombination verschiedener Sanktionen des JGG ist zulässig, wobei eine Verbindung zwischen mehreren freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 8 JGG nicht zulässig ist. Der Jugendrichter soll auf diese Weise möglichst flexibel auf den Jugendlichen und seine Defizite reagieren können.

Im Strafverfahren werden mehrere Straftaten eines Jugendlichen immer einheitlich abgeurteilt (§ 31 I JGG). Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Konkurrenzregelungen im allgemeinen Strafrecht, §§ 53, 54 StGB (BRD). In diesen

⁴⁸⁶ Mitsch, W., Das Jugendstrafrecht der DDR und der Bundesrepublik Deutschland in: Rechtswissenschaft der DDR, 1995, S. 129

⁴⁸⁷ Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 2007, Grdl. zu §§ 1-2 Rdnr. 3

⁴⁸⁸ Böhm, A./ Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2004, S. 154 siehe auch: Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 93

⁴⁸⁹ Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 5, Rdnr. 21

⁴⁹⁰ Für das Gebiet der ehemaligen DDR tritt laut Anhang Einigungsvertrag, Anlage I Kap III, Sachgebiet C, Abschnitt III. 3.c) an die Stelle des Wortes „Zuchtmittel“ die Worte „ Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest“

⁴⁹¹ Auf die Voraussetzungen der verschiedenen Sanktionen wird im weiteren Verlauf der Arbeit eingegangen.

speziellen Konkurrenzregelungen zeigen sich erneut die Eigenständigkeit des Sanktionensystems des JGG und dessen Ausrichtung auf die Persönlichkeit des Jugendlichen.⁴⁹²

Im Unterschied dazu war das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem der DDR durch seine enge Verbindung zum allgemeinen Strafrecht gekennzeichnet. Es gab nur vereinzelt spezielle Regelungen für Jugendliche. Dazu zählte z.B. die Auferlegung besonderer Pflichten. Überwiegend wurden jedoch die Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts, mit einigen Anpassungen für Jugendliche, angewendet.

Im Unterschied zur BRD spielte in der DDR aber auch die Erziehung der erwachsenen Straftäter im Strafverfahren eine große Rolle. In Art. 2 StGB (DDR) wurde die Erziehung der Gesetzesverletzer als Mittel der Bekämpfung gegen Kriminalität ausdrücklich genannt. So konnte, trotz der in größten Teilen einheitlichen Anwendung des Strafrechts auf Erwachsene und Jugendliche, eine erzieherische Einwirkung auf Jugendliche stattfinden. Der Kampf gegen die Kriminalität wurde als „gemeinsame Sache der Gesellschaft, des Staates und aller Bürger“ deklariert. Die Möglichkeiten der sozialen Kontrolle wurden in der DDR wesentlich intensiver eingesetzt als in der BRD. In der DDR wurde der Jugendliche, im Sinne gesellschaftlicher Wertorientierung, der Öffentlichkeit ausgesetzt, durch die Konfrontation mit Bürgern und gesellschaftlichen Richtern und seiner privaten sowie beruflichen Umgebung. Im Vergleich dazu traten in der BRD Richter und Bewährungshelfer dem jugendlichen Täter als Einzelpersonen gegenüber.

Der Grundsatz der gesamtgesellschaftlichen Erziehung, wie er in der DDR gehandhabt wurde, widerspricht dem derzeitigen Rechtsverständnis in der BRD.⁴⁹³ Eine staatliche oder gesellschaftliche Einflussnahme auf die Persön-

⁴⁹² siehe auch: Mitsch, W., Das Jugendstrafrecht der DDR und der Bundesrepublik Deutschland in: Rechtswissenschaft der DDR, 1995, S. 130

⁴⁹³ Mitsch, W., Das Jugendstrafrecht der DDR und der Bundesrepublik Deutschland in: Rechtswissenschaft der DDR, 1995, S. 130

lichkeitsentwicklung der Erwachsenen, in Form der Vermittlung von Werten und Einstellungen, findet nur in ganz geringem Umfang statt.⁴⁹⁴

Ein staatlicher Erziehungsanspruch würde gegen das Verbot der zwangsweisen staatlichen Besserung für Erwachsene verstoßen.⁴⁹⁵

In der derzeitigen kriminalpolitischen Diskussion wird mitunter eine Vereinheitlichung des Strafrechts gefordert.⁴⁹⁶ Dabei wird aber eher eine Reduzierung bis hin zu einer Streichung des Erziehungsgedankens gefordert, statt einer Erweiterung auch auf Erwachsene befürwortet. Hier ginge es um das Zusammenfügen sinnvoller Elemente beider Sanktionsordnungen zu einem verbesserten System. Dabei gäbe es zu beachten, dass der Erziehungsgedanke kein überzeugendes eigenständiges Strafziel sei.⁴⁹⁷ Die Institution der Jugendhilfe und das Jugendstrafrecht sollten getrennt werden, um so das Erziehungsziel als Grundlage aus dem Jugendstrafrecht zu entfernen.⁴⁹⁸

Die „Erziehung“ des Straftäters mit einer verhängten Maßnahme, aufgrund des Segmentwissens des Richters, wäre nicht geeignet, die eigentlichen Ursachen der Kriminalität zu bekämpfen.⁴⁹⁹

Zudem würde die Berücksichtigung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht immer wieder zu einer strafrechtlichen Schlechterstellung der Jugendlichen im Vergleich zu den Erwachsenen führen.⁵⁰⁰ Dies sei insbesondere in Bezug auf Art. 3 GG (BRD) bedenklich.⁵⁰¹ Dabei wird z.B. die Einstellung des Verfahrens gem. § 45 III JGG genannt.⁵⁰² Danach kann der Jugendrichter nur nach einem Geständnis des Jugendlichen das Verfahren einstellen. Im allgemeinen Strafrecht kann das Verfahren auch eingestellt werden, wenn der Erwachsene nicht gesteht, aber bereit ist, eine Geldbuße zu zahlen. Somit sei dem Grund-

⁴⁹⁴ Speck, J., Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren der DDR, Freiburg, 1990, S. 444

⁴⁹⁵ BVerfGE 22, S. 219 f., Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 111,

⁴⁹⁶ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67

⁴⁹⁷ in diesem Punkt zustimmend auch: Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW Beilage 2002, S. 32

⁴⁹⁸ ders. S. 30

⁴⁹⁹ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67

⁵⁰⁰ Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 82+ 83; Burscheid, U. Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, 2000, S. 24

⁵⁰¹ schon Nothacker, G., Anwendungsprinzipien des Jugendstrafrechts, ZfJ 1985, S. 111

⁵⁰² Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl., 2007, § 45 Rdnr. 9, 24

satz des Vorrangs des Erziehungsgedankens schon aus rechtsstaatlichen Gründen eine Absage zu erteilen.

Zudem biete ein einheitliches Sanktionensystem mehr Transparenz und die Chance, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch der Täter selbst die Reaktion des Staates auch als Strafe wahrnimmt. Um dem Entwicklungsstadium der Jugend gerecht zu werden, wird eine jeweilige pauschale Halbierung der Strafrahmen des StGB vorgeschlagen.⁵⁰³

Gegen diese Vorschläge führen die Stimmen derjenigen, die sich für die Beibehaltung des Erziehungsgedankens aussprechen, an, das Jugendstrafverfahren müsse das Aufeinandertreffen von in der Entwicklungsphase befindlichen Charakteren, dem gesellschaftlichen Schutzinteresse –insbesondere bei schweren Gewaltdelikten- und dem Ziel der Förderung der Integration junger straffälliger Menschen bestmöglich auflösen.⁵⁰⁴ Es müsse die Aufgabe des Jugendstrafrechts sein, sowohl die Fälle einer nur episodenhaften Bagatellkriminalität als auch schwere Verbrechen erfassen zu können. Dem könne jedoch nur durch die Beachtung des Erziehungsgedankens angemessen Rechnung getragen werden.⁵⁰⁵ Dieser ermögliche einen möglichst flexiblen Katalog unterschiedlichster Sanktionen, um auf die Bandbreite der Jugendkriminalität reagieren zu können.⁵⁰⁶ Nur durch die spezialpräventiven Anstrengungen könne es gelingen, junge Menschen zu künftigem Legalverhalten zu erziehen und sie widerstandsfähiger gegen die Versuchung der Kriminalität zu machen.⁵⁰⁷ Der Strafprozess könne zwar etwaige Erziehungsdefizite nicht wettmachen, er könne jedoch die Verantwortlichkeit für das eigene Tun und Fremdschädigungen aufzeigen.⁵⁰⁸

Auch die oben aufgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf Art. 3 GG (BRD) gingen fehl. Aus der Eigenständigkeit des Jugendstrafverfahrens folge, dass es einen Grundsatz, wonach ein Jugendlicher in vergleichbarer Ver-

⁵⁰³ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 69

⁵⁰⁴ so auch: Ludwig, H., Thesen des Referats vom 64. Juristentag 2002

⁵⁰⁵ so auch: Ostendorf, H., Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seine Essentialia, NStZ 2006, S. 322; Ludwig, H., Thesen des Referats vom 64. Juristentag 2002

⁵⁰⁶ vgl. Heinz, W., Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts

⁵⁰⁷ So auch: Landau, H., Thesen des Referats vom 64. Juristentag 2002

⁵⁰⁸ Ostendorf, H., Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seine Essentialia, NStZ 2006, S. 323

fahrenslage nicht schlechter gestellt werden darf als ein Erwachsener, nicht gebe.⁵⁰⁹ Das Vorgehen gegen Jugendliche und Heranwachsende sei den speziellen Vorschriften gegen Jugendliche und dem Grundgedanken des JGG zu entnehmen und nicht einem Vergleich mit Erwachsenen. Zudem sei zu beachten, dass es sich bei einer unterschiedlichen Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen um unterschiedliche Sachverhalte handele. Der Gesetzgeber habe die zwei Rechtsordnungen bewusst nicht nach dem „besser...schlechter“ Prinzip, sondern nach erzieherischen Vorstellungen organisiert.⁵¹⁰

Im derzeitigen Jugendgerichtsgesetz herrsche ein Kompromiss von Erziehung und Strafe, der dem verfassungsrechtlichen Legitimationsdruck standhalte.⁵¹¹

Eigene Stellungnahme

Dieser Argumentation ist beizustimmen. Die Effizienz des Jugendstrafrechts geht ohne die Vielzahl der erzieherischen Mittel des JGG verloren. Das Potential des Erziehungsgedankens, eine persönlichkeitsadäquate und schädliche Folgen für den Jugendlichen vermeidende Reaktion zu ermöglichen, ist bedeutend. Es ist nicht erkennbar, dass ein Jugendkriminalrecht, das an Generalprävention und Schuldausgleich orientiert ist, dem Jugendstrafrecht mit dem Leitfaden des Erziehungsgedankens überlegen ist. Aufgrund dessen ist die Beibehaltung eines eigenen Jugendgerichtsgesetzes mit dem Erziehungsgedanken als Grundsatz unabdingbar.

Die geforderte Streichung des Erziehungsgedankens und somit die Verschärfung im Jugendstrafrecht stellt mithin das strittigste Thema dar, wenn um mögliche Reformen im deutschen Jugendstrafrecht diskutiert wird.

⁵⁰⁹ Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 194; so auch: Miehe, O., Entwicklungstendenzen im Jugendstrafrecht in Dölling, D.(Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 157 f.

⁵¹⁰ Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 2002, Einf II, Rdnr. 26 a; Anders in Burscheid, U., Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, 2000, S.169 Nach ihm existiert eine Schlechterstellung, welche jedoch unbedenklich ist, soweit die nachteiligen Folgen auf nachvollziehbaren jugendspezifischen Gründen beruhen und im Verhältnis zum Zweck der Resozialisierung angemessen sind,

⁵¹¹ Burscheid, U., Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, 2000, S.169

In der DDR schien dieses Thema klar und unbestritten, da die gesamtgesellschaftliche Erziehung in Art. 2 StGB (DDR) als Grundlage des sozialistischen Strafrechts beschrieben wurde.⁵¹²

Es stellt sich bei Betrachtung der Normen des StGB (DDR) und der StPO (DDR) jedoch die Frage, inwiefern der Erziehungsgedanke dort tatsächlich verwirklicht wurde bzw. wie der Vergeltungsgedanke Einfluss auf das Jugendstrafrecht der DDR gehabt hat. Insbesondere aus dem historischen Blickwinkel erscheint diese Frage interessant, da im JGG 1952 der Erziehungsgedanke, der ursprünglich mal als Grundsatz des JGG vorgesehen war, durch die politisch-ideologischen Grundsätze der DDR verdrängt wurde.⁵¹³ Dort stand nicht die Person des jugendlichen Straftäters im Vordergrund, sondern die staatliche Ordnung.⁵¹⁴

Durch die Reform 1968 sollte die Täterpersönlichkeit des Jugendlichen wieder stärker berücksichtigt und somit die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat in den Hintergrund gedrängt werden.⁵¹⁵ Ob dieses Vorhaben jedoch in den Bestimmungen des StGB (DDR) und der StPO (DDR) verwirklicht wurde, ist anzuzweifeln.

So war in der DDR die Verhandlung gegen Jugendliche stets öffentlich. Der Richter hatte nach § 211 StPO (DDR) zwar die Möglichkeit, bei befürchteten Nachteilen für die Erziehung des Jugendlichen, die Öffentlichkeit auszuschließen, was jedoch nicht zwingend war und somit im Ermessen des Richters stand. Mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit waren Bloßstellungen und Stigmatisierungen für den jugendlichen Straftäter unvermeidbar. Das allgemeine Interesse der Bevölkerung und die Wirkung des Verfahrens nach außen hatten eine

⁵¹² vgl. bereits oben zu Anfang des Abschnittes

⁵¹³ Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 – Eine darstellende und vergleichende Untersuchung, 2005, S.189

⁵¹⁴ vgl. Ausführungen zu dem Jugendgerichtsgesetz 1952- 1968 1. Kap. III 1., Plath, J. Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 – Eine darstellende und vergleichende Untersuchung, Hamburg 2005, S.152

⁵¹⁵ Schmidt, H.-T., Das Jugendstrafrecht in der DDR in: Lange, R./ Meissner, B./ Pleyer, K., Probleme des DDR- Rechts, S. 163

größere Bedeutung als die erzieherische Wirksamkeit des Verfahrens für den Jugendlichen.

Ebenso räumt § 50 StGB (DDR) der allgemeinen Generalprävention den Vorrang vor dem Erziehungsgedanken ein. Danach bestand die Möglichkeit, eine öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen. Diese Zusatzstrafe⁵¹⁶ konnte auch gegen Jugendliche ausgesprochen werden. Die Stigmatisierungswirkung, die von der öffentlichen Bekanntgabe einer Verurteilung ausgeht ist enorm.⁵¹⁷ Die Bekanntmachung diente dazu, die Bevölkerung abzuschrecken, um der weiteren Begehung von Rechtsgutverletzungen vorzubeugen und Entrüstung hervorzurufen. Diese Maßnahme erschwert oder verhindert sogar einen Erziehungserfolg beim Jugendlichen.

In diesen Bestimmungen zeigt sich, dass auch nach der Reform die Person des Jugendlichen teilweise in den Hintergrund gedrängt wurde.⁵¹⁸

Daneben hat sich jedoch im Zuge der Reform ein verändertes Bild des Erziehungsgedankens herausgebildet. Es wurde zwar weiterhin betont, dass die Erziehung zum sozialistischen Bürger und zu sozialistischer Staatsdisziplin ein wichtiger Bestandteil der sozialistischen Erziehung sei⁵¹⁹, jedoch wurden auch andere Faktoren berücksichtigt. Die Einschätzung der Persönlichkeit des Jugendlichen war eine notwendige Voraussetzung der sozialistischen Rechtspflege geworden.⁵²⁰ Durch die Beachtung der entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen nach § 65 III StGB (DDR) wurden die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine individuellen Erziehungsverhältnisse verstärkt in das Verfahren einbezogen. Der Eigenheit der Persönlichkeit des Jugendlichen in

⁵¹⁶ vgl. zu den möglichen Zusatzstrafen bei Jugendlichen 2. Kap. II 2. e)

⁵¹⁷ vgl. auch: Mitsch, W., Das Jugendstrafrecht der DDR und der Bundesrepublik Deutschland in: Rechtswissenschaft der DDR, 1995, S. 131

⁵¹⁸ vgl. dazu auch: Plath, J., Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 – Eine darstellende und vergleichende Untersuchung, 2005, S.185

⁵¹⁹ vgl. Reuter, L./ Weidmann, H., Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik- gemeinsames Anliegen der Freien Deutschen Jugend und der Rechtspflegeorgane, NJ 1971 S. 507 oder Materialien zu den Schwerpunkten der Rechtserläuterung, Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Schutz der Jugend, Beilage zu NJ 1975 Heft 17 S.I

⁵²⁰ Goldenbaum, K., Die komplexe Einschätzung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Beschuldigter, NJ 1970, S. 484

seinem konkreten Arbeits- und Lebensumfeld wurde durch erzieherische Einwirkung im Verfahren Rechnung getragen.⁵²¹

Dies entsprach dem Prinzip der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, welches im StGB (DDR) 1968 verankert war.

Darüber hinaus gehörten die soziale Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft und die Übertragung von Verantwortung auf die Jugendlichen zum Erziehungsziel im Strafverfahren gegen Jugendliche. Ihnen sollte bewusst gemacht werden, dass sie selbst hohe Verantwortung für ihre Entwicklung zur sozialistischen Persönlichkeit haben.⁵²²

Insofern bleibt festzuhalten, dass die durch die Reform angestrebte verstärkte Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters in großen Teilen verwirklicht wurde. Der Erziehungsgedanke hat, im Vergleich zum JGG 1952, seinen Einfluss in die jugendstrafrechtlichen Normen der DDR gefunden. Es stand nicht mehr im Vordergrund, das Bild eines möglichst kriminalitätsarmen, sozialistischen Staats für die Außenwelt zu schaffen. Die umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Jugendlichen war nun bedeutend geworden. Dadurch sollte eine wirksame erzieherische Einwirkung geleistet werden.

Dennoch zeigen die eben aufgeführten Faktoren, insbesondere die besprochenen Normen, dass die Person des straffällig gewordenen Jugendlichen sowie bewährte pädagogische Grundsätze zum Teil noch hinter der Wahrung sozialistischer Grundsätze zurückstecken mussten. Obwohl das StGB (DDR) und die STPO (DDR) selbst die Vorgabe machten, der Persönlichkeit des jugendlichen Täters eine besondere Bedeutung beizumessen, fand auch der Zweck der Generalprävention Einfluss in das Jugendstrafrecht. Die generelle Einbeziehung der Gesellschaft in das jugendstrafrechtliche Verfahren widerspricht einem persönlichkeitsorientierten Verfahren und bringt Stigmatisierungen des Jugendlichen mit sich. Diese Tatsache wurde ohne kritische Diskussion, inwiefern eine solche Einbeziehung auch im Jugendstrafverfahren sinnvoll sei, hingenommen.

⁵²¹ Buchholz, I., Zum Erziehungsgedanken im Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 273

⁵²² siehe zum Erziehungsziel Grundsätze des Jugendstrafrechts

Die Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte am Erziehungsprozess der Jugendlichen galt sogar als ein entscheidender Faktor zur Umerziehung und Besserung.

Diese Elemente standen den ansonsten fortschrittlichen Ideen des Jugendstrafrechts nach der Reform 1968 entgegen.

Um eine bessere Gegenüberstellung der beiden Rechtssysteme im Bereich der Rechtsfolgen vornehmen zu können, werden im Nachfolgenden zuerst die ambulanten Rechtsfolgen der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel dargestellt. Daran anschließend wird das Zuchtmittel des Jugendarrests und die Jugendstrafe erläutert

2. Ambulante Rechtsfolgen

Die ambulanten Rechtsfolgen sind in den Kategorien der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zu finden.

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören Weisungen und die Erziehungshilfe (§ 9-12 JGG). Diese sind aus Anlass der Straftat anzuwenden. Ihr Zweck ist nicht die Ahndung der Tat, sondern die Erziehung des Täters zu rechtschaffenem Verhalten.⁵²³ Als Voraussetzung muss die Straftat Symptom einer Erziehungsbedürftigkeit sein und der Jugendliche sich als erziehungsfähig erweisen.⁵²⁴

Die in § 10 JGG aufgeführten Weisungen haben nur beispielhaften Charakter. Dem Richter soll ermöglicht werden, die für den jeweiligen Fall angemessene Weisung zu finden. Die rechtlichen Grenzen bei ihrer Ausgestaltung sind die Grundrechte und die oben bereits aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen der Erziehungsmaßregeln.⁵²⁵ Die Weisung eine Arbeitsleistung, wie z.B. Hilfsdienste in einem Krankenhaus oder Altenheim zu erbringen, wird von den Gerichten am häufigsten ausgesprochen.⁵²⁶

⁵²³ Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 104

⁵²⁴ Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 2002, § 9, Rdnr. 3

⁵²⁵ vgl. Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 10, Rdnr. 2 ff.

⁵²⁶ ders. § 10, Rdnr. 21; Krit. zur vielfachen Verhängung der „Sozialstunden“ Boers, K. Kommentar in „Monitor“ (WDR): Sozialstunden und Jugendarrest: Der Staat gegen aufmüpfige Kinder

Die Erziehungshilfe kann in Form von Heimerziehung oder Erziehungsbeistandschaft erfolgen (§ 12 JGG).

Unter die ambulanten Rechtsfolgen der Zuchtmittel fallen die Verwarnung und die Auflagen (§ 13- 15 JGG). Sie werden zur Ahndung der Straftat bei denjenigen Jugendlichen eingesetzt, die keine erheblichen Erziehungsdefizite aufweisen. Werden Erziehungsmängel erkennbar und beruht die Tat auf ihnen, sind Zuchtmittel ungeeignet.⁵²⁷ Sie dienen der individuellen Abschreckung und sollen dem Straftäter das Unrecht seiner Tat bewusst machen.⁵²⁸ Die Zuchtmittel sind nicht auf eine Dauerwirkung angelegt, sondern sollen, ohne das Leben in der Schule oder im Beruf negativ zu beeinflussen, dem Jugendlichen aufzeigen, dass er für sein Verhalten einzustehen hat.⁵²⁹

Die Verwarnung nach § 14 JGG ist die förmliche Zurechtweisung des Täters durch den Richter.⁵³⁰

Durch Auferlegen der Auflagen nach § 15 JGG soll dem Täter, durch eine vom ihm zu erbringende Leistung, sein Unrecht und die daraus erwachsenen Folgen deutlich gemacht werden. Im Gegensatz zu den Weisungen wird gerade keine Regelung der Lebensführung angestrebt, sondern eine Genugtuung des Verletzten und der Rechtsgemeinschaft für das begangene Unrecht erwartet.⁵³¹

In dem Rechtssystem der DDR existierte keine vergleichbare Aufteilung in Rechtsfolgen wie die der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln. Es gab als ambulante Maßnahmen die Auferlegung besonderer Pflichten und die Strafen ohne Freiheitsentzug, wozu die Verurteilung auf Bewährung, die Geldstrafe und der öffentliche Tadel gehörten.⁵³²

Innerhalb dieser Maßnahmen gab es keine konkrete Zuordnung, welche bei Erziehungsbedürftigen ausgesprochen werden sollten und welche nur als Ahndung gedacht waren. Jedoch sollten die entwicklungsbedingten Besonderheiten

⁵²⁷ Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 2002, § 5, Rdnr. 5

⁵²⁸ Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 134

⁵²⁹ Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 13 Rdnr. 9

⁵³⁰ ders. § 14, Rdnr. 2

⁵³¹ Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 137

⁵³² ausführliche Darstellung der Rechtsfolgen siehe 2. Kap.

stets berücksichtigt werden, was somit auch die Einbeziehung der persönlichen Voraussetzungen der Jugendlichen zur Folge hatte.⁵³³

In der derzeitigen kriminalpolitischen Diskussion ist die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln im Jugendstrafrecht ein bedeutsames Thema.

Es wird immer wieder verlangt, diese Trennung aufzugeben.⁵³⁴ Die derzeitige Ordnung der Rechtsfolgen sei unbegründet und habe sich als nicht hilfreich erwiesen. Die Unterteilung wird als gekünstelt angesehen.⁵³⁵ In den Kategorien der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sei keine nachvollziehbare Stufenfolge von milderen zu schärferen Maßnahmen erkennbar.

Die Formulierung des § 5 II JGG spiegele eine Subsidiarität der Erziehungsmaßregeln wieder. Allein die Betrachtung des Zuchtmittels der Verwarnung zeige, dass hier eine Rangordnung nicht vorliegen könne. Sie ist eine wesentlich weniger eingriffsintensive Rechtsfolge als die Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen.⁵³⁶

Die ambulanten Maßnahmen sollen in einem einheitlichen Katalog zusammengefasst und dort der Eingriffsintensität nach abgestuft werden.⁵³⁷ Die Bandbreite der Reaktionsmöglichkeiten gehe durch die Zusammenlegung nicht verloren. Lediglich das ohnehin nicht wünschenswerte Ergebnis, dass sich die Erziehungsmaßregeln auf Erziehungsbedürftige und Zuchtmittel auf Unrechtsahnungen beziehen sollen, bliebe aus.⁵³⁸

Gegen diese Auffassung wird angeführt, dass auf eine gewisse Strukturierung der Sanktionen nicht verzichtet werden könne.⁵³⁹ Zudem habe die Unterscheidung auch eine gewisse Orientierungsfunktion für die richterliche Sanktionsfin-

⁵³³ Vgl. 2. Kap. II 2. c)

⁵³⁴ Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW Beilage 2002, S. 32; Kornprobst, H., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, JR 2002, S. 310; Abschlussbericht der Kommissionsberatungen der 2. Jugendstrafrechtsreform- Kommission der DVJJ, DVJJ- Extra Nr. 5 (2002), S. 61

⁵³⁵ Goerdeler, J/Sonnen, B.-R., Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform, ZRP 2002, S. 348

⁵³⁶ Abschlussbericht der Kommissionsberatungen der 2. Jugendstrafrechtsreform- Kommission der DVJJ, DVJJ- Extra Nr. 5 (2002), S. 61

⁵³⁷ Albrecht, H.J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag, Berlin 2002, S. D144

⁵³⁸ Hotter, I./ Albrecht, H.J., Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts- ein Überblick, RdJB 2003, S. 294

⁵³⁹ Schöch, H., Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, RdJB 2003, S. 304

dung.⁵⁴⁰ Diese werde durch die bereits vom Gesetz vorgegebene Unterteilung in Maßnahmen mit längerfristiger erzieherischer Einwirkung und solchen mit Appell- und Denkkettelfunktion erreicht.⁵⁴¹

Eigene Stellungnahme

Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Ein Katalog von ambulanten Rechtsfolgen ohne eine Unterteilung in Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel ist erstrebenswert. Unter diesem Gesichtspunkt kann das ambulante Rechtsfolgensystem der DDR als Denkanstoß dienen. Das gleichrangige Nebeneinander der ambulanten Maßnahmen verhindert die oftmals widersprüchliche und wenig hilfreiche Differenzierung der jugendlichen Straftäter anhand ihrer Erziehungsbedürftigkeit. Zudem würde auch der Begriff der „Zuchtmittel“ vermieden werden. Dieser entstammt dem JGG 1943 und beinhaltet ein veraltetes Verständnis von „strafen“ („züchtigen“). Bereits zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung wurde aus diesem Grund der Begriff „Zuchtmittel“ für die neuen Bundesländer nicht übernommen.

Die derzeitige Unterteilung ist insbesondere in der Praxis schwer durchzuführen. Am Beispiel der Auferlegung von Arbeitsleistungen wird die erschwerte Abgrenzung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln bewusst. Sie kann gem. § 10 I Nr. 4 JGG sowohl als Weisung, als auch nach § 15 I Nr. 3 JGG als Auflage angeordnet werden. Dies widerspricht dem Sinn der unterschiedlichen Zielgruppen für Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel.

Eine Anordnung der ambulanten Rechtsfolgen mit Abstufungen entlang der Bedeutung der Tat in Form der Tatschwere und der Tatschuld ermöglicht auch eine nachvollziehbarere Sanktion für den Jugendlichen. Durch eine neue Ordnung der Rechtsfolgen kann auch dem Subsidiaritätsprinzip zwischen den einzelnen Sanktionen Rechnung getragen werden.

⁵⁴⁰ Dölling, D., Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes in: Dölling, D.(Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 189

⁵⁴¹ Dölling, D., Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes in: Dölling, D.(Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 189

3. Jugendarrest

Neben den ambulanten Maßnahmen der Verwarnung und der Auflagen gibt es innerhalb der Zuchtmittel den Jugendarrest. Er soll sich, wie die anderen Zuchtmittel auch, an „im Grund gutgertete Jugendliche“ wenden, bei denen ein Appell an das „Ehrgefühl“ noch Erfolg versprechend ist.⁵⁴² Er kommt vor allem in Betracht bei Verfehlungen aus typisch jugendlichem Übermut, Unachtsamkeit, jugendlicher Trotzhaltung sowie bei jugendlicher Abenteuerlust. Dies sind solche Verfehlungen, die sich in einer plötzlich auftretenden Situation ergeben und die erkennen lassen, dass der Täter sonst nicht zu kriminellen Handlungen neigt.⁵⁴³

Das Gesetz kennt als Formen des Arrests den Freizeitarrest, den Kurzarrest und den Dauerarrest. Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen eingesetzt, z.B. nach der Schule oder an den Wochenenden und soll 1-2 Freizeiten betragen. Dabei soll der Jugendliche die Einbuße seiner Freizeit als Übel spüren, jedoch zugleich keinen Nachteil für seine schulische oder betriebliche Ausbildung haben.

Der Kurzarrest ist die Ersatzform des Freizeitarrests, wobei zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleichkommen (§16 III JGG). Er wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden.

Der Dauerarrest wird für eine Zeit von einer bis vier Wochen ausgesprochen und in speziellen Jugendarrestanstalten vollzogen.

Der Jugendarrest gilt als kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter, jedoch nicht als Strafe. Er wird auch nicht in das Erziehungsregister eingetragen.

Im Rechtssystem der DDR gab es als vergleichbare Rechtsfolge die der Jugendhaft.⁵⁴⁴ Sie wurde auch als kurze freiheitsentziehende Maßnahme von bis zu drei Monaten ausgesprochen. Sie richtete sich ebenso an Jugendliche, bei

⁵⁴² Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 13 Rdnr.12

⁵⁴³ Ostendorf, H. Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 16 Rdnr. 2

⁵⁴⁴ siehe 2. Kap. II d) aa)

denen eine kurzfristige Disziplinierungsmaßnahme auch für die Zukunft Erfolg versprach.

Aufgrund der Ähnlichkeit wurde mit dem Einigungsvertrag im Jahre 1990 die bis dorthin in der DDR ausgesprochene Jugendhaft für die Anwendung des JGG dem Jugendarrest gleichgestellt.⁵⁴⁵

4. Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzige Strafe im Rechtssinn unter den Sanktionen im JGG (§§ 17- 18 JGG). Sie ist gegenüber der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts eigenständig und unterscheidet sich so wesentlich von ihr, dass sie als Sonderstrafe mit dem Überwiegen der präventiven Erziehung gegenüber der Rechtsbewährungsfunktion bezeichnet werden kann.⁵⁴⁶ Ihrer Funktion als echte Kriminalstrafe wird sie jedoch insofern gerecht, als sie ein gewolltes, dem Täter als Vergeltung schuldhaften Unrechts zugefügtes Übel darstellt und als solches auch vom Jugendlichen selbst wie von der Allgemeinheit empfunden werden soll.⁵⁴⁷

Nach § 17 II JGG kann eine Jugendstrafe verhängt werden, wenn wegen einer in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn sie wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist.

Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ wird dahingehend interpretiert, dass es sich um erhebliche anlagebedingte oder durch unzulängliche Erziehung oder Umwelteinflüsse bedingte Charaktermängel handelt, die ohne längere Gesamterziehung die wiederholte Begehung nicht unerheblicher Straftaten in sich bergen.⁵⁴⁸ Diese müssen gem. § 17 I 1. Alt JGG in der abzuurteilenden Tat hervorgetreten sein. Maßgebend für die Beurteilung ist zunächst der Zeitpunkt der Tat. Sind die schädlichen Neigungen jedoch zum Zeitpunkt des Urteils wegge-

⁵⁴⁵ vgl. Ausführungen zu Einigungsvertrag im 4. Kap. Exkurs

⁵⁴⁶ so die h.M., BGHst 10 S. 100, 233; Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl., 2002, § 17 Rdnr. 1

⁵⁴⁷ BGHst 10, S. 233 f.; Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 151

⁵⁴⁸ BGH NStZ 2002, S. 89

fallen, ist eine Jugendstrafe nicht mehr zulässig, da sie dann nicht mehr erforderlich ist.⁵⁴⁹

Der Begriff der „Neigungen“ soll Konflikts- Not- und Gelegenheitskriminalität ausschließen. Als „schädlich“ wird die Neigung eines Jugendlichen dann angesehen, wenn die durch ihn der Gemeinschaft drohenden Gefahren von einigem Gewicht sind.⁵⁵⁰ Die persönlichkeitsbezogene Rückfallgefahr muss sich also auf erhebliche Straftaten beziehen, d.h. bei Bagatelldelinquenz wie z.B. einfacher Diebstahl, Hausfriedensbruch oder Fahren ohne Fahrerlaubnis scheidet eine Jugendstrafe bereits in diesem Prüfungsstadium als mögliche Reaktion aus.⁵⁵¹ Die schädlichen Neigungen brauchen aber nicht selbst verschuldet sein, sie können auf ererbter Anlage, Erziehungsfehlern oder sonstigen Umwelteinflüssen beruhen.⁵⁵²

Die Schwere der Schuld ermisst sich aus der Form der Schuld und dem Grad der Schuldfähigkeit in Bezug auf das Tatgeschehen.⁵⁵³ Dabei ist, abweichend zum allgemeinen Strafrecht, das Schwergewicht mehr auf die in der Persönlichkeit des Täters begründete Beziehungen zu seiner Tat, als auf deren äußere Schwere zu legen.⁵⁵⁴ Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld darf keine „reine Schuldstrafe“ sein.⁵⁵⁵ Zu beachten bleibt jedoch, dass bei Straftaten mit einem sehr hohen Schuldgehalt (wie z.B. bei Kapitaldelikten) auch bei Jugendlichen eine echte Kriminalstrafe unerlässlich ist, welche notwendigerweise mit dem Gedanken auf Vergeltung für begangenes Unrecht und dem Sühnezweck einhergeht.⁵⁵⁶ Eine unterschiedlich starke Berücksichtigung des Erziehungsgedankens ist bei § 17 II 2. Alt JGG geboten.⁵⁵⁷

⁵⁴⁹ Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 155

⁵⁵⁰ Bald, S., Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, 1995, S. 23

⁵⁵¹ Bald, S., Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, 1995, S. 23; Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 17 Rdnr. 3

⁵⁵² Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 2002, § 17 Rdnr. 12

⁵⁵³ Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 17 Rdnr. 29

⁵⁵⁴ BGH 15, S. 224; so auch in: Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 2002, § 17 Rdnr. 14

⁵⁵⁵ Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 17 Rdnr. 34

⁵⁵⁶ Böhm, A./ Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2004, S. 225; Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 157; Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 2002, § 17 Rdnr. 14a; BGH, StV 1998, S. 336

⁵⁵⁷ Böhm, A., Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1984, S. 445

Die Jugendstrafe kann für die Dauer von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, in Ausnahmefällen maximal für 10 Jahre, ausgesprochen werden (§ 18 I JGG).

Die Jugendstrafe kann nach §§ 21- 26a JGG zur Bewährung ausgesetzt werden. Daneben kann auch die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 27- 30 JGG).

Im Rechtssystem der DDR war eine Jugendstrafe gar nicht zu finden. Die Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts wurde, wie bereits oben erläutert,⁵⁵⁸ mit einigen Einschränkungen auch gegenüber Jugendlichen verhängt. So wurden entwicklungsbedingte Besonderheiten des Jugendlichen ins Verhältnis zu den objektiven und subjektiven Umständen der Tat gesetzt. Diese konnten jedoch in den Fällen, in denen die Tatschwere erheblich war, lediglich zu einer geringeren Freiheitsstrafe und nicht zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug führen. Sonst wurden die Bestimmungen der Freiheitsstrafe, insbesondere auch der Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 15 Jahren, bei Jugendlichen angewendet.⁵⁵⁹

Eine Anwendung der Regeln der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts auf Jugendliche steht in unserem derzeitigen Rechtssystem nicht zur Diskussion und kommt auch nicht in Betracht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Voraussetzungen, anhand derer eine Jugendstrafe verhängt werden kann, dahingehend überdacht werden sollten, dass der ausschlaggebende Punkt der Verurteilung die Tatschwere und nicht die Person des Jugendlichen ist.

Die immer wiederkehrende Forderung in der derzeitigen Kriminalpolitik besteht darin, die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ zu streichen, so dass nur noch das Kriterium der Schwere der Schuld existiert.⁵⁶⁰

Die Befürworter gehen soweit, dass sie die Bestimmtheit und Begrenzbarkeit der Voraussetzung der „schädlichen Neigungen“ hinsichtlich rechtsstaatlicher

⁵⁵⁸ siehe oben bei den Ausführungen zur Freiheitsstrafe 2. Kap. II 2. d) bb)

⁵⁵⁹ siehe oben bei den Ausführungen zur Freiheitsstrafe 2. Kap. II 2. d) bb)

⁵⁶⁰ so Abschlussbericht der Kommissionsberatungen der 2. Jugendstrafrechtsreform- Kommission der DVJJ, 2002, DVJJ- Extra Nr. 5 (2002), S. 87; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 246; Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 2007, Grdl. zu §§ 17, 18 Rdnr. 6; Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW Beilage 2002, S. 32;

Anforderungen stark anzweifeln.⁵⁶¹ Der Versuch, das Merkmal der „schädlichen Neigungen“ zu definieren, erfolge in der Literatur meist nur über Beispielsfälle, was zur Rechtfertigung einer scharfen Strafe äußerst problematisch sei.⁵⁶² Der Begriff sei inhaltlich disponibel und geeignet, den Jugendlichen als „Defekt-Persönlichkeit“ zu stigmatisieren.⁵⁶³ Dies stamme noch aus der NS-Zeit, in der der Begriff der schädlichen Neigung seinen Ursprung habe. Dort war man der Überzeugung, die jungen Straftäter, „bei denen eine Erbanlage oder Vortaten einen Hang zum Verbrechen erkennen lassen“, sollten ohne Rücksicht auf die Schwere der Tat auf unbestimmte Zeit arretiert werden.⁵⁶⁴ Die damaligen Erläuterungen würden die maßlose Denkweise untermauern.⁵⁶⁵

Der hohe Stigmatisierungseffekt begünstige zudem eine gleichgültige Haltung des Jugendlichen gegenüber einem scheinbar unabänderlichen, in seiner Anlage begründeten Schicksal. Von einer Jugendstrafe und den daraus resultierenden negativen Wirkungen des Freiheitsentzuges könne keine erzieherische Einwirkung oder gar eine „Gesamterziehung“ erwartet werden. Aus diesen Gründen ergebe sich, dass eine Jugendstrafe nur wegen der Schwere der Schuld zu rechtfertigen und eine dahingehende Reform anzustreben sei.⁵⁶⁶

Gegen eine völlige Abschaffung der Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ wird von anderer Seite angeführt, dass sich bei Außerachtlassung des Merkmals der „schädlichen Neigungen“ gravierende Sanktionslücken ergeben könnten. In der bisherigen Jugendstrafrechtspraxis machte die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ 70 % aller Verurteilungen zu Jugendstrafe aus.⁵⁶⁷ Der Stellenwert des allein verbleibenden Tatbestandes der „Schwere der Schuld“ würde sich trotz unveränderten Wortlauts in der Praxis verändern.

⁵⁶¹ Walter, M/Wilms, Y., Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen“?, NstZ 2007, S. 5

⁵⁶² Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 3. Aufl., 2000, S. 246; siehe auch: Walter, M/Wilms, Y., Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen“?, NstZ 2007, S. 1

⁵⁶³ Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 17 Rdnr. 18

⁵⁶⁴ vgl. zum geschichtlichen Überblick: Bald, S., Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, 1995, S. 3ff

⁵⁶⁵ Walter, M/Wilms, Y., Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen“?, NstZ 2007, S. 2

⁵⁶⁶ Abschlussbericht der Kommissionsberatungen der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ, 2002, DVJJ-Extra Nr. 5 (2002), S. 87

⁵⁶⁷ Meier, B.-D./Rössner, D./Schöch, H., Jugendstrafrecht, 2007, S. 241

Bei dem ersatzlosem Wegfall der „schädlichen Neigungen“ wäre absehbar, dass der Anwendungsbereich der Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld erweitert werden würde und somit eine Annäherung an die Freiheitsstrafe die Folge wäre.⁵⁶⁸

Zudem dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Verhängung einer Jugendstrafe, auch wegen der persönlichkeitsbedingten Gefahr gravierender Rückfälligkeit, geboten sein kann. In solchen Fällen könne die Jugendstrafe den letzten Versuch darstellen, eine kriminelle Karriere abzuwenden.⁵⁶⁹

Eigene Stellungnahme

Obigen Ausführungen ist zum Teil zuzustimmen. Eine ersatzlose Streichung des Merkmals ist nicht zu befürworten. Bei der Entfernung der „schädlichen Neigungen“ aus der Rechtsfolge der Jugendstrafe entfällt das Erziehungsbedürfnis als strafbegründender Umstand. Eine Jugendstrafe, die nur noch aufgrund der Schwere der Schuld zu verhängen wäre, widerspricht dem Erziehungsgedanken als einem Grundprinzip des Jugendstrafrechts. Dieser würde seinen Einfluss in der Jugendstrafe verlieren. Mit der Streichung des Strafzwecks „Erziehung“ und dem Verzicht auf den Einsatz der Jugendstrafe als Erziehungsinstrument geht deren qualitativer Unterschied zur Freiheitsstrafe und damit die Existenzberechtigung als eigenständige Sanktionsart verloren. Auch wenn erzieherische Gesichtspunkte in dem Merkmal der Schwere der Schuld Berücksichtigung finden, ist dies nicht ausreichend, um eine erzieherische Einflussnahme auch bei der Jugendstrafe zu sichern. Insbesondere in den Fällen, in denen jugendliche Täter immer wieder Taten von Gewicht begehen und Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen, um den Täter zu beeinflussen, erscheint die Jugendstrafe als ultima ratio sinnvoll. Das Merkmal der Schwere der Schuld wird diese Fälle nicht alle erfassen können, ohne dass man den ursprünglichen Anwendungsbereich sinn- und zweckwidrig erweitert.

⁵⁶⁸ Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 159; so auch: Böhm, A./ Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2004, S. 228; Dölling, D., Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes in: Dölling, D.(Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 193; Diese Schlussfolgerung zieht auch schon Begemann, H., Zur Legitimationskrise der Jugendstrafe, ZRP 1991, S. 45. Er kommt jedoch im Ergebnis trotzdem zu einer Abschaffung der schädlichen Neigungen.

⁵⁶⁹ so: Kornprobst, H., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, JR 2002, S. 311

Insofern ist auch eine Anlehnung an die Kriterien der DDR zur Verhängung einer Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen nicht empfehlenswert. Eine derartige Veränderung der Jugendstrafe würde die Person des Jugendlichen und den Zweck der Individualprävention zu sehr in den Hintergrund drängen.⁵⁷⁰

Es ist jedoch vorzuschlagen, statt der „schädlichen Neigungen“ eine andere Begrifflichkeit zu finden, die nicht derart zur Stigmatisierung des Verurteilten beiträgt und nicht zu weite Interpretationsmöglichkeiten zulässt. Dies erscheint auch vor dem historischen Ursprung des Begriffes der „schädlichen Neigung“, sinnvoll, da dieser im Nationalsozialismus verwendet wurde. So war es nicht nur das Gesetz, das den Sanktionen ihre Bedeutung gab – und gewiss nicht lediglich die bloße Wortwahl. Es war vielmehr die Einbettung in ein komplexes System an Normen und begleitenden Erlassen, die sie in einen Kontext aus Ideologie und damit zusammenhängendem Erziehungsverständnis stellte.

Dabei erscheint eine Anlehnung an die von der Rechtsprechung verwendete Definition überzeugend. So könnte die Voraussetzung neben der Schwere der Schuld lauten: Eine Gefährdung oder Störung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen, die in der Tat hervortritt und die weitere Begehung erheblicher Straftaten befürchten lässt.⁵⁷¹

Dass auch diese Begrifflichkeit Raum für Interpretationen zulässt, steht außer Frage. Die sprachliche Formulierung stellt jedoch im Vergleich zu dem Begriff der schädlichen Neigungen eine eindeutige Konkretisierung dar, die verständlicher und bestimmter ist. Zudem sind die Betrachtung der Persönlichkeitsentwicklung und das Herausstellen von Unstimmigkeiten in dieser weitaus weniger stigmatisierend als die Bestimmung von schädlichen Neigungen.

Ein gewisser Interpretationsspielraum wird sich zudem, wenn man auf die Persönlichkeit des Jugendlichen eingehen möchte, nicht vermeiden lassen. Bei der Beurteilung von Menschen und deren Persönlichkeit wird es durch die Gerichte immer zu unterschiedlichen Auslegungen kommen. Um dies jedoch weitestgehend einzuschränken, sollte ausdrücklich eine besonders sorgfältige Analyse

⁵⁷⁰ vgl. die Ausführungen zu den Voraussetzungen der Freiheitsstrafe 2. Kap. II 2. d) bb)

⁵⁷¹ so auch der Gesetzesentwurf der Bundesländer Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen, BR-Drucks. 238/04, ebenso angedacht bei Böhm, A./ Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2004, S. 228

der Biographie des Angeklagten und eine Bewertung der Tat im Zusammenhang mit seinen Lebensverhältnissen durch das Tatgericht gefordert werden.

5. Nebenfolgen/- strafen

a) Allgemeines

Auf Nebenstrafen- und folgen des allgemeinen Strafrechts darf im Jugendstrafrecht nur unter Beachtung des § 6 JGG erkannt werden. Danach sind die Nebenfolgen der Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen und die Bekanntgabe der Verurteilung im Jugendstrafverfahren unzulässig.

Die übrigen Nebenfolgen- und strafen des allgemeinen Strafrechts sind auch im verfahren gegen Jugendliche zulässig. Sie können neben Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ausgesprochen werden (§ 8 III JGG)

Im Jugendstrafrecht der DDR gab es ebenso die Möglichkeit neben der „Hauptstrafe“ noch Zusatzstrafen, welche auch in ihrer Auswahl beschränkt wurden, zu verhängen.⁵⁷² Die Einschränkung der Delikte umfasste zwar andere, als sie heute in der BRD der Fall sind, jedoch ist der Gedanke, die zusätzlichen Strafen bzw. Folgen jugendgemäß einzuschränken, der Gleiche.

b) Fahrverbot als Nebenstrafe

Das Fahrverbot ist im derzeitigen Strafrecht gem. § 44 StGB (BRD) als Nebenstrafe zugelassen. Es kommt in Betracht, wenn die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen steht.

Da das Fahrverbot nicht nach § 6 JGG für das Jugendverfahren ausgeschlossen ist, besteht für das Gericht die Möglichkeit, es gegen Jugendliche zu verhängen.

⁵⁷² siehe die Erläuterungen zu Zusatzstrafen 2. Kap. II 2e)

Ebenso gab es in der DDR die Möglichkeit, dem jugendlichen Täter neben einer Strafe für eine kurze Dauer die Fahrerlaubnis zu entziehen.⁵⁷³ Dies war jedoch auch nur bei Straftaten zulässig, die der Täter in seiner Eigenschaft als Führer eines Kraftfahrzeugs gemacht hat.⁵⁷⁴

Es kommt in der derzeitigen kriminalpolitischen Diskussion jedoch immer wieder die Forderung auf, das Fahrverbot als eigenständige Sanktion in das JGG einzuführen.⁵⁷⁵ Dies soll unabhängig von der begangenen Straftat ausgesprochen werden können. Begründet wurde dies damit, dass das Fahren von Kraftfahrzeugen bei den Jugendlichen einen hohen Prestigewert habe und das Fahrverbot als eigenständige Sanktion hohe und nachhaltige Wirkung entfalten könne. Dementsprechend würde eine Untersagung des Fahrens als erhebliche Entbehrung von Mobilität empfunden werden. Durch eine derartige Maßnahme würde man auf die Bedingungen des heutigen Massen- Individualverkehrs eingehen und angesichts des hohen Stellenwertes der Mobilität in der Gesellschaft eine erhebliche Strafwirkung erzielen.⁵⁷⁶

Eigene Stellungnahme

Gegen diesen Vorschlag spricht jedoch, dass dem Fahrverbot bei Taten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen von einem Kraftfahrzeug begangen werden, der innere Bezug zur Straftat fehlt. Daher ist bei einer derartigen Maßnahme an der erzieherischen Wirkung zu zweifeln.⁵⁷⁷ Zudem verletzt das Fahrverbot bei der Anwendung auf verkehrsfremde Delikte das Rechtsgefühl der Bürger, da es nicht nachvollziehbar erscheint, für z.B. eine Körperverletzung ein

⁵⁷³ Im StGB der DDR hieß diese Zusatzstrafe zwar Entzug der Fahrerlaubnis, ist jedoch nicht mit der bundesdeutschen Regelung des § 69 StGB gleichzusetzen, da die Regelung in der DDR neben einem längerfristigen auch einen kurzweiligen Entzug der Erlaubnis von 3 Monaten vorsah. Somit bestand die Regelung der DDR aus Komponenten des bundesdeutschen § 44 und § 69 StGB.

⁵⁷⁴ Lehrkommentar zum StGB, Band I, 2. Aufl., 1970, S. 221

⁵⁷⁵ Wiesbadener Erklärung der CDU vom 05. Januar 2008, S. 9; Gesetzesentwurf der Bundesländer Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen, BR-Drucks. 238/04, S. 20; S. 6; so auch im allgemeinen Strafrecht gefordert von Streng, F., *Modernes Sanktionenrecht?*, ZStW 1999, S. 851

⁵⁷⁶ Streng, F., *Modernes Sanktionenrecht?*, ZStW 1999, S. 852

⁵⁷⁷ Hinz, W., *Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand*, ZRP 01, S. 112

Fahrverbot auferlegt zu bekommen. Darüber hinaus wäre durch Missachtungen des auferlegten Verbots eine Sanktionseskalation zu befürchten.⁵⁷⁸

Somit ist eine Einführung des Fahrverbotes als eigenständige Sanktion bei Taten ohne Kraftfahrzeug abzulehnen.

III. Verfahren

Das Recht des Jugendstrafverfahrens basiert zum größten Teil auf den allgemeinen Vorschriften. Die Normen der StPO (BRD) werden bis auf wenige Besonderheiten⁵⁷⁹ auch im Strafverfahren gegen Jugendliche angewendet.

Somit verläuft das Jugendstrafverfahren in den von der StPO (BRD) vorgesehenen Abschnitten ausgehend vom Ermittlungsverfahren über die Anklage und die anschließende Hauptverhandlung bis zum Urteil, welches mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Die Stellungen des Jugendlichen, seines Verteidigers und auch der Zeugen in dem Verfahren mit all ihren Rechten und Pflichten entsprechen deren Stellung im allgemeinen Strafverfahren.

1. Jugendgerichtsbarkeit

Im Bereich der Gerichtsverfassung gelten für das Jugendstrafverfahren spezielle Vorschriften. Über Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden die Jugendgerichte (§ 33 I JGG; §§ 33 I, 107 JGG). Zu den Jugendgerichten zählen gem. § 33 II JGG der Jugendrichter, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer. Die Richter und die Schöffen in den Strafverfahren gegen Jugendliche sollen gem. §§ 37, 35 II S.2 JGG⁵⁸⁰ erzieherisch befähigt sein. Diese Besonderheiten resultieren aus dem im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedanken.

Im Strafrechtssystem der DDR ab dem Jahre 1968 existierten keine Jugendgerichte. Die Verhandlungen in Strafsachen gegen Jugendliche fanden vor den

⁵⁷⁸ Hinz, W., Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, ZRP 01, S. 112

⁵⁷⁹ auf die Besonderheiten der Privatklage, der Nebenklage und des beschleunigten Verfahrens wird im späteren Teil der Arbeit eingegangen.

⁵⁸⁰ Nach § 37JGG soll auch der mit der Jugendsache betraute Staatsanwalt erzieherisch befähigt sein.

allgemeinen Gerichten statt. Es wurde jedoch gefordert, dass die Richter, die sich mit Jugendstrafverfahren beschäftigen, Erfahrung in der Jugenderziehung besitzen und sich mit der staatlichen Jugendpolitik auseinandersetzen.⁵⁸¹

In der derzeitigen kriminalpolitischen Diskussion kam die Forderung nach einer Abschaffung der Jugendgerichte und somit einer Zusammenlegung der Strafgerichte auf.⁵⁸² Es wurde angeführt, dass es bei der eigenen Jugendgerichtsbarkeit nicht um die Erziehung der Jugendlichen, sondern ausschließlich um deren Schonung und Schutz im Strafverfahren gehe. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit genüge, um ein angemessenes staatliches Handeln auch gegenüber Jugendlichen zu vollziehen.⁵⁸³

Dagegen wird angeführt, dass die eigene Jugendgerichtsbarkeit eine essentielle Ausprägung des Erziehungsgedankens sei.⁵⁸⁴

Eigene Stellungnahme

Dem kann zugestimmt werden. Die eigene Jugendgerichtsbarkeit ist als Voraussetzung für angemessene und verhältnismäßige Reaktionen auf Straftaten Jugendlicher unabdingbar. Insbesondere im Hinblick auf die Würdigung der Umstände des Täters wie auch der Tat bedarf es bei Jugendlichen einer speziellen Verfahrensführung. Dies erfordert einerseits eine, wie auch in § 37 JGG geforderte, erzieherische Befähigung. Dazu kommt andererseits, dass eine gewisse Selbstständigkeit und Bereitschaft, nicht abschließend geregelte Rechtsfolgeninhalte auszufüllen, die sich von den Rechtsfolgen des allgemeinen Strafrechts unterscheiden, vorhanden sein muss. Eine eigene Jugendgerichtsbarkeit bringt für die beteiligten Rechtspflegeorgane eine gewisse Routine, die jugendspezifischen Rechtsfolgen angemessen zu verhängen.

Ein weiterer Aspekt, der für eine eigene Jugendgerichtsbarkeit spricht, ist die Reaktionsbezogenheit des Jugendstrafrechts.⁵⁸⁵ Der maßgebliche Zeitpunkt der

⁵⁸¹ Siehe bereits 3. Kap. IV.

⁵⁸² Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 66

⁵⁸³ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 66

⁵⁸⁴ Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 2002, § 34, Rdnr. 3; Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 210

Feststellung, welche Reaktion aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, ist nicht derjenige der Tat, sondern der Augenblick, in dem sich der Richter mit dem Jugendlichen befasst. Somit wird die Zeit zwischen der Tat und der Entscheidung nutzbar gemacht. Der in der Entwicklung befindliche Jugendliche kann seine Lebensumstände bis zur Verhandlung derart stabilisieren, dass er den Richter davon überzeugen kann, dass die Tat lediglich einen Fehltritt darstellt.

Die Schaffung bzw. Erhaltung einer Jugendgerichtsbarkeit wird auch in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen gefordert. Eine differenzierte Jugendgerichtsbarkeit sei aufgrund der Tatsache, dass sich die Jugendlichen in einem frühen Stadium ihrer persönlichen Entwicklung befinden und Hilfe bei ihrer geistigen und sozialen Entwicklung brauchen, wichtig.⁵⁸⁶ Insbesondere durch die Ausbildung des Personals der Jugendgerichtsbarkeit könne der, mit dem Gesetz in Konflikt geratene, Jugendliche effektiv behandelt werden.

Aufgrund der aufgeführten Argumente ist eine Eingliederung der Jugendgerichte in die allgemeinen Strafgerichte, wie es im Strafrecht der DDR gehandhabt wurde, abzulehnen.

Darüber hinaus ist noch eine spezielle verpflichtende Weiterbildung für die Jugendrichter und -staatsanwälte vorzuschlagen. In solchen Ausbildungsgängen sollten sie erweiterte Kenntnisse im Bereich der Jugendernziehung erwerben und damit eine erhöhte Sicherheit im Abwägen der schwierigen Stellung zwischen elterlicher Erziehungsperson und Strafrichter erhalten.

⁵⁸⁵ so auch: Grunewald, R., Die besondere Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren, NJW 2003, S. 1996

⁵⁸⁶ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, ZStW 99 (1987), S. 254

2. Beteiligung Verletzter am Verfahren

a) Privatklage

Die Privatklage ist in den §§ 374 ff. StPO (BRD) geregelt. Sie erlauben dem Verletzten ohne Anrufung der Staatsanwaltschaft bei bestimmten leichten Vergehen, diese im Wege der Privatklage zu verfolgen.⁵⁸⁷

Gegen einen Jugendlichen kann Privatklage nicht erhoben werden (§ 80 I S.1 JGG). Die Unzulässigkeit der Privatklage im Jugendstrafverfahren wird in der derzeitigen rechtspolitischen Diskussion, soweit ersichtlich, nicht in Frage gestellt. Zum einen, weil es nach § 80 I S. 2 JGG für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gibt, eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit der Privatklage verfolgt werden kann, auch gegen einen Jugendlichen zu verfolgen. Dies ist dann gegeben, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Geschädigten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, eine Verfolgung erfordern.

Zum anderen kommt die Privatklage schon im allgemeinen Strafrecht selten zur Anwendung. Somit spricht auch nichts dafür, ihre Verwendung im Bereich des Jugendstrafrechts in Betracht zu ziehen.⁵⁸⁸

Darüber hinaus stellt die Diversion nach § 45 JGG eine jugendgemäße Reaktion auf Bagatelldelikte dar.

Im Strafprozessrecht der DDR gab es sowohl für das Verfahren gegen Erwachsene als auch gegen Jugendliche seit der Reform im Jahre 1968 das Institut der Privatklage nicht mehr. Sie wurde von der Einführung der gesellschaftlichen Gerichte aus dem Strafverfahrensrecht verdrängt. Deren Entwicklung hatte erhebliche Bedeutung für die Rechtsstellung des Geschädigten in der DDR.⁵⁸⁹ Die Grundlage dafür bildeten zunächst die in den Betrieben seit 1953 etablierten Konfliktkommissionen, die für Arbeitsstreitsachen zuständig waren. Durch die Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen vom 28. April 1960⁵⁹⁰ wurde die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen auch

⁵⁸⁷ siehe § 374 I StPO

⁵⁸⁸ Im Jahre 2005 wurden vor den Amtsgerichten bundesweit 700 Privatklagen angestrengt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3. Tabelle 2.1.)

⁵⁸⁹ Von Elling, B., Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR, 2005, S. 42

⁵⁹⁰ GBl. I 1960, S. 347

wurde die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen auch auf minderschwere Straftaten erweitert.⁵⁹¹ Mit dem Rechtspflegeerlass vom 4. April 1963⁵⁹² wurde in Städten, Gemeinden und privaten Betrieben die Schiedskommissionen eingerichtet, die die gleiche Stellung wie die Konfliktkommissionen einnehmen sollten. Durch die Einrichtungen der gesellschaftlichen Gerichte⁵⁹³ wurde der Anwendungsbereich der Privatklage auf ein Minimum reduziert, womit die Abschaffung 1968 nur noch reine Formsache war.

Eine Strafverfolgung zur Disposition des Geschädigten blieb nur in den wenigen Ausnahmefällen der Antragsdelikte gem. § 2 StGB (DDR) erhalten.⁵⁹⁴ Damit wurden die besonderen Interessen des Geschädigten anerkannt. Dem durch die Straftat Geschädigten wurde eine Rechtsposition als Prozessbeteiligter sui generis gegeben. Er war berechtigt, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Insbesondere hatte er das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zumachen, Beweisanträge zu stellen, von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden und Beschwerde einzulegen (§ 17 StPO (DDR)). Zudem konnte er gem. § 17 III StPO (DDR) zur Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beauftragen. Dieser durfte jedoch nur die erforderlichen Sach- und Beweisanträge in Bezug auf den Schadensersatzanspruch stellen. Die übrigen Rechte konnte er nicht für den Geschädigten wahrnehmen.⁵⁹⁵

b) Nebenklage

Von steigender Bedeutung in der kriminalpolitischen Diskussion war im Gegensatz zur Privatklage jedoch die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren. Die Nebenklage erlaubt gem. § 395 ff. StPO (BRD) bei ausgewählten

⁵⁹¹ Mohrmann, U., Die gesellschaftliche Beteiligung an der Strafrechtspflege in der DDR, Diss. 1972, S. 87

⁵⁹² GBl. I 1963, S. 21

⁵⁹³ Ausführliches zu der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte insbesondere im Jugendverfahren vgl. 2. Kap. II 2 a)

⁵⁹⁴ Luther, H. Die Rechtsstellung des Geschädigten (Verletzten) im Strafverfahren der DDR, JR 1984, S. 313

⁵⁹⁵ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 41

Delikten, sich der Klage der Staatsanwaltschaft im Wege des Beitritts anzuschließen.⁵⁹⁶

Mit dem Beitritt erwirbt der Nebenkläger Mitwirkungsrechte, wie z.B. ein Beweisantragsrecht, ein Frage- und Beanstandungsrecht sowie ein eingeschränktes Rechtsmittelrecht (§§ 397 I, 401 StPO (BRD)). Sie gewährt ihm somit eine umfassende Handlungsmacht im Strafverfahren. Seit der Neugestaltung der Nebenklage durch das Opferschutzgesetz⁵⁹⁷ verfolgt sie insbesondere den Zweck, das Opfer vor Verantwortungszuweisungen zu schützen und sich ebenso gegen die Leugnung oder Verharmlosung seiner Verletzung zu wehren. Zugleich dient sie dem Genugtuungsinteresse des Nebenklägers.⁵⁹⁸ Inwiefern die Stellung des Nebenklägers im allgemeinen Strafrecht erweitert oder eingeschränkt werden soll, ist nicht Thema dieser Arbeit und kann somit auch nicht besprochen werden.⁵⁹⁹

Bis zum 31.12.2006 war die Nebenklage gem. § 80 III JGG in Strafverfahren gegen Jugendliche unzulässig. Durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz⁶⁰⁰ (2. JuMoG) vom 22.12.2006, wird die Nebenklage nun auch in abgeschwächter Form im Verfahren gegen Jugendliche zugelassen. Danach ist ihre Einreichung nunmehr nur bei schwersten Verbrechen und der Voraussetzung, dass das Opfer hierdurch seelisch und körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zulässig.⁶⁰¹

Im Rechtssystem der DDR ab dem Jahre 1968 gab es sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Bereich des Jugendstrafrechts die Stellung des Nebenklägers nicht. Mit der Schaffung der StPO (DDR) im Jahre 1952 wurde das Institut der Nebenklage in der DDR komplett abgeschafft. Dies resultierte aus der, mit der neuen StPO (DDR) einhergehenden, gestärkten Position des Staatsan-

⁵⁹⁶ Gem. § 395 I StPO darf die Nebenklage bei Taten gem. §§ 174- 174c, 176-180, 180 b, 182, 221, 223- 226, 340, 234- 235, 239 III und IV, 239 a, 239 b StGB, sowie bei Versuchen von §§ 211, 212 StGB erklärt werden.

⁵⁹⁷ Das Gesetz ist am 18.12.1986 in Kraft getreten, BGBl I S. 2496

⁵⁹⁸ Hinz, W., Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche, JR 2007, S. 141

⁵⁹⁹ Zur Nebenklage im allgemeinen Strafrecht vgl.: Niedling, D., Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage, 2004; Auch: Von Elling, B., Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR, 2005;

⁶⁰⁰ BGBl I S. 3416

⁶⁰¹ siehe § 80 III S.1 JGG

waltes.⁶⁰² Er bekam als staatlicher Ankläger mehr Autorität und Verantwortlichkeit. Er hatte nach § 198 II StPO (DDR) nun auch das Recht, für den Geschädigten einen Antrag auf Schadensersatz beim verhandelnden Gericht zu stellen, wenn dieser Rechtsträger von sozialistischem Eigentum war oder wenn z.B. Regressansprüche der Staatlichen Versicherung der DDR bestanden.⁶⁰³

Neben dem Staatsanwalt als staatlichem Ankläger konnte seitens der entsprechenden gesellschaftlichen Kollektive ein Vertreter als gesellschaftlicher Ankläger die Zulassung zur Mitwirkung am Verfahren beantragen. Voraussetzung für eine derartige Beteiligung war, dass der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat bestand und dadurch besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde (§§ 55 II, 197 StPO (DDR)). Das Gericht fasste einen Beschluss über die Zulassung seines Tätigwerdens für den Geschädigten, welcher auch die rechtliche Grundlage für sein Handeln darstellte. Der gesellschaftliche Ankläger konnte jedoch nicht mit dem Staatsanwalt gleichgestellt werden. Er wurde ehrenamtlich tätig und hatte weder die gleichen Rechte noch Pflichten wie der Staatsanwalt.⁶⁰⁴

Der gesellschaftliche Ankläger setzte sich für die Interessen des individuell Geschädigten ein. Er hatte weitreichendere Rechte im gerichtlichen Verfahren, als der Geschädigte. Er sollte zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nehmen. Daneben konnte er in Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung dann entsprechende Anträge, wie z.B. die Ladung eines Zeugen oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen sowie Beweisanträge stellen. Zusätzlich hatte er ein Fragerecht (vgl. § 229 II StPO (DDR)), ein Schlussvortragsrecht (vgl. § 238 StPO (DDR)) und das Recht zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren.⁶⁰⁵

⁶⁰² Ranke ,H., Zu einigen Fragen über Gegenstand, System und Prinzipien des Strafprozeßrechts, StuR 1952, S. 111

⁶⁰³ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 244

⁶⁰⁴ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 129

⁶⁰⁵ Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1982, S. 131

Eine Beteiligung der Bevölkerung an dem Strafverfahren in Form des Instituts der Nebenklage wurde als unvereinbar mit den Grundsätzen der Demokratie und Gewaltenteilung in der DDR angesehen.⁶⁰⁶

Die Stellung des Geschädigten in der DDR zeigt zwar Parallelen zu der des Nebenklägers, es gab jedoch keinen konstitutiven Akt zur Beteiligung des Verletzten. Der Geschädigte hatte immerhin ein Beweisantragsrecht und ein Informationsrecht über die getroffenen Entscheidungen.⁶⁰⁷ Dieses wurde aber lediglich als ein Anregungsrecht behandelt, welches den Inhalt betreffend nicht genau bestimmt war.⁶⁰⁸ Durch die Möglichkeit der Beteiligung des gesellschaftlichen Anklägers konnte es auf Seiten des Geschädigten eine gestärkte Position mit erweiterten Rechten geben. Dies war aber nur in den oben genannten schweren Fällen möglich. Daneben hatten sowohl der Geschädigte als auch der gesellschaftliche Ankläger keine Möglichkeit, selbst Rechtsmittel einzulegen.⁶⁰⁹ Somit bleibt festzuhalten, dass sich in der Position des Geschädigten der DDR und in der des Nebenklägers im derzeitigen Rechtssystem zwar wesentliche Überschneidungen zeigen, jedoch die Rechtsposition des Nebenklägers weitreichender ist.

Mit dem 2. JuMoG reagierte der Gesetzgeber zum Teil auf Forderungen, die in den letzten Jahren in der BRD immer wieder aufkamen. Dabei sprachen sich die Fordernden jedoch zum Großteil für eine komplette Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafrecht aus.⁶¹⁰ Man führte an, es sei aus Gründen des Schutzes des Opfers vor weiterer Schädigung und zur Geltendmachung seiner Sicht des Vorfalls eine Möglichkeit der Nebenklage auch im Jugendstrafverfahren geboten.⁶¹¹ Zudem seien, aufgrund der Wandlung der Nebenklage zum Instrument des Opferschutzes, die Grundsätze des Jugendstrafverfahrens nicht

⁶⁰⁶ Reinartz, R., Referat über die Anwendung der Strafprozessordnung bei der 11. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz am 25. Oktober 1952, NJ 1952, S. 503

⁶⁰⁷ Von Elling, B., Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR, 2005, S. 417

⁶⁰⁸ ders. S. 417

⁶⁰⁹ Strafprozessrecht der DDR, Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 1987, S. 83

⁶¹⁰ Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW Beilage 2002, S. 32; Deutscher Juristentag 2002, zitiert in: Hotter, I./ Albrecht, H.-J., Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts- ein Überblick, RdJB 2003, S. 296; Böhm, A./ Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2004, S. 115; Gesetzesentwurf der CDU/CSU, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, BT- Drucks. 14/ 8788

⁶¹¹ Böhm, A./ Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2004, S. 115

mehr gefährdet.⁶¹² Vielmehr könne die Beteiligung des Opfers in der Hauptverhandlung eine positive erzieherische Wirkung entfalten.⁶¹³

Außerdem würden die positiven Erfahrungen mit dem Täter- Opfer- Ausgleich, wie z.B. die Vermittlung der Sicht aus der Opferperspektive und das Erlernen von Verantwortung, für eine Zulassung der Nebenklage auch im Jugendstrafverfahren sprechen. Die Auseinandersetzung mit dem Opfer bringe den Jugendlichen dazu, sozial akzeptierte Formen des Miteinanderumgehens zu lernen.⁶¹⁴

Andere befürworteten die teilweise Zulassung der Nebenklage, lediglich auf Persönlichkeitsdelikte und schwere Kapitalverbrechen beschränkt.⁶¹⁵ Dies seien Delikte mit erheblicher Opferbetroffenheit, bei denen die Nebenklage sinnvoll wäre.⁶¹⁶

Es gab jedoch auch erhebliche Kritik derjenigen, die sich für die Beibehaltung des Ausschlusses der Nebenklage aussprachen. Es wurde vorgebracht, dass die Genugtuungsfunktion der Nebenklage und der damit verbundene konfrontative Verlauf des Verfahrens eine angemessene, erzieherische Einwirkung unmöglich machten.⁶¹⁷ Darüber hinaus bleibe die Nebenklage ein Angriffsmittel, das mit einer täterorientierten und erzieherischen Ausrichtung des Verfahrens und dem Schutzgedanken des JGG nur schwer in Einklang zu bringen sei.⁶¹⁸

Von dem Verletzten als privatem Ankläger gehe die Gefahr aus, dass er ohne Rücksicht auf erzieherische Erwägungen und nur zur Durchsetzung seiner

⁶¹² Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW Beilage 2002, S. 32

⁶¹³ Hinz, W., Nebenklage und Adhäsionsantrag im Jugendstrafverfahren?, ZRP 2002, S.477

⁶¹⁴ Rössner, D., Das Jugendkriminalrecht und das Opfer der Straftat in: Dölling, D. (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, 2001, S. 173

⁶¹⁵ Hinz, W., Nebenklage und Adhäsionsantrag im Jugendstrafverfahren?, ZRP 2002, S.477; so auch: Gesetzesentwurf der der Bundesländer Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen, BR-Drucks. 238/04, S. 26

⁶¹⁶ Hinz, W., Nebenklage und Adhäsionsantrag im Jugendstrafverfahren?, ZRP 2002, S.477

⁶¹⁷ Abschlussbericht der Kommissionsberatungen der 2. Jugendstrafrechtsreform- Kommission der DVJJ, 2002, DVJJ- Extra Nr. 5 (2002), S. 58; so auch: Niedling, D., Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage, 2004, S. 292

⁶¹⁸ Höynck, T., Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren?, ZJJ 2005, S. 40, so auch Sonnen, B.-R., Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 24.11.2006

Rechte das Verfahren betreibe.⁶¹⁹ Rache- und Vergeltungsgelüste dürften nicht das Verfahren und die Sanktionen bestimmen.⁶²⁰

Trotz dieser nachdrücklichen Ablehnung aus der jugendstrafrechtlichen Praxis hat der Bundestag die Veränderung des § 80 III JGG beschlossen. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt bereits Reaktionen auf die Neuregelung, die zum Teil sehr kritisch sind.

Es wird bemängelt, dass der Gesetzgeber durch die Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren den Schutz und die erzieherischen Pflichten der Jugendlichen zugunsten von Belangen des mutmaßlichen Opfers preisgegeben habe.⁶²¹ Zudem mache der Verzicht einer ausdrücklichen Nennung der Tatbestände, die zur Nebenklage berechtigen, die Anwendung für Laien, wie es Opfer ja meistens sind, sehr mühsam.⁶²² Darüber hinaus gebe die Norm dem Jugendrichter keine Chance, die Nebenklage aufgrund erzieherischer Aspekte nicht zuzulassen bzw. den Nebenkläger bei erzieherisch abträglichem Verhalten auszuschließen.⁶²³

Eigene Stellungnahme

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Die Zulassung der Nebenklage zum Jugendstrafverfahren widerspricht in dieser Ausgestaltung dem Leitmotiv des Jugendstrafrechts: dem Erziehungsgedanken.

Grundsätzlich ist zwar festzuhalten, dass der Opferschutz an sich mit der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens vereinbar ist und daher auch nicht vernachlässigt werden sollte. Hierbei ist jedoch immer die angemessene Berücksichtigung ausschlaggebend. Dabei ist entscheidend, die aktive Rolle des Opfers nicht zu groß werden zu lassen. Denn dann besteht die Gefahr, dass durch das aktive Eingreifen des Opfers eine unvorhersehbare Eigendy-

⁶¹⁹ Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 274

⁶²⁰ Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, 2007, Grdl. zu §§ 79- 81 Rdnr. 6

⁶²¹ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 2007, § 80, Rdnr. 16; a.A. Hinz, W., Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche, JR 2007, S. 140 ff.

⁶²² Höynck, T., Ausweitung der Opferrechte im JGG durch das 2. JuMoG, ZJJ 2007, S. 76

⁶²³ Stuppi, F., Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz, ZJJ 2007, S. 19

namik in das Verfahren kommt, die seitens des Gerichts nicht mehr steuerbar ist.

Durch die Einführung der Nebenklage in das Jugendstrafverfahren wurde dies jedoch unberücksichtigt gelassen. Dem Opferschutz wurde im Konflikt mit dem Erziehungsgedanken der Vorrang eingeräumt.

Jetzt ist es Sache der Richter, im Rahmen der Verhandlungsführung das entstandene Spannungsverhältnis zwischen dem Nebenkläger im Verfahren und dem zu berücksichtigenden Erziehungsgedanken bestmöglich aufzulösen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass durch das umfassende Recht des Nebenklägers auch der sehr persönliche Jugendhilfebericht nicht vor den Augen des Opfers geschützt wird. Ein eingeschränktes Akteneinsichtsrecht in Bezug auf den Bericht erscheint erforderlich.⁶²⁴

Insgesamt erscheinen nach Darstellung und Diskussion der Ansichten die Abschaffung und die Nichtwiedereinführung der Nebenklage, zumindest für das Jugendverfahren, in der DDR berechtigt.

Es existieren in diesem Vergleich unterschiedliche Gründe, die zu dem Ergebnis einer Ablehnung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren führen bzw. geführt haben. Es wäre somit falsch, den Schluss zu ziehen, die Kritik an der Einführung der Nebenklage im Jugendstrafrecht wäre aufgrund der in der DDR gesammelten Erfahrungen aufgekommen.

Die Motivation zur Abschaffung und Nichtwiedereinführung der Nebenklage in der DDR, kam wie oben dargestellt aus der Neupositionierung des Staatsanwaltes und somit einhergehend mit der Kontrolle des Verfahrens von Seiten des Staates.

Im heutigen Rechtssystem gibt es die nahezu Unvereinbarkeit des Erziehungsgedankens mit dem Institut der Nebenklage und den damit einhergehenden Folgen für das Verfahren vor dem Gericht.

⁶²⁴ vgl. auch Saliger, F., Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 24.11.2006

3. Beschleunigtes Verfahren

Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Strafrechts ist in den §§ 417 ff StPO (BRD) geregelt. Es ist anwendbar, wenn der Sachverhalt einfach, die sofortige Aburteilung möglich und keine höhere Strafe als 1 Jahr Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Es bedarf keiner Anklageschrift, sondern es genügt ein schriftlicher oder mündlicher Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Die Ladungsfrist kann gem. § 418 II StPO (BRD) auf 24 Stunden verkürzt werden. Zwischen dem Antrag und der mündlichen Verhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

In der Hauptverhandlung dürfen die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen durch Verlesung von früheren Vernehmungen ersetzt werden (§ 420 I StPO (BRD)).

Das beschleunigte Verfahren der StPO (BRD) ist nach gegenwärtigem Recht in der BRD bei jugendlichen Straftätern gem. § 79 II JGG unzulässig. Im JGG ist jedoch für einfach gelagerte Sachverhalte das vereinfachte Jugendverfahren in den §§ 76 ff. JGG vorgesehen. Zusätzliche Voraussetzungen dafür sind ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines vereinfachten Verfahrens sowie die Erwartung, dass der Jugendrichter keine Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr.2 JGG anordnen oder Jugendstrafe verhängen wird. Der Jugendrichter entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Zur Vereinfachung und Beschleunigung darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Es müssen jedoch die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50 JGG), die Stellung der Erziehungsberechtigten (§ 67 JGG) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70 JGG) beachtet werden (§ 78 JGG).

Im Vergleich dazu gab es das beschleunigte Verfahren im Rechtssystem der DDR, wie bereits oben dargestellt, auch im Strafverfahren gegen Jugendliche.⁶²⁵

⁶²⁵ vgl. im Einzelnen 3. Kap. IX 2.

Es wurde unter Beachtung der entwicklungsbedingten Besonderheiten durchgeführt und sollte nur in den Fällen in Betracht gezogen werden, in denen die Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit sowie zu den Familienverhältnissen nicht mit besonderen Problemen verbunden waren. Zudem gab es für Jugendliche einen eigenen Maßnahmenkatalog, der neben nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen wie der Geldstrafe auch die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr enthielt.

Es stellt sich nach Betrachtung der unterschiedlichen Vorgehensweisen der beiden Rechtssysteme die Frage, ob derzeit eine Erweiterung des beschleunigten Verfahrens auch auf das Jugendstrafrecht sinnvoll wäre.

In der momentanen kriminalpolitischen Diskussion existiert diese Forderung.⁶²⁶ Das beschleunigte Verfahren diene der effizienten Aufarbeitung von klaren und einfachen Fällen und sei gleichermaßen bei Jugendlichen sinnvoll.⁶²⁷ Zudem erscheine es widersinnig, das beschleunigte Verfahren gerade bei Jugendlichen nicht zuzulassen, bei denen eine schnelle Reaktion aus erzieherischen Gründen gewünscht sei. Das vereinfachte Jugendverfahren sei keine vergleichbare Alternative, da es als schärfste Sanktion lediglich den Jugendarrest kenne. Die Verhängung der Jugendstrafe ist kraft Gesetz ausgeschlossen worden.⁶²⁸

Diejenigen, die die Zulassung des beschleunigten Verfahrens im Jugendstrafverfahren kritisieren, zweifeln eine erforderliche erzieherische Ausgestaltung des Verfahrens an.⁶²⁹ Das sehr schnelle Verfahren schließe eine Erforschung der Täterpersönlichkeit sowie eine darauf beruhende Strafzumessung praktisch aus.⁶³⁰ Zudem seien die Möglichkeit des Verzichts der Anwesenheit des Staatsanwalts, sowie auch der Verzicht auf andere Verfahrensvorschriften, bei

⁶²⁶ Gesetzesantrag des Freistaates Thüringen, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, BR – Drucks. 549/ 00; Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67

⁶²⁷ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 67

⁶²⁸ BR – Drucks. 549/ 00, S.2

⁶²⁹ so: AGJ, Stellungnahme zu Vorschlägen, das beschleunigte Verfahren im Jugendstrafrecht einzuführen, DVJJ Journal 2001, S. 171; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 381; Schaffstein, F./ Beulke, W., Jugendstrafrecht, 2002, S. 273; Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 2007 § 79 Rdnr. 3b; Höynck, T./Sonnen, B.-R., Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung, ZRP 2001, S. 248-+249

⁶³⁰ Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2000, S. 381

einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe nicht zu rechtfertigen.⁶³¹ Insbesondere die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe könne im beschleunigten Verfahren nicht ausreichend gewährleistet werden, da nach den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens, wie z.B. die mögliche Verkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden, ein auf die Verhandlung vorbereitendes Gespräch faktisch nicht möglich sei.⁶³²

Eigene Stellungnahme

Somit kann eine Zulassung des beschleunigten Verfahrens in das derzeitige Jugendstrafrechtssystem nicht befürwortet werden. Zieht man einen Vergleich zu den Regelungen in der DDR, kann man ebenso keinen sinnvollen Ansatz für das Jugendstrafverfahren finden. Insbesondere die Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche auf dem Wege eines beschleunigten Verfahrens zu verhängen, widerspricht der Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht der BRD. Vor der Verhängung einer Jugendstrafe müssen die persönlichen Verhältnisse intensive Berücksichtigung finden, was in einem beschleunigten Verfahren eben nicht möglich ist.

Das vereinfachte Jugendverfahren stellt eine ausreichende Möglichkeit dar, um Verfahrensabläufe zu beschleunigen. Der Ausschluss der Jugendstrafe aus dem Rechtsfolgenkatalog erscheint sehr sinnvoll, da eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Jugendlichen auch seitens der Jugendgerichtshilfe in einem „schnellen“ Verfahren nicht möglich ist. Eine sorgfältig überdachte Jugendstrafe erscheint da kaum vorstellbar. Durch den Ausschluss der Jugendstrafe aus dem Sanktionsspektrum des vereinfachten Verfahrens wird auch dem Grundsatz des JGG, Haftstrafen zu vermeiden, Rechnung getragen.⁶³³

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass ein zeitnahes Verfahren an der Tat zwar wichtig ist, jedoch darf nicht darüber hinweg gesehen werden, dass die

⁶³¹ Höynck, T./Sonnen, B.-R., Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung, ZRP 2001, S. 249

⁶³² ders. S. 249

⁶³³ so auch: AGJ, Stellungnahme zu Vorschlägen, das beschleunigte Verfahren im Jugendstrafrecht einzuführen, DVJJ Journal 2001, S. 171; Höynck, T./Sonnen, B.-R., Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung, ZRP 2001, S. 249

Auswahl der tat- und schuldangemessenen Sanktion entscheidend für die erzieherische Wirksamkeit der Strafe ist. Aufgrund dessen sollte für die Arbeit des Gerichts mit den Eltern und der Jugendgerichtshilfe trotz des Beschleunigungsgebotes ausreichend Zeit zur Verfügung sein.

Abschließende Betrachtung

Die Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafrecht der DDR nach dem Jahre 1968 zeigt die kritischen aber auch erwähnenswerten Regelungen dieses Rechtsgebiets der DDR. Die wesentlichen Eckpunkte und auch die Unterschiede zum Jugendstrafrecht der BRD sollen im Folgenden zusammengefasst werden:

Durch die Eingliederung des Jugendstrafrechts in das allgemeine Strafrecht der DDR ist eine „Gleichsetzung“ der Jugend- und Erwachsenenkriminalität vorgenommen worden. Der Grund dafür wurde darin gesehen, dass es zur Herausbildung eines einheitlichen sozialistischen Bewusstseins keine getrennten Wege für Erwachsene und Jugendliche mehr geben dürfe. Dennoch sollte auf das Entwicklungsstadium, in dem sich die Jugendlichen befinden, Rücksicht genommen werden. Durch die Reform sollte im Strafverfahren gegen Jugendliche die erzieherische Einflussnahme individuell auf die Persönlichkeit des Jugendlichen gerichtet und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden. So sollte der Erziehungsgedanke - weg von der Ausprägung des JGG 1952 - wieder zu seiner ursprünglichen Bedeutung hin.

Der Erziehungsgedanke und seine Bedeutung für das Jugendstrafrecht ist ebenso in der derzeit laufenden kriminalpolitischen Diskussion ein umfassendes Diskussionsthema, da dessen Abschaffung gefordert wird. Dies kann aufgrund des bedeutenden und prägenden Einflusses des Erziehungsgedankens auf das Jugendstrafrecht nicht befürwortet werden. Auch der Vergleich zum Jugendstrafrecht der DDR kann keine andere Sichtweise hervorrufen.

Die begriffliche Bestimmung des „Erziehungsgedankens“ und auch dessen Umsetzung unterscheidet sich teilweise in den beiden deutschen Rechtssystemen. Der Begriff der „Erziehung“ wird in der BRD nur im Jugendstrafrecht gebraucht. Sie soll den Jugendlichen zu künftiger Legalbewährung führen. Eine Einwirkung auf die Persönlichkeit eines Erwachsenen durch den Staat ist nicht anerkannt und wäre auch mit dem bundesdeutschen Gesellschafts- und Rechtssystem nicht zu vereinbaren.

Dahingegen war die Erziehung der Gesellschaft in der DDR ein tragendes Element der Rechtsordnung. Sie war ein Mittel des Staates auf die Bürger einzuwirken und sie zu sozialistischer Disziplin anzuhalten.

Im Bereich des Jugendstrafrechts kann nach der Reform im Jahre 1968 eine partielle Annäherung des Erziehungsgedankens der DDR an den des JGG der BRD gesehen werden. Einige jugendspezifischen Elemente, die ein persönlichkeitsorientiertes und fortschrittliches Jugendstrafrecht ausmachen, erhielten Beachtung.

So wurden im jugendstrafrechtlichen Verfahren die Persönlichkeit des Täters und dessen individuelle Entwicklung durch Beachtung der entwicklungsbedingten Besonderheiten nach § 65 III StGB (DDR) berücksichtigt. Dies beeinflusste sowohl die Strafzumessung als auch die Bestimmung der erzieherisch effektivsten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Person des Jugendlichen und dessen Legalbewährung standen von nun an im Strafverfahren gegen Jugendliche in ihrer Bedeutung vor der Durchsetzung der politisch-ideologischen Ziele des Staates.

Dennoch zeigte sich in manchen Bestimmungen der Vorrang der allgemeinen Generalprävention vor dem Erziehungsgedanken.

Diese Zielrichtung war in der ständigen Mitwirkung der Bürger und der Öffentlichkeit in jugendstrafrechtlichen Verhandlungen zu erkennen. Es wurde nicht hinterfragt, inwiefern die Einbeziehung der Öffentlichkeit den Jugendlichen in seiner Fortentwicklung weiter brachte oder ihm schadete. Die Mitwirkung der Gesellschaft wurde als entscheidendes Kriterium zur Wirksamkeit der Bekämpfung der Jugendkriminalität gesehen. Es ging darum, den Jugendlichen im Sinne gesellschaftlicher Wertorientierung durch Konfrontation mit den Bürgern der Öffentlichkeit auszusetzen. Der Straftäter sollte seine Tat vor der Gesellschaft wiedergutmachen und sich in ihre Disziplin und Organisiertheit einordnen.

Dabei wurden Leitlinien des Erziehungsgedankens, wie z.B. die des Schutzes des Jugendlichen im Verfahren vor Stigmatisierungen in der Öffentlichkeit und die eigene Jugendgerichtsbarkeit, missachtet.

Im Vergleich dazu treten Richter oder Bewährungshelfer dem Jugendlichen im Jugendstrafverfahren der BRD als Einzelperson gegenüber. Um Stigmatisie-

rungen weitestgehend zu vermeiden, werden der Täter und seine Tat nicht in das Licht der Öffentlichkeit gerückt

Der Gefahr eines beträchtlichen Einflusses des generalpräventiven Gedankens setzt sich auch das deutsche Rechtssystem aus, wenn der Erziehungsgedanke an Bedeutung verlieren oder gar abgeschafft werden würde. Er ist das tragende Element eines persönlichkeitsorientierten und fortschrittlichen Jugendstrafrechts. Allein auch die aus dem Einfluss des Erziehungsgedankens resultierenden vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten sind für ein wirkungsvolles Jugendstrafrecht von Bedeutung.

Einen erwähnenswerten Ausfluss aus dem Grundgedanken Bürger im Verfahren mit Verantwortung zu betrauen, stellt die Einbeziehung gesellschaftlicher Gerichte in das Verfahren gegen den Jugendlichen dar.

Eine Alternative zu den staatlichen Gerichten in Fällen leichter Delikte zu schaffen, erscheint als gelungene Lösung. Diese Form der außergerichtlichen Schlichtung ist im derzeitigen Jugendstrafverfahren nicht zu finden. Eine ähnliche Regelung wäre als Maßnahme im Rahmen eines Diversionsverfahrens nach § 45 JGG vorzuschlagen.

Im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs wird die Frage nach der Behandlung der 18- 21-Jährigen in beiden Rechtssystemen unterschiedlich beantwortet. Die Altersgruppe der Heranwachsenden existierte in der DDR nicht. Mit Eintritt der Volljährigkeit wurde man dem Erwachsenenstrafrecht zugeordnet. Diese Vorgehensweise wird auch in der BRD immer wieder gefordert, stellt sich jedoch, ebenso wie die generelle Zuordnung der Heranwachsenden zum Jugendstrafrecht, nicht als überzeugende Lösung dar. Die Beibehaltung der Sonderregelung für Heranwachsende ist ausdrücklich zu befürworten. Die Heranwachsenden befinden sich, trotz ihrer Volljährigkeit, häufig noch in einer physischen und psychischen Übergangsphase, in der ein flexibles Sanktionsspektrum hilft, um jeweils angemessen und auch wirksam zu reagieren.

Das allgemeine Strafrecht als Regelfall und das Jugendstrafrecht als Ausnahmetatbestand zu qualifizieren, sollte jedoch in der gesetzlichen Regelung des

JGG klarge stellt werden. So kann eine Bevorzugung des Jugendstrafrechts in unbegründeten Fällen vermieden werden.

Im Bereich der Rechtsfolgen bietet das geltende Recht nur teilweise überzeugende Lösungen.

Die Trennung der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ist unbegründet und sinnwidrig. Vom Gesetz (§ 5 JGG) her ist zwar eine Subsidiarität der Erziehungsmaßregeln vorgesehen, jedoch existiert mit der Verwarnung auch ein Zuchtmittel, welches eine weniger intensive Rechtsfolge als die anderer Erziehungsmaßregeln darstellt.

Zudem ist derzeit keine Stufenfolge von mildereren zu schärferen Maßnahmen zu erkennen. Eine Abstufung der Rechtsfolgen anhand der jeweiligen Tatschwere und –schuld würde das System auch für den Jugendlichen nachvollziehbar machen.

Demgegenüber hatte man sich in der DDR für ein Nebeneinander von ambulanten Maßnahmen entschieden. Das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem der DDR war zwar an sich, aufgrund der Eingliederung in das allgemeine Strafrecht, etwas anders strukturiert als das des JGG. Die Grundidee, die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht anhand des Kriteriums eines vorhandenen oder nicht vorhandenen Erziehungsmangels zu trennen, erscheint jedoch als vorzugswürdig.

Parallelen gibt es in beiden deutschen Staaten in der Möglichkeit, eine kurze freiheitsentziehende Maßnahme zu verhängen. In der DDR nannte man diese Maßnahme Jugendhaft und im derzeitigen Rechtssystem wird sie als Jugendarrest bezeichnet. Beide verfolgen den Zweck der kurzfristigen Sühne. Im Rahmen der Wiedervereinigung wurde auch die in der DDR ausgesprochene Jugendhaft dem Jugendarrest gleichgestellt.

Im Bereich der Jugendstrafe gibt es als vergleichbare Maßnahme im Jugendstrafrecht der DDR die Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts. Diese wurde mit Beachtung der entwicklungsbedingten Besonderheiten auch auf Jugendli-

che angewandt. Eine derartige Regelung wird im bundesdeutschen Jugendstrafrecht nicht angestrebt.

In der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion steht die Abschaffung des Merkmals der „schädlichen Neigungen“. Dies kann jedoch nicht befürwortet werden, da der Einfluss des Erziehungsgedankens in die Jugendstrafe sonst erheblich reduziert bis ganz gestrichen werden würde. Die ersatzlose Herausnahme des Merkmals der „schädlichen Neigungen“ hätte eine Annäherung an die Freiheitsstrafe zur Folge, was sich mit dem an der Persönlichkeit des Straftäters orientierten Jugendstrafrecht nicht vereinbaren lässt. Eine Veränderung des Begriffes ist jedoch anzustreben, um die Stigmatisierung von Jugendlichen, denen derzeit noch „schädliche Neigungen“ zugesprochen werden, einzuschränken. Eine geeignete Begrifflichkeit wäre „die Gefährdung oder Störung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen, die in der Tat hervortritt und die weitere Begehung erheblicher Straftaten befürchten lässt“.

Der geforderten Einführung des Fahrverbots als eigenständige Sanktion im Jugendstrafrecht kann nur widersprochen werden. Beide deutschen Systeme haben bisher ein Fahrverbot nur als Zusatzsanktion bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurden, vorgesehen, was sich auch als überzeugende Lösung darstellt. Beim Loslösen von dieser Voraussetzung würde der innere Bezug der Sanktion zur Straftat fehlen und dadurch die erzieherische Wirksamkeit verloren gehen.

Auf der prozessualen Ebene unterscheiden sich die beiden Rechtssysteme unter anderem auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit.

Die Jugendgerichtsbarkeit ist, im Unterschied zur BRD, in der DDR mit der Reform 1968 abgeschafft worden und die Verhandlungen jugendlicher Straftäter fanden vor den allgemeinen Gerichten statt. Eine Notwendigkeit der Jugendgerichte ergibt sich jedoch bereits aus dem Grundsatz einer erzieherisch geprägten Verfahrensführung. Dies kann in der Praxis nur durch Rechtspflegeorgane realisiert werden, die sich mit der Entwicklung Jugendlicher und den speziell auf sie zugeschnittenen Rechtsfolgen beschäftigt haben und dies auch in ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Auch die Maßgabe in der DDR, dass die am Jugendver-

fahren beteiligten Rechtspflegeorgane erzieherisch befähigt sein sollen, reicht nicht aus, um ein am Erziehungsgedanken orientiertes Verfahren zu gewährleisten. Insofern sind die in der aktuellen Diskussion aufkommenden Forderungen nach einer Zusammenlegung der Gerichte abzulehnen.

Im Bereich der besonderen Verfahrensarten sind ebenfalls Abweichungen zwischen den beiden Rechtssystemen zu finden.

Bis Anfang des Jahres 2007 war in beiden Systemen die Nebenklage gegen Jugendliche unzulässig. Nach dem 2. JuMoG ist sie unter bestimmten Voraussetzungen im Verfahren gegen Jugendliche in der BRD zugelassen worden. Die Erweiterung der Rechte des Geschädigten im Verfahren gegen Jugendliche widerspricht der Stellung des Jugendlichen im Strafverfahren. Er sollte im Verfahren nur mit den Rechtspflegeorganen und deren eingeleiteten Konsequenzen konfrontiert werden. Eine aktive Mitwirkung des Opfers im Verfahren macht eine angemessene erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen unmöglich. Demgegenüber gab es in der DDR bis zur Wiedervereinigung die Nebenklage sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafverfahren nicht. Diese, zumindest für den Bereich des Jugendstrafrechts, begrüßenswerte Rechtslage ist jedoch schwer mit der des heutigen Rechts vergleichbar. Insbesondere die Gründe, z.B. die stärkere Stellung des Staatsanwaltes, aus denen die Position des Nebenklägers in der DDR abgeschafft wurde, sind nicht auf das derzeitige Recht anwendbar. Es kann somit nicht der Schluss gezogen werden, dass aufgrund der Erfahrungen in der DDR die Nebenklage für das jetzige Jugendstrafverfahren ungeeignet ist.

Für das beschleunigte Verfahren stellt sich die Lage anders da. In der DDR war es auch gegen Jugendliche zugelassen, was im derzeitigen Rechtssystem nicht der Fall ist. Eine Orientierung an der Rechtslage in der DDR ist aber nicht vorzuschlagen. Die aktuellen Forderungen nach einer Einführung des beschleunigten Verfahrens auch im Jugendstrafverfahren sind zurückzuweisen.

In einem verkürzten Verfahren ist die erforderliche Erforschung der persönlichen Verhältnisse nahezu unmöglich.

Zudem widerspricht allein die Möglichkeit, im beschleunigten Verfahren auch freiheitsentziehende Maßnahmen auszusprechen, einer erzieherischen Ausgestaltung des Verfahrens. Das vereinfachte Jugendverfahren stellt eine adäquate Möglichkeit dar, das Strafverfahren gegen Jugendliche bei Bedarf zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, Haftstrafen im Jugendstrafrecht vermeiden zu wollen.

Der Vergleich der Regelungen der DDR mit denen der BRD auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts erweist sich als sinnvoll, da so verschiedene Stärken und Schwächen der Systeme herausgearbeitet werden konnten. Insbesondere unter der Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen kriminalpolitischen Diskussion konnten Reformvorschläge dargestellt und im Vergleich zum Jugendstrafrecht der DDR diskutiert werden. Das Jugendstrafrecht der DDR konnte dabei nur vereinzelt als „Vorbild“ dienen. Dies liegt zum einen daran, dass manche Regelungen aufgrund der unterschiedlichen politischen Situationen nur schwer zu vergleichen sind. Zum anderen bietet das Jugendstrafrecht der DDR ab dem Jahre 1968 nicht die konsequente Orientierung an der Persönlichkeit des jugendlichen Täters, die ein heutiges fortschrittliches Jugendstrafrecht benötigt. Nichts desto trotz ist die undifferenzierte Verwerfung der jugendstrafrechtlichen Regelungen der DDR zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung als Versäumnis zu bewerten. Regelungen, wie die der gesellschaftlichen Gerichte oder die gesamte Ordnung der Maßnahmen wären als Bestandteile für ein gemeinsames Jugendstrafrechtssystem wertvolle Beiträge gewesen.

Literaturverzeichnis

ABSCHLUSSBERICHT DER 2. JUGENDSTRAFRECHTSREFORM- KOMMISSION, *Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts* In: *DVJJ- Extra 2002 Nr. 5*

ALBRECHT, HANS-JÖRG: *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag*, Berlin 2002

ALBRECHT, HANS-JÖRG: *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bedarf es - und wenn ja welcher - Veränderungen?* In: *NJW- Beilage 2002*, S. 26 ff.

ALBRECHT, Peter- Alexis: *Jugendstrafrecht*, 3. Auflage München 2000

AMBOSS, Margot: *Anforderungen an die forensisch- psychologische Begutachtung Jugendlicher* In: *NJ 1976*, S. 734 ff

AMBOSS, Margot: *Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher für die Schuldbewertung* In: *NJ 1974*, S. 643 ff.

AMBOSS, Margot: *Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten und der Tatmotive für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher* In: *Der Schöffe 1979*, S. 39 ff.

AMBOSS, Margot/ FRÖHLICH, Hans -H.: *Schuld, Schuldfähigkeit und Schuldgrad bei Jugendlichen* Aus: Lekschas, John/ Seidel, Dietmar/ Dettenborn, Harry (Hrsg.): *Studien zur Schuld*, Berlin 1975. S. 115 ff.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDHILFE: *Stellungnahme zu Vorschlägen, das beschleunigte Verfahren im Jugendstrafrecht einzuführen* In: *DVJJ- Journal 2001*, S. 102 f.

ARNOLD, Anna-Maria/ MATTHIAS, Heinz: *Zur wirksamen Anwendung der Geldstrafe* In: *NJ 1979*, S. 123 ff.

ARNOLD JÖRG: *Strafzumessung bei jugendlichen Ersttätern- Dargestellt am Ausspruch und der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei Eigen-*

tumsstraftaten und unbefugter Benutzung von Dienstfahrzeugen, Berlin Diss. 1986

ARNOLD, Jörg: *Überlegungen zur Verwendung des Begriffes Täterpersönlichkeit aus der Sicht der Strafrechtspraxis* In: *Staat und Recht* 1986, S. 409 ff.

ARNOLD, Jörg: *Weitere Überlegungen zur Rolle des Jugendbeistandes* In: *Der Schöffe* 1983, S. 106 ff.

ARNOLD, Jörg: *Zu ausgewählten Problemen der Strafzumessung bei jugendlichen Tätern* Aus: Humboldt- Universität Berlin (Hrsg.): *Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in der DDR Berichte Teil II, Heft 8* Berlin 1988. S. 3 ff.

ARNOLD, Jörg: *Zur Strafzumessung bei jugendlichen Tätern* In: *NJ* 1987, S. 100 ff.

AUE, Herbert: *Die Jugendkriminalität in der DDR* Berlin 1976

BACKHAUS, Klaus/ WOLF, Heinz: *Erhöhung der Effektivität der Verurteilung auf Bewährung* In: *NJ* 1980, S. 58 ff.

BAIER, Uwe/ BORNING, Andreas: *Mysterium DDR –Kriminalstatistik, Verwirrspiele mit der Kriminalstatistik der ehemaligen DDR* In: *Kriminalstatistik* 1991, S. 273 ff.

BALD, Sabina: *Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen*, Würzburg Diss. 1995

BASKE, Siegfried/ RÖGNER-FRANCKE, Horst (Hrsg.): *Jugendprobleme im geteilten Deutschland* Berlin 1984.

BAUER, Hans; GOLDENBAUM, Käthe; KELLNER, Erika: *Wirksame Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer* In: *NJ* 1979, S. 528 ff.

Beschlüsse des 64. Juristentages Berlin 2002, Internetauszug <http://www.dvjj.de/download.php?id=40>

BIEBL, Rudolf: *Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen* In: *Der Schöffe* 1974, S. 375 ff.

BOERS, Klaus: *Jugend und Kriminalität* In: *NK* 2002, S. 140

- BOERS, Klaus: *Kommentar in „Monitor“ (WDR) vom 10.01.2008 zu Sozialstunden und Jugendarrest: Der Staat gegen aufmüpfige Kinder* Internetauszug: http://www.wdr.de/tv/monitor/pdf/080110_b_sozialstunden.pdf
- BOESE, Manfred: *Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher* In: *NJ* 1981, S. 456 ff.
- BÖHM, Alexander: *Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht* In: *NStZ* 1984, S. 445 ff.
- BÖHM, Alexander/ FEUERHELM, Wolfgang: *Einführung in das Jugendstrafrecht 4. Auflage* München 2004.
- BRATKE, Gerrit: *Die Kriminologie in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Anwendung im Bereich der Jugenddelinquenz Eine zeitgeschichtliche- kriminologische Untersuchung* Münster, Diss. 1999
- BREYMANN, Klaus: *Aufgaben der Zusammenarbeit von Juristen beider deutscher Staaten bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität* In: *NJ*, Jg. 1990, S. 166 ff.
- BREYMANN, Klaus: *Die 18- 21jährigen Jungerwachsenen im Strafrecht der DDR - Eine gesetzliche Schlechterstellung zu den Heranwachsenden des JGG? -* In: *NStZ*, Jg. 1990, S. 265 ff..
- BREYMANN, Klaus/ LUX, Frank: *Zum deutsch- deutschen Jugendstrafrecht* In: *NJ* 1990, S. 307 f..
- BRUHN, Hans- Henning: *Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz der DDR unter vergleichender Berücksichtigung der Reformtendenzen in der BRD* In: *ROW* 1971, S. 14 ff..
- BRÜMMER, Gisela: *Die Entwicklung des elterlichen Sorge und Erziehungsrecht in der DDR*, Saarbrücken, Diss. 1978
- BRUNNER, Rudolf: *Bemerkungen zur deutsch- deutschen Jugendkriminalrechtspflege* In: *NStZ*, Jg. 1990, S. 473 ff.
- BRUNNER, RUDOLF/ DÖLLING, DIETER: *Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 11. Auflage* Berlin 2002

- BUCHHOLZ, Erich/ BUCHHOLZ, Irmgard: *Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens bei Jugendlichen* In: NJ 1978, S. 101 ff.
- BUCHHOLZ, Irmgard: *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und ihre Verwirklichung in der DDR Studienmaterial* Berlin 1980
- BUCHHOLZ, Irmgard: *Effektive Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen* In: NJ, Jg. 1984, S. 307 ff.
- BUCHHOLZ, Irmgard: *Wissenschaftliches Kolloquium zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens und zur differenzierten Prozessform* In: NJ 1983, S. 30 ff.
- BUCHHOLZ, Irmgard: *Zum Erziehungsgedanken im Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse* Aus: Szewczyk, Hans (Hrsg.): *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität* Jena 1982. S. 273 ff.
- BUCHHOLZ, Irmgard; KOSBAB, Gabriele: *Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche* In: NJ, Jg. 1979, S. 55 ff.
- BUCHHOLZ, Irmgard/ SCHÖNFELDT, Hans: *Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren* In: NJ 1984, S. 487 ff.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Bemerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendkriminalrecht 2. Kölner Symposium 1.- 4.10.1990 3. Aufl.* 1995.
- BUNDESVORSTAND DER CDU DEUTSCHLAND(Hrsg.): *Wiesbadener Erklärung vom 05.01.2008*
- BURSCHEID, Ulrike: *Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage* Stuttgart, Diss. 1999
- BÜTOW, Renate: *Zu den Anwendungsvoraussetzungen der Einweisung in ein Jugendhaus gem. § 75 StGB, unter besonderer Berücksichtigung der "erheblichen sozialen Fehlentwicklung" jugendlicher Straftäter* Berlin, Diss. 1975

- DÄHN, Ulrich: *Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR Versuch eines maßvollen Ausgleichs zwischen individueller Freiheit und staatlicher Ordnung im Strafrecht der DDR* In: *NStZ* 1990, S. 469 ff..
- DETTENBORN, Harry: *Besonderheiten der Einstellungen jugendlicher Straftäter und Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren* In: *NJ*, Jg. 1971, S. 543 ff..
- DETTENBORN, Harry/ FRÖHLICH HANS-H.; SZEWCZYK, Hans: *Forensische Psychologie Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner* Berlin 1984
- DÖLLING, Dieter (Hrsg.): *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg* Berlin 2001
- DÖLLING, Dieter: *Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes* Aus: Dölling, Dieter (Hrsg.): *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg* Berlin 2001. S. 181 ff.
- DUFT, Heinz: *Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit* In: *NJ* 1976, S. 447 ff.
- DÜNKEL, Frieder: *Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich* In: *DVJJ- Journal* 2003, S. 19 ff.
- EGG, Rudolf/ MINTHE, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten - Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte - Wiesbaden* 2003
- EISENBERG, Ulrich: *Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 12. Auflage* München 2007
- ELSNER, Thomas: *Das intertemporale Strafrecht und die deutsche Wiedervereinigung* Berlin, Diss. 1999
- EVANGELISCHE AKADEMIE LOCCUM (HRSG.): *Die Rechtssysteme der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation der Expertentagung der Evangelischen Akademie Loccum in Zusammenarbeit mit der Universität Hannover, FB Rechtswissenschaften, vom 25.-27. März 1990*
- EWALD, Uwe: *DDR- Strafrecht - quo vadis?* In: *NJ* 1990, S. 134 ff.

- EWALD, Uwe: *Deutsch-deutsche Strafrechtsangleichung – Chancen für ein modernes Strafrecht* In: Die Rechtssysteme der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation der Expertentagung der Evangelischen Akademie Loccum in Zusammenarbeit mit der Universität Hannover, FB Rechtswissenschaften, vom 25.-27. März 1990, S. 168 ff.
- FREIBURG, Arnold: *Jugendkriminalität in der DDR- Aktuelle Tendenzen* Aus: Baske, Siegfried/ Rögner-Francke, Horst (Hrsg.): *Jugendprobleme im geteilten Deutschland* Berlin 1984. S. 223 ff.
- FREIBURG, Arnold: *Kriminalität in der DDR Zur Phänomenologie des abweichenden Verhaltens im sozialistischen deutschen Staat* Opladen 1981
- FREIBURG, Arnold/ SCHINTZEL, Hellmut: *Zur Kriminalität von Jugendlichen und Erwachsenen in BRD und DDR* In: *DA* 1971, S. 605 ff.
- FRIEDRICH- EBERT- STIFTUNG (Hrsg.): *Rechtswissenschaft der DDR Problemfall oder Bereicherung der Vereinigung* Potsdam 1995.
- GEHB, Jürgen/ DRANGE, Günther: *Heranwachsende im Strafrecht- Quo vaditis?* In: *DRiZ* 2004, S. 118 ff.
- GEHB, Jürgen/ Drange, Günther: *Überlegungen zur Neuordnung der strafrechtlichen Behandlung junger Volljähriger* In: *ZJJ* 2004, S. 259 ff.
- GEISTER, Eva: *Einweisung jugendlicher Straftäter in ein Jugendhaus* In: *NJ* 1969, S. 367 ff.
- GEISTER, Eva/ LEHMANN, Hubert: *Zum Ausspruch und zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher nach § 70 StGB* In: *NJ*, Jg. 1970, S. 386 ff.
- GESAMTDEUTSCHES INSTITUT (HRSG.): *Die Rechtsentwicklung in der DDR* In: *ROW* 1987 S. 154 ff.
- GESETZESANTRAG DER FREISTAATEN BAYERN UND THÜRINGEN: *Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter vom 21.04.2005* BR-Drucks. 276/05
- GESETZESANTRAG DES FREISTAATS THÜRINGEN: *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 15.09.2000* BR-Drucks. 549/00

GESETZESANTRAG DER LÄNDER SACHSEN, BAYERN, HESSEN, NIEDERSACHSEN, THÜRINGEN, *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens vom 25.03.2004*, BR- Drucks. 238/04

GESETZESENTWURF DER CDU/CSU, *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 16.04.2002*, BT- Drucks. 14/8788

GESETZESENTWURF DER LÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, BAYERN, NIEDERSACHSEN UND THÜRINGEN, *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 08.05.2003*, BR- Drucks. 312/03

GIEL, Günter: *Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürgerwichtiges gesellschaftliches Anliegen* In: NJ 1977, S. 442 ff.

GOERDELER, Jochen/ SONNEN, Bernd- Rüdiger: *Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform* In: ZRP 2002, S. 347 ff.

GOLDENBAUM, Käte: *Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft der DDR zur Gewährleistung einer umfassenden Mitwirkung der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren* Aus: Institut für Strafrecht der Humboldt- Universität zu Berlin (Hrsg.): *Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft* Berlin 1965. S. 360 ff.

GOLDENBAUM, Käte: *Die komplexe Einschätzung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Beschuldigte* In: NJ 1970, S. 483 ff.

GOLDENBAUM, Käte: *Die rechts- und strafpolitische Bedeutung der Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten (§ 65 Abs. 3 StGB) für die differenzierte und individualisierte Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Eigentümstäter* Berlin, Diss. 1977

GOLDENBAUM, Käte: *Erforschung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Täter im Ermittlungsverfahren* In: NJ 1970, S. 136 ff.

GRÄF, Dieter: *Das Recht auf Verteidigung unterliegt erheblichen Beschränkungen* Interview mit Dieter Gräf, früherer Rechtsanwalt in der DDR In: DA 1985, S. 971 ff.

- GRATHENAUER, Kurt: *Die Überwindung der Sonderstellung des Jugendstrafrechts - ein gesellschaftliches Erfordernis*, Aus: (Hrsg.): *Beiträge zur Bekämpfung der Jugendkriminalität* Berlin 1961. S. 80 ff.
- GRUNEWALD, Ralph: *Die besondere Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren* In: *NJW* 2003, S. 1995 ff.
- HARRLAND, Harri: *Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR* In: *NJ* 1968, S. 390 ff.
- HARTMANN, Richard: *Das künftige Jugendstrafrecht* In: *NJ* 1967, S. 144 ff..
- HEINZ, Wolfgang: *Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts*,
Internetauszug: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989>
- HENNIG, Walter: *Zu einigen Grundfragen jugendkriminologischer Forschung in der DDR* In: *Staat und Recht* 1974, S. 290 ff.
- HEUER, Uwe- Jens: *Die Rechtsordnung der DDR*, Baden- Baden 1995
- HEUSINGER, Hans- Joachim: *Neues Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte- Begründung des Gesetzesentwurfs* In: *NJ* 1982, S. 146 ff.
- HINZ, Werner: *Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand* In: *ZRP*, Jg. 2001, S. 106 ff.
- HINZ, Werner: *Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche- Gedanken zum neuen § 80 Abs. 3 JGG* In: *JR* 2007, S. 140 ff.
- HINZ, Werner: *Soziales Gebot oder " Lebenslüge "?- Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe* In: *ZRP* 2005, S. 192 ff.
- HÖYNCK, Theresia: *Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren? Zur aktuellen Debatte um die Stellung des Opfers im JGG* In: *ZJJ* 2005, S. 34 ff..
- HÖYNCK, Theresia: *Ausweitung der Opferrechte im JGG durch das 2. JuMoG* In: *ZJJ* 2007, S. 76 f..
- HÖYNCK, Theresia/ SONNEN, Bernd- Rüdiger: *Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung* In: *ZRP* 2001, S. 245 ff.
- HOTTER, Imke/ ALBRECHT, Hans- Jörg: *Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts- ein Überblick* In: *RdJB* 2003, S. 282 ff.

- HUMBOLDT- UNIVERSITÄT BERLIN (Hrsg.): *Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in der DDR Berichte Teil II, Heft 8* Berlin 1988
- INSTITUT FÜR STRAFRECHT DER HUMBOLDT- UNIVERSITÄT ZU BERLIN (Hrsg.): *Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft* Berlin 1965
- KAISER, Günther/KERNER, Hans-Jürgen/SACK, Fritz/SHELLHOSS, Hartmut: *Kleines kriminologisches Wörterbuch 3. Auflage* Heidelberg 1993
- KOLLEGIUM FÜR STRAFRECHT: *Zum Charakter der Erklärungen von Eltern und von Vertretern des Referats Jugendhilfe in der gerichtlichen Verhandlung in Jugendstrafsachen* In: *OGI* 1984, S. 63 f..
- KORNPROBST, Hans: *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?* In: *JR* 2002, S. 309 ff.
- KRÄUPL, Günther/ REUTER, Lothar: *Wirksamkeit strafrechtlicher Wiedereingliederungsmaßnahmen* In: *NJ* 1984, S. 82 ff.
- KRUTZSCH, Walter: *Die programmatische Erklärung und der Beschluss des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege- Richtschnur für die Arbeit der Justizorgane* In: *NJ* 1961, S. 737 ff.
- KUPFER, Sabine: *Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Gerichte bei der Leitung und Kontrolle dieses Prozesses gegenüber jugendlichen Straftätern* Berlin, Diss. 1985
- KUSCH, Robert: *Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts* In: *NStZ* 2006, S. 65 ff.
- LANDAU, Herbert: *Thesen des Referats auf dem 64. Juristentag* Berlin 2002, Internetauszug <http://www.dvjj.de/download.php?id=41>
- LANGE, Richard/ MEISSNER, Boris/ PLEYER, Klemens (Hrsg.): *Probleme des DDR- Rechts* Köln 1973
- LANGER, Sabine/ WINKLER, Rudolf: *Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte* In: *NJ* 1982, S. 214 ff.

- LEHMANN, Hans- Dietrich: *Die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) - ihre rechtspolitische Funktion und ihre Anwendungsvoraussetzungen* Berlin, Diss. 1983
- LEHMANN, Hans- Dietrich/ KÖTTNITZ, Werner: *Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher* In: NJ 1985, S. 277 ff.
- LEKSCHAS, John: *Gegen bürgerlich- idealistische Tendenzen i der Theorie des Jugendstrafrechts* In: *Staat und Recht* 1958, S. 360 ff.
- LEKSCHAS, John (Leitung Autorenkollektiv) (Hrsg.): *Strafrecht der DDR Lehrbuch* Berlin 1988
- LEKSCHAS, John: *Studien zur Bewegung der Jugendkriminalität in Deutschland und zu ihren Ursachen* Aus: Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.): *Studien zur Jugendkriminalität* Berlin 1965. S. 9 ff.
- LEKSCHAS, John/ FRÄBEL, Alfred: *Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung* In: NJ 1959, S. 341 ff.
- LEKSCHAS, John/ HARRLAND, Harri/ HARTMANN, Richard/ LEHMANN, Günther (Hrsg.): *Kriminologie Theoretische Grundlagen und Analysen* Berlin 1983
- LEKSCHAS, John/ HENNIG, Walter: *Probleme der Jugendkriminalität* Aus: Szewczyk, Hans (Hrsg.): *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität* Jena 1982. S. 11 ff.
- LEKSCHAS, John/ SEIDEL, Dietmar/ DETTENBORN, Harry. (Hrsg.): *Studien zur Schuld* Berlin 1975.
- LILIE, Hans: *Deutsches Strafrecht? Über die Unvereinbarkeit der Strafrechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR* In: NStZ 1990, S. 153 ff.
- LUDWIG, Heike: *Thesen des Referats auf dem 64. Juristentag*, Berlin 2002 Internetauszug <http://www.dvjj.de/download.php?id=41>
- LUTHER, Horst: *Bemerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendkriminalrecht* Aus: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Grundfragen des Jugendkriminal-*

rechts und seine Neuregelung, 2. Kölner Symposium 1.- 4.10.1990 3. Aufl. 1995. S. 319 ff.

LUTHER, Horst: *Das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche*
In: *NJ* 1986, S. 334 ff.

LUTHER, Horst: *Die Rechtsstellung des Geschädigten (Verletzten) im Strafverfahren der DDR* In: *JR*, Jg. 1984, S. 312 ff..

LUTHER, Horst: *Strafrechtliche und kriminalpolitische Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher in der Deutschen Demokratischen Republik* In: *MSchrKrim* 1987, S. 14 ff.

LUTHER, Horst/ BEIN, Horst: *Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens und zur Verhütung der Jugendkriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik* Aus: Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.): *Studien zur Jugendkriminalität* Berlin 1965. S. 178 ff.

MAMPEL, Siegfried (Hrsg.): *Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Kommentar- 2. Aufl.* Frankfurt am Main 1972

MARXEN, Klaus/ WEHRLE, Gerhard: *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz* Berlin 1999

MAURACH, Reinhart: *Das neue Jugendstraf- und Verfahrensrecht der DDR* In: *JOR* 1969, S. 7 ff..

MEIER, Bernd- Dieter/ RÖSSNER, Dieter/ SCHÖCH, Heinz: *Jugendstrafrecht 2. Auflage* München 2007

MIEHE, Olaf: *Entwicklungstendenzen im Jugendstrafverfahren* Aus: Dölling, Dieter (Hrsg.): *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg* Berlin 2001. S. 141 ff.

MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Bestellung von Jugendbeiständen - Gemeinsame Rundverfügung* 1986

- MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Familienrecht der DDR Kommentar zum FGB* Berlin 1973
- MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Orientierungshilfe für die Gestaltung forensisch-psychologischer Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher nach § 66 StGB* In: *OGI* 1978, S. 11 ff.
- MINISTERIUM DER JUSTIZ, Hauptabteilung Gesetzgebung (Hrsg.): *Protokoll über die 23. Sitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines StGB am 13. Mai 1960* Privatarchiv Prof. Dr. Arnold (unveröff. Dok.)
- MINISTERIUM DER JUSTIZ, Hauptabteilung Gesetzgebung (Hrsg.): *Protokoll der 43. Sitzung der StGB- Grundkommission am 17./18. 8. 1962* Privatarchiv Prof. Dr. Arnold (unveröff. Dok.)
- MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Konzeption des Strafgesetzbuches* Berlin 1964 Privatarchiv Prof. Dr. Arnold (unveröff. Dok.)
- MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Strafprozessrecht der Deutschen Demokratischen Republik Kommentar zur Strafprozessordnung 2. Aufl.* Berlin 1987.
- MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik Kommentar zum Strafgesetzbuch 5. Aufl.* Berlin 1987
- MINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch Band 1* Berlin 1970
- MITSCH, Wolfgang: *Das Jugendstrafrecht der DDR und der Bundesrepublik Deutschland* Aus: Friedrich- Ebert- Stiftung (Hrsg.): *Rechtswissenschaft der DDR Problemfall oder Bereicherung der Vereinigung* Potsdam 1995. S. 125 ff.
- MOHRMANN, Uwe: *Die gesellschaftliche Beteiligung an der Strafrechtspflege in der DDR Ein Beispiel für die Erziehungsfunktion eines sozialistischen Staates* Köln, Diss. 1972
- MÜLLER, Roland/ HOFMANN, Hans- Peter: *Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt* In: *NJ* 1986, S. 148 ff.
- MÜLLER, Roland/ REUTER, Lothar: *Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität* In: *NJ* 1975, S. 319 ff.

- MÜLLER, Walter: *Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher nach § 4 JGG* In: NJ 1961, S. 423ff.
- NATHAN, Hans: *Das neue Jugendgerichtsgesetz* In: NJ 1952, S. 246 ff..
- NIEDLING, Dirk: *Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage Bestandsaufnahme und Ausblick nach sechzehn Jahren Opferschutzgesetz* Erlangen- Nürnberg, Diss. 2004
- NOTHACKER, Gerhard: *Anwendungsprinzipien des Jugendstrafrechts* In: ZfJ 1985, S. 101 ff.
- OBERSTES GERICHT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (HRSG.): *Erläuterungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (3. Strafrechtsänderungsgesetz)* In: OGI 1979 (Sonderdruck)
- OSTENDORF, Heribert: *Jugendgerichtsgesetz 7. Aufl.* Baden- Baden 2007
- OSTENDORF, Heribert: *Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seine Essentialia* In: NStZ 2006, S. 320 ff.
- PAUL, Andreas: *Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht* In: ZRP 2003, S. 204 ff.
- PFLIEGER, Klaus: *Kinder- und Jugenddelinquenz aus Sicht der Strafverfolgung* In: SchlHA 1999, S. 88 ff..
- PLATH, Jennifer: *Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 Eine darstellende und vergleichende Untersuchung* Dissertation, Hamburg 2005
- Präsidium des Obersten Gerichts: *Bericht des Präsidenten an die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Rechtssprechung der Gerichte bei der Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung* In: OGI 1980, S. 2 ff.
- PRÄSIDIUM DES OBERSTEN GERICHTS: *Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen Bericht an die 12. Plenartagung am 25. September 1974* In: NJ 1974, S. 635 ff.
- PRÄSIDIUM DES OBERSTEN GERICHTS: *Probleme der Strafzumessung Bericht an die 22. Plenartagung am 19.März 1969* In: NJ 1969, S. 264 ff.

- RANKE, Hans: *Zu einigen Fragen über Gegenstand, System und Prinzipien des Strafprozeßrechts* In: *Staat und Recht* 1952, S. 99 ff.
- REUTER, Lothar: *Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche* In: *NJ*, Jg. 1979, S. 18 ff.
- REINARTZ, Rudolf: *Referat über die Anwendung der Strafprozessordnung bei der 11. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz am 25. Oktober 1952* In: *NJ* 1952, S. 503 ff.
- RENNEBERG, Joachim: *Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR* In: *NJ* 1967, S. 105 ff.
- RÖSSNER, Dieter: *Das Jugendkriminalrecht und das Opfer der Straftat* Aus: Dölling, Dieter (Hrsg.): *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg* Berlin 2001. S. 165 ff.
- SALIGER, Frank.: *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 24.11.2006*, Internetauszug http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/09_2_jumog/04_StN/Prof__Saliger.pdf
- SARGE, Günter: *Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher* In: *NJ* 1979, S. 52 ff.
- SCHAFFSTEIN, Friedrich/ BEULKE, Werner: *Jugendstrafrecht* 14. Auflage Passau 2002.
- SCHLEGEL, Joachim: *Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität* In: *NJ* 1974, S. 640 ff.
- SCHLEGEL, Joachim: *Zu Problemen bei der Verwirklichung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 3. November 1976 zur Verwirklichung der Materialien des IX. Parteitages* In: *OGI* 1977, S. 28 ff.
- SCHLEGEL, Joachim/ AMBOSS, Margot: *Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher* In: *NJ* 1977, S. 366 ff.
- SCHLEGEL, Joachim/ AMBOSS, Margot: *Zur Beziehung von forensisch- psychiatrischen und forensisch- psychologischen Gutachten* In: *NJ* 1989, S. 273 ff.

- SCHLEGEL, Joachim/ AMBOSS, Margot: *Zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit Jugendlicher und der Bewertung der entwicklungsbedingten Besonderheiten* Aus: Szewczyk, Hans (Hrsg.): *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität* Jena 1982 S. 239 ff.
- SCHLEGEL, Joachim/ AMBOSS, Margot: *Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten* In: *NJ* 1988, S. 221 ff..
- SCHLEGEL, Joachim/ HORN, Klaus/ SEIFERT, Heinz: *Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität* In: *NJ* 1976, S. 36 ff.
- SCHLEGEL, Joachim/ POMPOES, Herbert: *Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe* In: *NJ*, Jg. 1970, S. 196 ff..
- SCHMIDT, Hans- Theodor: *Das Jugendstrafrecht in der DDR* Aus: Lange, Richard/ Meissner, Boris/ Pleyer, Klemens (Hrsg.): *Probleme des DDR- Rechts* Köln 1973. S. 145 ff.
- SCHÖCH, Heinz: *Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren?* Aus: Dölling, Dieter (Hrsg.): *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg* Berlin 2001. S. 125 ff.
- SCHÖCH, Heinz: *Das Opfer im Strafprozess* Aus: Egg, Rudolf/ Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten - Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte - Wiesbaden 2003* S. 19 ff..
- SCHÖCH, Heinz: *Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?*, In: *RdJB* 2003, S. 299 ff.
- SCHROEDER, Friedrich- Christian: *Die Strafrechts- und Strafprozessreform der DDR von 1974/75*, In: *NJW* 1977, S. 169 ff.
- SCHROEDER, Friedrich- Christian: *Tendenzen in der Strafzumessung der DDR*, In: *ROW* 1986, S. 338 ff.
- SEKTION RECHTSWISSENSCHAFT DER HUMBOLDT- UNIVERSITÄT ZU BERLIN (Hrsg.): *Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch* Berlin 1976
- SEKTION RECHTSWISSENSCHAFT DER HUMBOLDT- UNIVERSITÄT BERLIN (Hrsg.): *Strafverfahrensrecht Lehrbuch, 1. Aufl.* Berlin 1977

- SEKTION RECHTSWISSENSCHAFT DER HUMBOLDT- UNIVERSITÄT ZU BERLIN (Hrsg.):
Strafverfahrensrecht Lehrbuch, 2. Aufl. Berlin 1982
- SPECK, Johannes: *Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren der DDR*, Freiburg i.Br. Diss. 1990
- STRENG, Franz: *Modernes Sanktionenrecht?* In: *ZStW* 1999, S. 850 ff.
- STRENG, Franz: *Thesen des Referats auf dem 64. Juristentag Berlin 2002*, Internetauszug <http://www.dvjj.de/download.php?id=41>
- STUPPI, Frank: *Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz* In: *ZJJ* 2007, S. 18 ff.
- SZEWCZYK HANS: *Das neue Jugendstrafrecht und seine Grundlagen vom Stand der Jugendpsychiatrie* In: *NJ* 1961, S. 455 ff.
- SZEWCZYK, Hans (Hrsg.): *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität* Jena 1982
- TEICHLER, Gerd: *Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR* In: *NJ* 1990, S. 291 ff.
- THIEM, Ellinor: *Beschleunigtes Verfahren als wirksame Reaktion auf Straftaten* In: *NJ* 1980, S. 373
- TROCH, Joachim: *Charakter der Haftstrafe und strafprozessuale Bedingungen für ihre wirksame Anwendung* In: *NJ* 1986, S. 379 ff.
- TRÖNDLE, Herbert/ FISCHER, Thomas: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze 52. Aufl.* München 2004.
- VEHMEIER, I.: *Welche Pflichten werden nach § 70 StGB auferlegt, und wie werden sie verwirklicht und kontrolliert?* Humboldt- Universität Berlin, Diplomarbeit 1970
- VIEHMANN, Horst: *JGG Reformen zwischen Wissenschaft und Politik- Vortrag zur Eröffnung des 14. Niedersächsischen Jugendgerichtstages in Hannover am 31. August 2004*, Internetauszug <http://dvjj.de/data/pdf/5865b954fdb92837cba6973852138c17.doc>
- VON DER HEIDE, Frank/ LAUTSCH, Erwin: *Entwicklung der Straftaten und der Aufklärungsquote in der DDR von 1985 bis 1989* In: *NJ* 1991, S. 11 ff.

- VON ELLING, Bernhard: *Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR* Berlin, Diss. 2005
- WALTER, Michael: *Kommentar zum BGH Urteil vom 09.08.2001* In: *NStZ* 2001, S. 208 ff..
- WALTER, Michael/ WILMS, Yvonne: *Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der "schädlichen Neigungen"?* In: *NStZ* 2007, S. 1 ff.
- WEBER, Hans: *Zum Begriff der Straftat im neuen Strafgesetzbuch* Privatarhiv Prof. Dr. Arnold (unveröff. Dok.)
- WEHNER, Christian: *Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewusstseins der Jugendlichen* In: *NJ* 1974, S. 633 ff..
- WERNER, Reiner: *Zum Faktor "Aktivität" bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit jugendlicher Rechtsverletzer nach § 66 StGB* In: *Staat und Recht* 1974, S. 377 ff.
- WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT FÜR JUGENDFORSCHUNG DES AMTES FÜR JUGENDFRAGEN BEIM MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (Hrsg.): *Studien zur Jugendkriminalität* Berlin 1965
- ZIMMERMANN, Verena: *Den neuen Menschen schaffen Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990)* Köln 2004

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt (zitiert nach Jahr und Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHst	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drucks.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DA	Deutschland Archiv
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-Verf.	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
d.h.	das heißt
Dok.	Dokument
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
f., ff.	folgender, folgende
FDJ	Freie deutsche Jugend
FGB	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
Fn.	Fußnote
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGG	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte
Grdl.	Grundlage
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit

JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JR	Juristische Rundschau
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Kap.	Kapitel
KKO	Konfliktkommissionsordnung
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OG	Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
OGI	Informationen des Obersten Gerichts
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RAG	Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR
Ramst	Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdnr.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
ROW	Recht in Ost und West
Rspr.	Rechtsprechung

S.	Seite, Satz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SKO	Schiedskommissionsordnung
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StuR	Staat und Recht
StV	Strafverteidiger
u.a.	unter anderem
unveröff.	unveröffentlicht
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WDR	Westdeutscher Rundfunk
z.B.	zum Beispiel
ZfJ	Zeitschrift für Jugendrecht
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZstW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

